



MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1975

*Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 25. September, 4. und 18. Dezember 1974
12., 26. Februar und 5. März 1975*



Beilagen:

- I—IV Uebersicht der Landesrechnung 1974
- V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VII Rechnungen der Versicherungskassen
- VIII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- IX Betriebsrechnung des Kantonsspitals
- X Finanzbericht
- XI Kommentar zur Landesrechnung
- XII Voranschlag für das Jahr 1975



Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1975

3

- § 1 Eröffnung der Landsgemeinde
- § 2 Wahlen
- § 3 Festsetzung des Steuerfusses
- § 4 Aenderung von Artikel 169bis Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus
- § 5 A. Aenderung von Artikel 37 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge
B. Aenderung von Artikel 227 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus
- § 6 Antrag auf Aenderung von Artikel 175 der Strafprozessordnung des Kantons Glarus und auf Aufhebung von Artikel 26 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus
- § 7 A. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)
B. Aenderung des Artikels 14 und Aufhebung der Artikel 15, 44 Ziffer 16 und 73 Absatz 2 der Kantonsverfassung
- § 8 Antrag auf Abschaffung der Tagwensgemeinden
- § 9 Antrag auf Erteilung des Stimmrechtes an ehemalige Tagwensbürgerinnen
- § 10 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil
- § 11 Anträge auf Aenderung der Artikel 126, 127 und 132 des Gesetzes über das Schulwesen
- § 12 Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes im Zusammenhang mit dem Neubau des Postgebäudes in Glarus
Gewährung eines Kredites von 7 790 000 Franken
- § 13 Aenderung der Artikel 11 und 14 des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei (Neufestsetzung der Patenttaxen)
- § 14 Wahl der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels

tigten Männer und

Rücktritt aus dem
s Mitglied des Zivil-

welcher in der or-
sieht, beantragt der
s Steuerwesen vom
uer festzusetzen.

setzes
buches

I.

Art. 169^{bis} des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus ist die gesetzliche Grundlage für die Ausnützung des Grundwassers, d. h. für die Erteilung von Konzessionen für die Ausnützung von Grundwasservorkommen. Dieser Artikel, der in Absatz 3 die Höhe der Konzessionsgebühr regelt, wurde von der Landsgemeinde des Jahres 1947 erlassen. Die Konzessionsgebühr beträgt danach 30 Rappen pro Minutenliter der Maximalleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtung, im Minimum 50 Franken. Diese Konzessionsgebühren sind nun durch die fortschreitende Teuerung überholt und stehen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum effek-

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Herr Rudolf Feldmann, Glarus, hat auf die diesjährige Landsgemeinde seinen Rücktritt aus dem Zivilgericht erklärt; es ist deshalb für den Rest der laufenden Amtsdauer ein neues Mitglied des Zivilgerichtes zu wählen.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1975, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von Fr. 1 537 617.— vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 der Steuerfuss für das Jahr 1975 auf 100 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.

§ 4 Aenderung von Artikel 169^{bis} Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

I.

Art. 169^{bis} des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus ist die gesetzliche Grundlage für die Ausnützung des Grundwassers, d. h. für die Erteilung von Konzessionen für die Ausnützung von Grundwasservorkommen. Dieser Artikel, der in Absatz 3 die Höhe der Konzessionsgebühr regelt, wurde von der Landsgemeinde des Jahres 1947 erlassen. Die Konzessionsgebühr beträgt danach 30 Rappen pro Minutenliter der Maximalleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtung, im Minimum 50 Franken. Diese Konzessionsgebühren sind nun durch die fortschreitende Teuerung überholt und stehen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum effek-

tiven Nutzen der einzelnen Grundwasservorkommen. Eine Konzessionsgebühr von 2 Franken pro Minutenliter und eine Minimalgebühr von 400 Franken würden uns heute als gerechtfertigt erscheinen.

Wir möchten jedoch vorschlagen, im Gesetz inskünftig nur noch die Konzessionsgebührenpflicht festzuhalten und die Kompetenz für die Festsetzung der Gebührenansätze an den Landrat zu delegieren. Dadurch liessen sich künftige Anpassungen der Gebührenansätze einfacher bewerkstelligen.

II.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Aenderung von Artikel 169^{bis} Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1975)

Artikel 169^{bis} Absatz 3 wird wie folgt geändert:

«Bei Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Ausnützung des Grundwassers, deren Leistung mehr als 200 Minutenliter beträgt, hat der Konzessionsinhaber für die staatliche Bewilligung dem Kanton bei Baubeginn eine einmalige Konzessionsgebühr zu entrichten; deren Höhe wird durch den Landrat festgelegt.»

Inkrafttreten:

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1975 in Kraft.

§ 5 A. Aenderung von Artikel 37 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge

B. Aenderung von Artikel 227 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

I.

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ist durch einen neuen Artikel 101 ergänzt worden, wonach die AHV Baubeiträge an Heime und andere Einrichtungen für Betagte gewähren kann. Die Aenderung trat auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Der neue Artikel 101 AHVG lautet:

¹ Die Versicherung kann Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Heimen und andern Einrichtungen für Betagte gewähren.

² Der Bundesrat bestimmt, für welche Heime und Einrichtungen gemäss Absatz 1 sowie unter welchen Voraussetzungen Beiträge gewährt werden. Er setzt die Höhe der Beiträge fest.

³ Soweit auf Grund anderer Bundesgesetze Beiträge im Sinne von Absatz 1 gewährt werden, entfällt ein Anspruch auf Beiträge der Versicherung.

Es handelt sich um die erste «Kollektivleistung» der AHV zugunsten der Betagten. Die Lösung entspricht jener für die Bau- und Einrichtungsbeiträge in der IV und stützt sich auf Artikel 34 quater Absatz 7 der Bundesverfassung.

Beabsichtigt sind Baubeiträge in der Höhe bis maximal einem Drittel bzw. der Hälfte der anrechenbaren Kosten, wobei Bedürfnis und Eignung der Projekte jeweils genau abzuklären sein werden. Um die Verwirklichung baureifer Projekte nicht zu verzögern, ist in den Uebergangsbestimmungen vorgesehen, Beiträge auch für Bauten und Einrichtungen auszurichten, mit deren Erstellung schon vor dem 1. Januar 1975 begonnen worden ist. Bauten, die nach dem 1. Januar 1973 bereits begonnen waren, können für die nach diesem Zeitpunkt erstellten Bauteile und Einrichtungen ebenfalls diese Beiträge erhalten.

In den Artikeln 215—220 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) sind die Beitragsberechtigung, deren Höhe, die anrechenbaren Kosten, das Verfahren über die Einreichung und Prüfung der Gesuche, die Zusicherung der Beiträge, die Abrechnung und Auszahlung geordnet. Artikel 221 enthält Bestimmungen über die Rückerstattung der Beiträge. Diese Artikel lauten wie folgt:

Art. 215, Beitragsberechtigung:

- ¹ Beiträge werden gewährt an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen und gemeinnützigen privaten
- Heimen, die der dauernden oder vorübergehenden Unterbringung, Pflege oder Betreuung von Betagten dienen,
 - Tages- und Freizeitstätten für Betagte, die der Begegnung, Ertüchtigung oder Beschäftigung dienen.

Berücksichtigt werden auch Einrichtungen für externe Dienstleistungen zur Betreuung Betagter.

² Beiträge werden zugesprochen, wenn Lage, Ausstattung und Dienstleistungen den Anforderungen einer zeitgemässen Altersbetreuung genügen und das Bedürfnis nachgewiesen ist.

³ Nicht beitragsberechtigt sind Anstalten, die nach eidgenössischer oder kantonaler Gesetzgebung als Heilanstalten gelten, sowie Alterswohnungen im Sinne des Bundesgesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues und des Erwerbes von Wohnung- und Hauseigentum.

Art. 216, Höhe der Beiträge:

¹ Die Beiträge betragen höchstens einen Drittel der anrechenbaren Kosten. Besteht an der Errichtung, dem Ausbau oder der Erneuerung eines Heimes oder einer andern Einrichtung ein besonderes Interesse, so können Beiträge bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten sowie verzinsliche oder zinslose Darlehen gewährt werden.

² Die Beiträge dürfen die nach Abzug zweckgebundener Gelder erforderlichen Mittel nicht übersteigen.

Art. 217, Anrechenbare Kosten

¹ Als anrechenbar fallen in Betracht die Kosten

- a. des Erwerbs von Liegenschaften,
- b. der Errichtung des Ausbaus oder der Erneuerung von Bauten, einschliesslich der Wohnungen des für den Heimbetrieb unentbehrlichen Personals,
- c. der Anschaffung unerlässlicher Einrichtungen.

² Aufwendungen, die nur teilweise den in Artikel 215 Absatz 1 genannten Zwecken dienen, werden anteilmässig berücksichtigt.

Art. 218, Einreichung und Prüfung der Gesuche

¹ Die Beitragsgesuche sind der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Diese leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das Bundesamt weiter.

² Das Bundesamt erlässt verbindliche Richtlinien über die zur Prüfung der Gesuche erforderlichen Unterlagen.

³ Das Bundesamt prüft die Gesuche, insbesondere in bezug auf Bedürfnis, Eignung und Dringlichkeit des Projektes sowie auf die Höhe der Aufwendungen. Die bauliche Beurteilung erfolgt durch die Direktion der eidgenössischen Bauten. Ueberdies können Sachverständige beigezogen werden.

Art. 219, Zusicherung der Beiträge

¹ Beiträge werden zugesichert, wenn das Projekt den gestellten Anforderungen entspricht und die Aufwendungen angemessen sind.

² Die Zusicherung der Beiträge erfolgt unter Vorbehalt der endgültigen Abrechnung durch das Bundesamt.

³ Die Zusicherung der Beiträge kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Art. 220, Abrechnung und Auszahlung

¹ Nach Ausführung des Projektes ist eine detaillierte Abrechnung mit allen Rechnungs- und Zahlungsbelegen dem Bundesamt einzureichen.

² Auf Grund der ausgewiesenen anrechenbaren Kosten wird der Beitrag endgültig festgesetzt und ausbezahlt.

Art. 221, Rückerstattung der Beiträge

¹ Werden Bauten, für die Beiträge ausgerichtet wurden, vor Ablauf von 25 Jahren seit der Schlusszahlung ihrer Zweckbestimmung entfremdet oder auf einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger übertragen, so sind die Beiträge vollumfänglich zurückzuerstatten.

² Die Rückforderung ist vom Bundesamt binnen einer Frist von fünf Jahren seit der Entfremdung geltend zu machen.

³ Für den zurückzuerstattenden Betrag besteht ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten des Bundes ohne Eintragung im Grundbuch und im Nachgang zu den bestehenden Grundpfandrechten.

Uebergangsbestimmungen zur AHVV

Beiträge für Bauvorhaben, mit deren Verwirklichung vor dem 1. Januar 1975 begonnen wurde und die gestützt auf Abschnitt V/1 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1974 über die Aenderung der Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragsberechtigt sind, werden aufgrund der endgültigen Bauabrechnung festgesetzt. Die Artikel 216—221 AHVV sind sinngemäss anzuwenden.

II.

In das am 1. Mai 1966 erlassene Gesetz über die öffentliche Fürsorge wurde durch die Landsgemeinde vom 10. Mai 1970 die Möglichkeit eingebaut, zugunsten der Altersunterkünfte grosszügige Subventionen zu verabfolgen.

Gemäss dem neuen Artikel 37 des erwähnten Gesetzes leistet der Kanton den Gemeinden und den vom Regierungsrat anerkannten sozialen Institutionen oder Stiftungen an Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten sowie an Renovationen von Alterswohn- und Pflegeheimen einen Beitrag von 40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten. Aufwendungen für den normalen Unterhalt sind ausgeschlossen; zudem ist an die Beitragsgewährung die Bedingung geknüpft, dass in den Alterswohn- und Pflegeheimen, für die ein Baubeitrag anbegehrt wird, auch Bedürftige sowie Bewerber aus andern Gemeinden des Kantons Aufnahme finden. Entgegen den neuen Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) werden die Kosten für Landkäufe nicht subventioniert.

Zweifellos hat die Lösung des Altersproblems durch die Modernisierung der bestehenden oder die Schaffung neuer Unterkünfte für die Betagten in verschiedenen Gemeinden nach der Revision des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge entscheidend Auftrieb erhalten. Die finanziellen Aufwendungen erreichten wegen des Nachholbedarfes ein für unsere Verhältnisse überdurchschnittliches Ausmass. Sie dürfen aber kein Hindernis sein, auch in unserem Kanton den Betagten Wohnverhältnisse anzubieten, die ihren Lebensabend zu einer glücklichen Phase ihres Daseins werden lassen. Der Wandel in der Altersstruktur und den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung verlangt nach den Erfahrungszahlen in unserem Kanton 900 Altersheimplätze, eine Zahl, die zu erreichen noch etwelche Anstrengungen erfordern wird. Wie die nachstehende Zusammenstellung zeigt, werden wir nach der Inbetriebnahme der noch im Bau oder in der Planung befindlichen Heime über insgesamt 631 Pensionärplätze verfügen.

Altersheimplätze und Baukosten

Neubauten	Platzzahlen		Anerkannte Baukosten laut Kostenvoranschlag Fr.	Zugesicherter Kantonsbeitrag Fr.
	bisher	neu		
Mollis	—	31	5 451 610.—	2 180 644.—
Näfels	50	43	2 240 975.—	896 390.—
Netstal	—	31	4 031 900.—	1 612 760.—
Glarus	66	106	4 822 000.—	1 928 800.—
Ennenda	44	52	6 138 506.—	2 455 402.—

Renovationen (Beiträge ab 1970)

Friedheim Netstal	16	16	55 814.15	21 859.—
Salem Ennenda	33	33	348 594.—	127 577.—
Schwanden	84	84	48 598.65	18 574.—
Linthal	42	42	301 539.65	60 300.—
Elm	50	50	668 298.70	253 534.—

Anmeldung neuer Projekte (noch nicht bewilligt)

Niederurnen	—	80	7 100 000.—	2 840 000.—
Linthal	—	?	3 170 000.—	1 268 000.—
	<u>385</u>	<u>568</u>	<u>34 377 836.15</u>	<u>13 663 840.—</u>

III.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung entsteht den Trägern der Altersheime für deren Errichtung, den Ausbau und deren Erneuerung eine neue Finanzierungsmöglichkeit. Nach Artikel 216 AHVV können die Beiträge bis zu einem Drittel der anrechenbaren Kosten ausmachen. Sofern an der Errichtung, dem Ausbau oder der Erneuerung eines Heimes oder einer andern Einrichtung ein besonderes Interesse besteht, können Beiträge bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten sowie verzinsliche oder zinslose Darlehen gewährt werden.

In Anbetracht der schon bisher grosszügigen Subventionspraxis und der sicher anerkennenswerten Aufwendungen des Kantons für die Förderung moderner Altersheime erachten wir eine Anpassung von Artikel 37 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge als notwendig. Er soll in dem Sinne ge-

ändert werden, dass der Kantonsbeitrag von 40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten nur noch von der nach Abzug der Bundessubvention verbleibenden Kostensumme gewährt wird. Für die Träger der Institution würde sich trotz der vorgesehenen Aenderung im Gesamtbetrage, resultierend aus den Beiträgen der AHV und des Kantons, eine merkliche Verbesserung ergeben, indem sie künftig gegen 60 Prozent Kostenbeiträge erhalten könnten, nämlich bis zu 33,3 Prozent vom Bund, dazu 40 Prozent der Restkosten vom Kanton, also weitere 26,6 Prozent.

IV.

Als letzte Stufe in der Altersbetreuung wäre eigentlich in jedem Altersheim eine Pflegeabteilung wünschbar, um wenigstens leichtere Pflegefälle behandeln zu können, ohne dass eine Verlegung ins Kantonsspital nötig würde. Bekannt sind die Schockwirkungen und deren Folgen, die oft eine Verlegung in ein auswärtiges Pflegeheim auslöst. Es sollte daher durch einen erhöhten Kantonsbeitrag die Schaffung von Pflegeplätzen oder Pflegeabteilungen in unseren Altersheimen zusätzlich gefördert werden. Auf diese Weise lässt sich doch eine Verbesserung der heutigen Situation auf diesem Gebiete erhoffen. Leider stand dem bisher die Personalnot auf dem Pflegesektor entgegen, waren doch im besten Falle für diejenigen Patienten Pflegeplätze vorhanden, die als bisherige Pensionäre des Heimes pflegebedürftig wurden. In aner kennenswerter Weise wurde nun kürzlich im Altersheim Glarus eine Pflegeabteilung eröffnet, die 30 Plätze aufweist. Der für Pflegeheime erforderliche Mehraufwand für zusätzliche Installationen und Einrichtungen rechtfertigt u. E. auch eine Mehrleistung des Kantons. Möglicherweise lässt sich auch in Anbetracht der Dringlichkeit der Schaffung von Pflegeplätzen im Sinne von Artikel 216 AHVV ein besonderes Interesse begründen, so dass dann sogar seitens des Bundes Beiträge bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten sowie verzinsliche oder zinslose Darlehen gewährt werden könnten.

Im Gegensatz zu den bisher erhobenen Forderungen nach einem kantonalen Pflegeheim vertreten wir nach wie vor die Auffassung, dass das Pflegewesen im allgemeinen und die Erstellung von regionalen Pflegeheimen primär eine Aufgabe der Gemeinden ist (vgl. hierzu Landsgemeindememorial 1974, S. 47 ff.). Wir stellen uns als Idealfall die Bildung von mindestens drei Zweckverbänden der Gemeinden vor, welche dezentralisierte Pflegeheime erstellen und betreiben sollten, damit dem Pflegebedürftigen eine Versetzung allzuweit vom bisherigen Wirkungsort entfernt erspart werden könnte. Andererseits muss man sich vor Augen halten, dass drei derartige Pflegeheime rund 15—20 Millionen Franken kosten werden, so dass sich auch diese Projekte nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kantons realisieren lassen.

V.

In Artikel 37 Absatz 4 war bisher die Anmerkung einer Verfügungsbeschränkung sowie der Rückerstattungspflicht von Kantonsbeiträgen bei Zweckentfremdung im Grundbuch vorgesehen. Artikel 221 AHVV statuiert demgegenüber ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten des Bundes im Nachgang zu den bestehenden Grundpfandrechten ohne Eintragung im Grundbuch. Diese Lösung hat den grossen Vorteil, dass dieses Pfandrecht ohne weiteres Dazutun von Gesetzes wegen besteht; sie sollte auch vom Kanton analog übernommen werden. Zu diesem Zwecke schlagen wir eine Aenderung von Artikel 227 des Einführungsgesetzes zum ZGB vor, während in Absatz 4 (neu Absatz 5) der Hinweis auf die Anmerkung im Grundbuch fallengelassen würde.

VI.

Was die neue Regelung in bezug auf die Höhe der Kantonsbeiträge betrifft, erachten wir es als selbstverständlich, dass diese analog den Uebergangsbestimmungen zum AHVG rückwirkend ange-

wendet wird. Das bedeutet, dass die Grundlagen und die Subventionspraxis des Kantons derjenigen für die AHV-Beiträge anzupassen wären. Demgemäss würden die neuen Kantonsbeiträge unbeschadet bereits erteilter Beitragszusicherungen für Bauten und Einrichtungen ausgerichtet, mit deren Erstellung nach dem 1. Januar 1973 begonnen wurde. Bauten, die am 1. Januar 1973 bereits begonnen waren, würden für die nach diesem Zeitpunkt erstellten Bauteile und Einrichtungen ebenfalls diese Beiträge erhalten. Für früher erstellte Bauten bzw. Bauteile oder Einrichtungen würden nach wie vor die Ansätze gemäss Beschluss der Landsgemeinde vom 10. Mai 1970 gelten, soweit mit den Bauarbeiten nach dem 1. Januar 1970 begonnen wurde. Selbstverständlich müsste dann auch das Reglement über die Leistung von Baubeiträgen an Alterswohn- und Pflegeheime (erlassen vom Regierungsrat am 14. Dezember 1970) den Bedingungen und Auflagen für die Gewährung von Baubeiträgen der AHV angepasst werden.

VII.

Demgemäss beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei wie folgt zu beschliessen:

**A. Aenderung von Artikel 37 des Gesetzes über
die öffentliche Fürsorge**
**B. Aenderung von Artikel 227 des Gesetzes über
die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
im Kanton Glarus**

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1975)

A.

Das Gesetz über die öffentliche Fürsorge wird wie folgt geändert:

Art. 37

¹ Der Kanton leistet Gemeinden und den vom Regierungsrat anerkannten sozialen Institutionen oder Stiftungen an Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten sowie an Renovationen, nicht aber an den normalen Unterhalt, von Alterswohn- und Pflegeheimen, in denen auch Bedürftige sowie Bewerber aus andern Gemeinden Aufnahme finden, Beiträge wie folgt:

- 40 Prozent an Altersheime
 - 50 Prozent an Pflegeheime sowie Pflegeabteilungen und Pflegeplätze in Altersheimen
- von den nach Abzug der Bundessubvention verbleibenden anerkannten Kosten.

² In der Regel anerkennt der Kanton dieselben Kosten wie der Bund; ausgenommen bleibt die Subventionierung der Landkosten, an welche der Kanton keine Beiträge leistet. Das Nähere ordnet ein vom Regierungsrat erlassenes Reglement.

³ Beiträge an soziale Institutionen oder Stiftungen können von Leistungen der Gemeinden, deren Angehörige im betreffenden Heim Aufnahme finden, abhängig gemacht werden.

⁴ Um einen Kantonsbeitrag erhältlich zu machen, sind dem Regierungsrat vor Baubeginn Pläne, Baubeschreibung und Kostenvoranschläge zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

⁵ Veräusserungen subventionierter Bauten erfordern die Zustimmung des Regierungsrates. Bei ganzer oder teilweiser Zweckentfremdung sind die Kantonsbeiträge nach der Dauer der Zweck Erfüllung abgestuft zurückzuerstatten. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Rückerstattung.

Inkrafttreten:

¹ Diese Aenderungen treten mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

² Die neuen Kantonsbeiträge werden unbeschadet bereits erteilter Beitragszusicherungen für Bauten und Einrichtungen ausgerichtet, mit deren Erstellung nach dem 1. Januar 1973 begonnen wurde. Bauten, die am 1. Januar 1973 bereits begonnen waren, erhalten für die nach diesem Zeitpunkt erstellten Bauteile und Einrichtungen ebenfalls die in Artikel 37 Absatz 1 erwähnten Beiträge.

³ Für früher erstellte Bauten bzw. Bauteile oder Einrichtungen gelten die Ansätze gemäss Beschluss der Landsgemeinde vom 10. Mai 1970, soweit mit den Bauarbeiten nach dem 1. Januar 1970 begonnen wurde.

B.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus wird wie folgt geändert:

Art. 227

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch (vgl. Art. 836 ZGB):

1. (unverändert)
2. (unverändert)
3. zugunsten des Kantons im Nachgang zu den bestehenden Grundpfandrechten für die nach Artikel 37 Absatz 5 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge bei Zweckentfremdung zurückzuerstattenden Kantonsbeiträge.

Inkrafttreten:

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 6 Antrag auf Aenderung von Artikel 175 der Strafprozessordnung des Kantons Glarus und auf Aufhebung von Artikel 26 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus

I.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus haben zuhanden der Landsgemeinde 1975 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

1. Neufassung von Artikel 175 StPO
2. Aufhebung von Artikel 26 EG zum StGB.

Artikel 175 StPO (Kostentragung) soll neu wie folgt lauten:

«Die Kosten des Vollzuges der Freiheitsstrafen und die Kosten des Vollzuges freiheitsentziehender Massnahmen trägt der Staat.

Liegen beim Verurteilten oder Versorgten günstige Vermögensverhältnisse vor, hat er die Vollzugskosten selbst zu tragen. Für die Kosten des Vollzuges freiheitsentziehender Massnahmen haben nebst dem Versorgten die nach Massgabe des Zivilrechtes Unterhalts- oder Unterstützungspflichtigen aufzukommen.

Abklärungen über die Vermögensverhältnisse trifft der Regierungsrat. Streitfälle über die Kostentragung entscheidet der Regierungsrat.»

Begründung:

Der in Kraft stehende Artikel 175 StPO (Kostentragung) hat folgenden Wortlaut:

«Ist der Verurteilte nicht imstande, die Kosten zu bezahlen, und ist kein Dritter gemäss Artikel 143 zur Uebernahme der Kosten verpflichtet, so fallen diese dem Staate zur Last.»

Der in Kraft stehende Artikel 26 des EG zum StGB (Kostentragung in besonderen Fällen) hat folgenden Wortlaut:

«Für die Kosten der Verwahrung, Behandlung oder Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger (Art. 14 und 15 StGB) haften in erster Linie diese Personen selbst oder, wenn sie unmündig sind, ihre Eltern (Art. 368 StGB). Soweit die Kosten von diesen Pflichtigen nicht aufgebracht werden können, haftet die unterstützungspflichtige Gemeinde. Diese kann unterstützungspflichtige Verwandte zu Leistungen heranziehen. Sind die Kosten auch von der unterstützungspflichtigen Gemeinde nicht erhältlich, so entscheidet der Regierungsrat, ob die Kosten vom Staate zu tragen sind oder ob die Heimschaffung zu verfügen ist.

Streitfälle über die Kostentragung entscheidet der Regierungsrat.»

Nach Auffassung der Antragsteller regeln die vorstehend zitierten Gesetzesbestimmungen die Frage der Kostentragung im Straf- und Massnahmenvollzugsverfahren unterschiedlich und ungenügend und im Hinblick auf das vordringlichste Ziel der Straf- und Massnahmenvollstreckung — Resozialisierung und Besserung des Täters — unbefriedigend.

Artikel 175 StPO spricht nur von «Verurteilte», mithin fallen die Kosten des Vollzuges freiheitsentziehender Massnahmen nicht unter diese Bestimmung. Auf der anderen Seite erwähnt Artikel 26 EG zum StGB unter «Kostentragung in besonderen Fällen» nur die «Verwahrung» und «Behandlung oder Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger (Art. 14 und 15 StGB)». Die Frage der Kostentragung weiterer freiheitsentziehender Massnahmen wie etwa der stets wachsender Bedeutung zukommenden «Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen» (Art. 44 StGB) usw. wird von keiner der beiden Gesetzesbestimmungen behandelt. Diese Gesetzeslücken wären mit der Neufassung der Antragsteller behoben, indem dort generell von «Freiheitsstrafen» und «freiheitsentziehenden Massnahmen» die Rede ist. Unter diese Begrifflichkeit fielen alle freiheitsentziehenden Verfügungen, die der Strafrichter aussprechen kann.

Die Antragsteller sind der Ansicht, dass im Hinblick auf das Ziel des Freiheitsentzuges der Gesetzgeber primär den Staat zur Kostentragung des Vollzuges verpflichten sollte. Eine Reihe von Kantonen haben diese Auffassung gesetzlich verankert (vide etwa St. Gallen Art. 224 Strafrechtspflege). Die Erstverpflichtung des Staates zur Kostentragung des Vollzuges entspricht auch ganz den neuesten Erkenntnissen der Strafvollzugswissenschaft. Es soll in erster Linie vermieden werden, dass der Straffällige nebst dem Erwerbsausfall während des Freiheitsentzuges auch noch die Kosten desselben zu tragen hat. In den meisten Fällen wächst der Schuldenberg der Betroffenen in dieser Zeit dadurch derart, dass es mancher bei der Entlassung für aussichtslos betrachtet, seine finanziellen Verhältnisse jemals wieder in Ordnung bringen zu können, wodurch die Gefahr der Rückfälligkeit erwiesenermassen bei vielen grösser wird. Sinn und Zweck eines wirksamen Straf- und Massnahmenvollzuges ist es jedoch unter anderem auch, diese Gefahr der Rückfälligkeit durch geeignete Massnahmen auszuschliessen oder auf ein Minimum zu reduzieren. Ein Mittel, das vielleicht nicht in allen, so doch in zahlreichen Fällen hiezu dienlich sein kann, ist die Uebernahme der Vollzugskosten durch den Staat. Vernünftigerweise kann dies nur für einen Betroffenen gelten, der nicht in «günstigen Vermögensverhältnissen» lebt. Wer in «günstigen Vermögensverhältnissen» lebt, dem fällt die Zahlung der Vollzugskosten nicht schwer. Nach Auffassung der Antragsteller soll die Vollstreckungsbehörde (Regierungsrat) immer dann auf den Betroffenen bezüglich der Zahlung der Vollzugskosten Rückgriff nehmen können, wenn dieser nachweislich in «günstigen Vermögensverhältnissen» lebt. Das soll sowohl bei der Freiheitsstrafe als auch bei der freiheitsentziehenden Massnahme unterschiedlos der Fall sein, zumal sich Strafe und sichernde Massnahme in der Wirklichkeit des Vollzuges äusserst stark gleichen. Deshalb ist mit der modernen Doktrin von einem einheitlichen Begriff der kriminalrechtlichen Sanktion als Folge strafrechtswidrigen Verhaltens auszugehen (vgl. Schultz, Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts, 1. Bd., Bern 1973, S. 32) und es ist nicht einzusehen, weshalb in bezug auf die Kostentragung die Freiheitsstrafe und die freiheitsentziehende Massnahme unterschiedlich geregelt werden sollten. Nach Meinung der Antragsteller rechtfertigt sich eine unterschiedliche Behandlung nur in bezug auf Dritte, die allenfalls verhalten werden könnten, Vollzugskosten ganz oder teilweise tragen zu müssen. Bei der freiheitsentziehenden Massnahme sollen — weil sie keine eigentliche Strafe, sondern Erziehungs- und Besserungsmassnahme sein soll —, die nach «Massgabe des Zivilrechtes Unterhalts- oder Unterstützungspflichtigen» allfälligerweise für Vollzugskosten aufkommen müssen.

Artikel 175 StPO statuiert, dass dem Staat dann die Kosten des Vollzuges zur Last fallen, wenn der Verurteilte nicht «imstande» ist, diese zu bezahlen und wenn kein Dritter gemäss Artikel 143 zur Uebernahme der Kosten verpflichtet ist. Ob ein Verurteilter «imstande» ist, die Vollzugskosten zu bezahlen, wurde bislang in der Praxis stets durch das Betreibungsamt abgeklärt. Die Gerichtskanzlei hat Straffällige, die die Vollzugskosten nicht freiwillig bezahlten oder nicht in der Lage waren zu bezahlen, stets betrieben bis hin zur Pfändung oder zum Verlustschein. Nicht zuletzt diese, den Zielen des Strafvollzuges ganz und gar entgegenstehende Praxis, hat die Antragsteller veranlasst, den vorliegenden Memorialsantrag einzureichen. Für einen Straffälligen, der — zurück in der Gesellschaft — für sich oder seine Familie eine neue Existenz aufzubauen versucht, ist es schockierend, ausgerechnet vom Staat und das noch via Betreibungsamt zur Kasse gebeten zu werden und sich der Zwangsvollstreckung unterworfen zu sehen. Diese Praxis muss der Rechtsstaatlichkeit zuliebe geändert werden, will unser Straf- und Massnahmenvollzug nicht den zweifelhaften Ruf bekommen, ein revanchistischer zu sein. Es gilt, eine andere Behörde mit dem Vollzug der Kostentragung zu beauftragen, die hiezu besser geeignet ist. Als Urteilsvollstreckungsbehörde bezeichnet Artikel 169 StPO den Regierungsrat resp. die Polizeidirektion. Nach den Vorstellungen der Antragsteller ist der Regierungsrat damit schon in der geltenden Ordnung implicite mit der Frage der Kostentragung befasst.

Findet die Neufassung von Artikel 175 StPO der Antragsteller Aufnahme im Gesetz, wird Artikel 26 EG zum StGB nach deren Auffassung überflüssig. Soweit auf diese Bestimmung nicht schon vorstehend eingegangen wurde, ist hier nachzutragen, dass sie Rechtswidrigkeiten enthält und geeignet ist, Ungleichheiten zu schaffen, die mit Recht und Rechtsstaatlichkeit nichts mehr gemein haben. Nach Artikel 26 EG zum StGB kann ein Verwahrter oder ein Unzurechnungsfähiger oder ein vermindert Zurechnungsfähiger vom Regierungsrat allein schon dann «heimgeschafft» resp. aus der Internierung entlassen werden, wenn die Vollzugskosten weder vom Betroffenen, noch etwa von seinen Eltern, noch von Verwandten oder der unterstützungspflichtigen Gemeinde erhältlich gemacht werden können. Dies legt den Schluss nahe, dass die Kostenfrage von vordringlicher Bedeutung als das persönliche Schicksal des Betroffenen wäre.

Abschliessend sei bemerkt, dass nach Auskunft der Gerichtskanzlei die Vollzugsanstalten ihre Kostenrechnungen in jüngster Zeit ganz massiv angehoben haben. Erwerbsausfall und Erwerbsmöglichkeit des Internierten aber sind gleich geblieben.

II.

Der Regierungsrat hat sich in dieser Sache mit dem Obergerichtspräsidium in Verbindung gesetzt. Man hat dabei übereinstimmend festgestellt, dass das geltende Recht in der Tat einige Mängel aufweist, deren Behebung angezeigt wäre. Es wurde gestützt darauf eine Vorlage an den Landrat ausgearbeitet, die zwar am Prinzip der Kostentragung durch den Verurteilten festhielt, jedoch diesen Grundsatz im Sinne der Antragsteller einschränkte.

Im Landrat wurden gegen diese Vorlage verschiedene Einwände, vor allem juristischer Art, vorgebracht, was schliesslich zur Rückweisung des Geschäftes an den Regierungsrat führte. Inzwischen wurde festgestellt, dass auch die das Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht betreffenden Bestimmungen der Strafprozessordnung in die Revision einbezogen werden sollten. Ferner sollte die Strafprozessordnung noch in weiteren Punkten (erwähnt wurde z. B. Artikel 6 Ziffer 3) revidiert werden. So zeigte sich, dass die von den Antragstellern vorgeschlagene Aenderung der Strafprozessordnung sich möglicherweise zu einer kleineren Revision dieses Erlasses ausweitete. Diese Revision aber liess sich aus zeitlichen Gründen nicht mehr auf die Landsgemeinde 1975 verwirklichen. Dem Landrat wurde daher empfohlen, den Memorialsantrag auf die Landsgemeinde 1976 zu verschieben. In der Zwischenzeit soll — nach Rücksprache mit dem Obergericht und gestützt auf Artikel 174 Strafprozessordnung — die Praxis beim Einzug der Vollzugskosten dahingehend geändert werden, dass der Verhörrichter zweifelhafte Fälle dem urteilenden Gericht vorlegt; dieses hätte dann im Einzelfall über den ganzen oder teilweisen Erlass der Vollzugskosten zu befinden. Mit einer solchen Regelung wäre den Intentionen der Antragsteller schon weitgehend Rechnung getragen.

Der Landrat hat sich diesem Vorgehen ohne weitere Diskussion angeschlossen.

Demgemäss empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde die Verschiebung des Memorialsantrages auf die Landsgemeinde 1976.

§ 7 A. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)

B. Änderung des Artikels 14 und Aufhebung der Artikel 15, 44 Ziffer 16 und 73 Absatz 2 der Kantonsverfassung

I.

Zuhanden der Landsgemeinde 1975 stellte ein Bürger am 14. Mai 1974 nachstehenden Antrag:

«Das Bürgerrechtsgesetz gemäss Fassung laut Memorial 1974 ist der Landsgemeinde 1975 in unveränderter Auflage, mit Ausnahme von Artikel 12 und 13 (Ausländerartikel) zur Abstimmung vorzulegen. Artikel 12 und 13 sollen die Einbürgerung von Ausländern regeln, und zwar gemäss den Bestimmungen laut bestehendem Bürgerrechtsgesetz.»

Die Begründung zu diesem Memorialsantrag lautet wie folgt:

«Es hat sich gezeigt, dass vor allem die Artikel für die Einbürgerung von Ausländern das neue Gesetz zu Fall gebracht haben. Durch diesen Entscheid sind auch die niedergelassenen Schweizerbürger hart betroffen. Es scheint, dass die Einbürgerung von Ausländern, wie sie in Artikel 12 und 13 vorgesehen ist, wohl auf längere Zeit keine Chancen für eine Aufnahme hat. Dessenungeachtet muss nun versucht werden, in einer ersten Phase die Einbürgerung von Schweizern, wie sie im neuen Gesetz vorgesehen ist, an der Landsgemeinde 1975 durchzubringen. Meines Erachtens ist nur dies gegenwärtig politisch möglich.

In einer zweiten Phase, d. h. an einer späteren Landsgemeinde, sollte dann versucht werden, die Artikel 12 und 13 in der gemäss Memorial 1974 vorgesehenen Form zur Abstimmung zu bringen. In der Zwischenzeit sollten Untersuchungen angestellt werden, wie sich diese Artikel zahlenmässig auswirken würden. Ich glaube, dass man damit doch einen Grossteil der Gegner davon überzeugen könnte, dass die Einbürgerung von Ausländern gemäss Antrag von Landrat und Regierungsrat keine nachteiligen Folgen für den Kanton und die Gemeinden bringen würde.

Obwohl mir das neue Gesetz in der ursprünglichen Fassung weitaus sympathischer wäre, möchte ich nichts unversucht lassen, wenigstens für die niedergelassenen Schweizerbürger die in diesem Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Einbürgerung zu erreichen.»

II.

Die Landratsfraktion der ABV reichte im Landrat eine Motion des Inhaltes ein, wonach der Regierungsrat beauftragt werden solle, schon zuhanden der Landsgemeinde 1975 ein neues Einbürgerungsgesetz auszuarbeiten.

In der Sitzung des Landrates vom 4. Dezember 1974 wurde diese Motion begründet und seitens des Regierungsrates mit dem Hinweis beantwortet, dass er ohnehin beabsichtigt hätte, der kommenden Landsgemeinde eine Neufassung des Bürgerrechtsgesetzes vorzulegen; die Motion wurde daraufhin vom Rate erheblich erklärt.

III.

Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) stand zusammen mit einer entsprechenden Aenderung der Kantonsverfassung als Geschäft Nr. 7 anlässlich der vergangenen Landsgemeinde zur Diskussion. Diesem Geschäft liegen bekanntlich zwei Memorialsanträge der Demokratischen und Arbeiterpartei des Kantons Glarus sowie der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus zugrunde, die mit der Annahme des Gesetzesentwurfes hätten abgeschrieben werden sollen. Indem sich jedoch die Landsgemeinde mehrheitlich gegen Eintreten auf diese Vorlage aussprach, stehen diese beiden Memorialsanträge nach wie vor als unerledigt auf der Pendenzenliste.

Im Sinne einer Rekapitulation sollen nachstehend die an der Landsgemeinde gestellten Anträge nochmals angeführt werden:

- Artikel 13 sei dahingehend zu ergänzen, dass mit der Bewerbung ums Bürgerrecht der Ausländer 1000 Franken bei der Gemeindeverwaltung zu deponieren habe, welcher Betrag einer sozialen Institution zufallen solle.
- Die Vorlage sei zu verschieben; zuerst müsse der zwischen Artikel 4 und 43 Absatz 4 der Bundesverfassung angeblich bestehende Widerspruch ausgemerzt werden.
- Die Vorlage sei zurückzuweisen. In einem neuen Gesetz sollten die Artikel 9 und 13 nicht mehr erscheinen. Für die Einbürgerung von Ausländern sollte eine Einkaufstaxe erhoben werden, die je nach Jahren, die der Einzubürgernde bei uns gewohnt hat, abzustufen wäre. Die in Artikel 8 vorgesehenen Einkaufstaxen seien zahlenmässig festzulegen.
- Artikel 9 soll dahingehend abgeändert werden, dass ein Schweizerbürger, der nach dem Gesetz in Ehren und Rechten steht, nur acht Jahre im Kanton wohnen muss und nur drei Jahre in der betreffenden Gemeinde. Alle die Ausländer betreffenden Artikel sollen verschoben, d. h. die Regelung auf Bundesebene abgewartet werden.
- In Artikel 12 solle der Buchstabe *a* gestrichen werden; im übrigen wäre Artikel 13 entsprechend anzupassen.

Daneben setzten sich drei Redner für die unveränderte Annahme der Vorlage ein. Wie bereits erwähnt, entschied sich dann aber die Landsgemeinde mehrheitlich gegen Eintreten auf die Vorlage.

Der umstrittene Artikel 13 [Anspruch von Ausländern auf Aufnahme] hatte folgenden Wortlaut:

¹ Ein ausländischer Bewerber hat ohne Leistung einer Einkaufstaxe Anspruch auf Einbürgerung, sofern er assimiliert ist, die Voraussetzungen von Artikel 7 und 12 erfüllt sind und er ausserdem während mindestens 20 Jahren in der Schweiz wohnte; davon muss er die letzten 15 Jahre vor der Bewerbung im Kanton und die letzten 5 Jahre vor der Bewerbung in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben.

² Für die in Absatz 1 genannten Fristen von 20 und 15 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Altersjahr in der Schweiz bzw. im Kanton gewohnt hat, doppelt gerechnet.

³ Ein Ausländer, der mit einer Schweizerin in ungetrennter Ehe lebt und seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz wohnt, hat frühestens 5 Jahre nach Eheabschluss Anspruch auf Einbürgerung, sofern er im übrigen die Voraussetzungen der Artikel 7 und 12 erfüllt.

⁴ Der dem volljährigen Ausländer zustehende Anspruch auf Einbürgerung muss innert zwei Jahren seit dessen Entstehen durch schriftliches Gesuch beim zuständigen Gemeinde- bzw. Tagwensrat geltend gemacht werden; andernfalls ist der Anspruch verwirkt, und es kann eine Aufnahme nur noch durch Einkauf erfolgen.

⁵ Sofern besondere Umstände vorliegen, kann der Regierungsrat die Zustimmung zur Einbürgerung verweigern.

⁶ Das Verfahren richtet sich im übrigen nach Artikel 10.

IV.

Bereits im Vorfeld der Landsgemeinde 1974, ganz deutlich aber nach dem Schicksal, das diesem Gesetzesentwurf in der Abstimmung beschieden war, hat sich gezeigt, dass offenbar der in Artikel 13 vorgesehene Anspruch von Ausländern auf Aufnahme ins Bürgerrecht der Stein des Anstosses war. Andererseits kann festgestellt werden, dass die übrigen Artikel des Gesetzesentwurfes, vor allem auch die für die Schweizerbürger geltenden Bestimmungen, auf keine nennenswerte Opposition stiessen. Dem Regierungsrat war es deshalb schon unmittelbar nach der Landsgemeinde vom 12. Mai klar, dass das Bürgerrechtsgesetz der nächsten Landsgemeinde erneut vorzulegen sei, freilich in modifizierter Form. Die am Gesetzesentwurf vorzunehmenden Aenderungen hätten sich vornehmlich auf die Rechtsstellung der Ausländer zu beziehen. Offenbar sei die Zeit für so weitreichende Reformen, wie sie vor allem Artikel 13 mit sich brachte, noch nicht gekommen. Allfälligen späteren Revisionen des Bürgerrechtsgesetzes könnte es dann vorbehalten bleiben, Korrekturen in Richtung des ursprünglichen Entwurfes vorzunehmen.

Auf diesem Standpunkt stehen wir noch heute und sind darin durch den eingangs erwähnten, neu eingereichten Memorialsantrag, durch die Motion der Landratsfraktion der ABV wie auch durch die im Anschluss an die Landsgemeinde 1974 stattgefundene Diskussion in Parteien und Presse nur bestärkt worden.

V.

Aus diesen Ueberlegungen heraus gelangen Regierungsrat und Landrat übereinstimmend zu folgenden Anträgen:

1. Artikel 13 des Gesetzesentwurfes sei ersatzlos zu streichen

Wenn auch festzustellen ist, dass an sich keine sachlichen Gründe für die Streichung dieses Artikels vorhanden wären, so geht es hier eben um den vieldiskutierten Anspruch von Ausländern auf Aufnahme ins Bürgerrecht, den bereits erwähnten «Stein des Anstosses». Ihn aus dem Wege zu räumen lässt sich insofern eher verantworten, als mit dieser Bestimmung der Kanton Glarus zugegebenermassen recht weit gegangen wäre. Ferner ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass auf

Ebene des Bundes eine Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes eingeleitet worden ist. Kernpunkt dieser Revision ist die Absicht, junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländer unter gewissen Voraussetzungen erleichtert einzubürgern, wobei das Gesuch vor dem erfüllten 22. Altersjahr gestellt werden müsste. Bei Vorliegen der verlangten Voraussetzungen würde ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung eingeräumt (vgl. Memorial 1974 S. 18). Mit der Streichung von Artikel 13 könnte somit abgewartet werden, welche Änderungen das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz erfahren wird. Nach Annahme einer entsprechenden Vorlage auf Bundesebene müssten ja dann die kantonalen Einbürgerungsgesetze ohnehin angepasst werden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Frage des Rechtsanspruches von Ausländern auf Einbürgerung uns so oder anders in den kommenden Jahren erneut beschäftigen und so auch bei einer Streichung von Artikel 13 nicht aus Abschied und Traktanden fallen wird.

Dazu kommt, dass kürzlich seitens des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes auch noch eine Revision betreffend das Bürgerrecht in der Familie zur Vernehmlassung bei den Kantonsregierungen eingegangen ist. Diese Revision geht vom Prinzip der vollen Gleichberechtigung von Ehemann und Ehefrau aus und gipfelt im neuen Grundsatz, dass die Eheschliessung keine Veränderung der Bürgerrechte der Ehegatten mehr bewirken soll. Dies würde sich nicht nur auf gemischt nationale Ehen, sondern auch auf solche unter Schweizerbürgern und damit auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht auswirken. Freilich ist diese weitreichende Revision noch längst nicht in Rechtskraft. Immerhin ist die ganze Frage des Bürgerrechtes vom Bunde her erneut in Bewegung geraten, so dass sich auch im Lichte dieser neuesten Entwicklung besehen eine ersatzlose Streichung von Artikel 13 des Bürgerrechtsgesetzes verantworten lässt.

Dem an der Landsgemeinde gestellten Ergänzungsantrag zu Artikel 13, wonach der ausländische Bewerber eine Taxe von 1000 Franken zu entrichten hätte, möchten wir demgegenüber keine Folge geben. Erstens glauben wir nicht, dass damit schon der «Stein des Anstosses» beseitigt wäre. Andererseits passt eine solche Einbürgerungstaxe nicht zum vorgesehenen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Ein «Anspruch», der an die Leistung eines solchen Geldbetrages geknüpft ist, ist eben in Wirklichkeit kein Anspruch mehr. Abgesehen davon sollte bei der Aufnahme von Ausländern deren Einstellung zu unserem Staat und nicht die Leistung einer Geldsumme entscheiden, zumal sich diese auch unsozial auswirken kann.

2. Artikel 12 sei unverändert zu belassen

Artikel 12 des Gesetzesentwurfes regelt die Aufnahme von Ausländern durch Einkauf. Diese Frage — die Aufnahme von Ausländern durch Einkauf — muss notwendigerweise geregelt werden; eine ersatzlose Streichung dieses Artikels wäre daher nicht möglich. Fragen kann sich höchstens, ob man die in Buchstabe *a* vorgesehenen Fristen für den im Kanton und in der Gemeinde erforderlichen Wohnsitz anders ansetzen will. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das geltende Bundesrecht für den Ausländer einen Wohnsitz in der Schweiz von insgesamt zwölf Jahren voraussetzt, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches. Hierbei wird für die Frist von zwölf Jahren die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Altersjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet; ebenso die Zeit, während welcher er in ehelicher Gemeinschaft mit einer gebürtigen Schweizerin in der Schweiz gelebt hat. Ferner ist Artikel 7 des Gesetzesentwurfes zu beachten, wonach für die Aufnahme von Schweizerbürgern durch Einkauf drei Jahre Wohnsitz im Kanton und zwei Jahre in der betreffenden Gemeinde verlangt werden. In Berücksichtigung dieser Sachlage erscheinen die in Artikel 12 Buchstabe *a* vorgesehenen Fristen von sechs bzw. drei Jahren Wohnsitz im Kanton bzw. der Gemeinde nach wie vor als richtig. — Die Buchstaben *b* und *c* sind ohnehin unbestritten, so dass sich unseres Erachtens die unveränderte Annahme von Artikel 12 empfiehlt.

Die unveränderte Beibehaltung von Artikel 12 blieb auch im Landrat unbestritten. Die Sachüberschrift wäre — nachdem Artikel 13 gestrichen werden soll — entsprechend anzupassen. Sie soll neu wie folgt lauten: «Aufnahme von Ausländern.»

3. *Alle andern Artikel des Bürgerrechtsgesetzes seien unverändert zu belassen*

Im Zusammenhang mit den an der Landsgemeinde im weitem gefallenen Voten ist noch folgendes zu bemerken:

- Die Regelung, wie sie Artikel 43 Absatz 4 der Bundesverfassung vorsieht, verstösst nicht gegen den in Artikel 4 statuierten Grundsatz der Rechtsgleichheit. Abgesehen davon handelt es sich hier um die Bundesverfassung, über die die Landsgemeinde nicht zu befinden hat.
- Wenn ein Redner auch Artikel 9 des Gesetzesentwurfes, d. h. den Anspruch von Schweizerbürgern auf Aufnahme ins Bürgerrecht, gestrichen haben wollte, so können wir ihm darin keine Folge leisten. Es ist denn auch nicht anzunehmen, dass eine Mehrheit unserer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gegen diesen Anspruch eingestellt oder deswegen an der Landsgemeinde auf das Gesetz nicht eingetreten wäre. Im Gegenteil ist bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass der in Artikel 9 vorgesehene Rechtsanspruch für Schweizerbürger den in den eingangs erwähnten Memorialsanträgen enthaltenen Postulaten entspricht und auch — im Gegensatz zum Rechtsanspruch für Ausländer — in vielen andern Kantonen längstens eine Selbstverständlichkeit darstellt. Artikel 9 ist in diesem Sinne eine zentrale Bestimmung des ganzen Gesetzesentwurfes; würde auch dieser Artikel gestrichen, müsste man sich mit Recht fragen, welchen Sinn die ganze Revision des Bürgerrechtes überhaupt noch gehabt hätte.— Zwar wurde auch bei der Beratung der Vorlage im Landrat die Frage aufgeworfen, ob der in Artikel 9 vorgesehene Anspruch von Schweizerbürgern auf Aufnahme unverändert in die neue Vorlage übernommen werden solle; ein Antrag, hier vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit abzugehen, blieb jedoch in Minderheit. Schweizerbürger, die die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllen, sollen also ohne Leistung einer Einkaufsteuer ins Bürgerrecht aufgenommen werden; dabei ist immerhin auf Artikel 27 des Gesetzesentwurfes hinzuweisen, wonach für die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinden eine Kanzleigebühr zu entrichten ist.

Ein anderer Votant der letztjährigen Landsgemeinde wollte die in Artikel 9 vorgesehenen Fristen von zehn Jahren (Kanton) bzw. fünf Jahren (Gemeinde) auf acht bzw. drei Jahre reduzieren. Dieser Antrag zielt also in der gegenteiligen Richtung. Aber auch hier möchten wir an der ursprünglichen Fassung des Gesetzesentwurfes festhalten; die dort vorgesehenen Fristen erscheinen angemessen.

- Ein weiterer Redner wünschte die zahlenmässige Fixierung der in Artikel 8 festgelegten Einkaufsteuern. Bereits im Landsgemeindememorial 1974 (S. 20/21) wurde erläutert, weshalb dies nicht möglich sei. Die Steuern sollen ja «im Hinblick auf die Verhältnisse des Tagwens und seiner bürgerlichen Stiftungen» angemessen sein, wie es Artikel 8 vorsieht. Es lässt sich deshalb nicht generell und zum voraus sagen, wie hoch die Steuern sein dürfen, wie es auch nicht angängig wäre, ein gleich hohes Maximum für alle Gemeinden festzulegen.

4. *Es seien die vorgeschlagenen Aenderungen zur Kantonsverfassung unverändert zu belassen*

Die beantragte Streichung von Artikel 13 des Gesetzesentwurfes wirkt sich auf die der Landsgemeinde 1974 unterbreiteten Aenderungen der Kantonsverfassung nicht aus; sie sollen deshalb wieder unverändert vorgelegt werden.

VI.

Der Landrat legt somit der Landsgemeinde das Bürgerrechtsgesetz mit den entsprechenden Aenderungen der Kantonsverfassung erneut vor, mit der einzigen Aenderung, dass Artikel 13 ersatzlos gestrichen und die Sachüberschrift in Artikel 12 entsprechend angepasst wird. Ferner wurde der letztjährige Gesetzesentwurf redaktionell angepasst (Numerierung der Artikel, Verweise); dazu gehört auch das Inkrafttreten des Gesetzes sowie der Verfassungsbestimmungen, das nun auf den 1. Januar 1976 erfolgen soll.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei dem nachstehenden Gesetzesentwurf sowie den Aenderungen der Kantonsverfassung zuzustimmen; damit wären die drei im Hinblick auf das Bürgerrechtsgesetz eingereichten Memorialsanträge als erledigt abzuschreiben.

A.

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

(Bürgerrechtsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1975)

I. Abschnitt**Inhalt des Kantons- und Gemeindebürgerrechts**

Art. 1

Inhalt des Kantonsbürgerrechts

Das Kantonsbürgerrecht (Landrecht) begründet alle Rechte und Pflichten eines Bürgers des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

Art. 2

Verbindung von Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Der Besitz des Kantonsbürgerrechts ist mit dem Besitz eines Gemeindebürgerrechts (Tagwensbürgerrechts) unzertrennlich verbunden.

Art. 3

Tagwen; Inhalt des Gemeindebürgerrechts

¹ Der Tagwen ist die glarnerische Bürgergemeinde.

² Der Gemeindebürger (Tagwensbürger) findet in seinem Tagwen jederzeit Aufnahme.

³ Das Gemeindebürgerrecht begreift in sich das Stimmrecht im Tagwen sowie im Rahmen des kantonalen Rechtes, der Tagwensgesetze und Tagwensbeschlüsse, den Anteil und Mitgenuß am Tagwensgut und an den bürgerlichen Stiftungen, und anderseits die Verpflichtung, zum Bestande des Tagwens und an dessen Haushalt beizutragen.

Art. 4

Nachweis des Kantons- und Gemeindebürgerrechts

¹ Als Beweis für den Besitz des Kantons- und Gemeindebürgerrechts gelten die Eintragungen im Familienregister.

² Der im Ausland wohnende Gemeindebürger ist verpflichtet, bei der Mitteilung von Aenderungen des Zivilstandes an das Zivilstandsamt seiner Heimatgemeinde mitzuwirken.

II. Abschnitt

Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts

Art. 5

Erwerbsgründe im allgemeinen

¹ Das Gemeinde- und damit das Kantonsbürgerrecht werden erworben durch:

- a. Abstammung;
- b. Heirat;
- c. Adoption eines unmündigen Kindes;
- d. Aufnahme;
- e. Verleihung des Ehrenbürgerrechts;
- f. Verfügung oder Vorschrift des Bundes.

² Der Erwerb eines Gemeindebürgerrechts wird nur wirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erworben ist. Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht kann von Ausländern nur erworben werden, wenn damit nach den Vorschriften des Bundes auch das Schweizerbürgerrecht erworben wird.

³ Umfaßt die Einbürgerungsgemeinde mehrere Tagwen, so bestimmt im Zweifelsfalle der Regierungsrat den Tagwen, in welchen der Bewerber und allenfalls seine Familienangehörigen aufgenommen werden.

Art. 6

Abstammung, Heirat und Adoption

¹ Der Erwerb des Bürgerrechts durch Abstammung, Heirat und Adoption erfolgt gemäß den Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

² Läßt sich den Vorschriften der Bundesgesetzgebung nicht entnehmen, in welcher Gemeinde die Einbürgerung zu erfolgen hat, oder können sich die beteiligten Gemeinden unter sich oder mit dem Bewerber nicht einigen, so entscheidet darüber der Regierungsrat.

Art. 7

Aufnahme von Schweizerbürgern durch Einkauf

¹ Ein Schweizerbürger kann jederzeit das schriftliche Gesuch stellen, an seinem Wohnort ins Gemeindebürgerrecht aufgenommen zu werden, sofern nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind, zu deren Nachweis der Bewerber die erforderlichen Unterlagen beizubringen hat:

- a. wenn er vor der Bewerbung mindestens die letzten 3 Jahre im Kanton und die letzten 2 Jahre in der betreffenden Gemeinde gewohnt hatte; bei Kantonsbürgern genügt der zweijährige Wohnsitz vor der Bewerbung in der Gemeinde;

- b. wenn er in bürgerlichen Ehren und Rechten und außerdem in gutem Rufe steht;
- c. wenn er seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt und in der Lage ist, sich und seine Familie redlich durchzubringen;
- d. wenn, falls er verheiratet ist und in ungetrennter Ehe lebt, die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorliegt;
- e. wenn im Falle von Unmündigkeit oder Entmündigung die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes bzw. der vormundschaftlichen Behörden vorliegt;
- f. wenn die Einkaufstaxe hinterlegt wurde.

² Der Gemeinde- bzw. Tagwensrat legt mit seinem Bericht das Aufnahmege such der Tagwensversammlung vor. Diese entscheidet nach freiem Ermessen.

³ Stimmt die Tagwensversammlung dem Gesuch zu, so ist es, sofern der Bewerber nicht bereits Kantonsbürger ist, dem Regierungsrat zur Zustimmung zu unterbreiten, der ebenfalls nach freiem Ermessen entscheidet. Erteilt er die Zustimmung, so ist damit auch das Kantonsbürgerrecht erworben.

Art. 8

Einkaufstaxe der Tagwen

¹ Der Tagwen hat die maximalen Ansätze für die Einkaufstaxe festzulegen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie sollen im Hinblick auf die Verhältnisse des Tagwens und seiner bürgerlichen Stiftungen angemessen sein. Dem Tagwen steht es frei, unter diese Ansätze zu gehen.

² Die Einkaufstaxe fällt an den Tagwen.

Art. 9

Anspruch von Schweizerbürgern auf Aufnahme

¹ Ein Schweizerbürger hat ohne Leistung einer Einkaufstaxe Anspruch auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, sofern er neben den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *b - e* verlangten Voraussetzungen während mindestens 10 Jahren im Kanton wohnte; davon muß er die letzten 5 Jahre vor der Bewerbung in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben.

² Für die Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

Art. 10

Verfahren

¹ Ueber Gesuche gemäß Artikel 9 entscheidet der Gemeinde- bzw. der Tagwensrat.

² Heißt er das Gesuch gut, so hat er es, sofern der Bewerber nicht bereits Kantonsbürger ist, dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit der Genehmigung erhält der Bewerber auch das Kantonsbürgerrecht.

³ Lehnt der Gemeinde- bzw. Tagwensrat das Gesuch ab, so kann der Bewerber innert 30 Tagen, seitdem er den schriftlichen Entscheid erhalten hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben, welcher hierauf über die Erteilung des Bürgerrechts endgültig entscheidet.

Art. 11

Mehrfache Bürgerrechte

Wer nach der Einbürgerung mehr als drei Bürgerrechte besitzen würde, hat vorgängig auf die überzähligen zu verzichten.

Art. 12

Aufnahme von Ausländern

Für die Aufnahme von Ausländern gelten die Artikel 7 und 8 mit folgenden Aenderungen:

- a. der Bewerber muß mindestens die letzten 6 Jahre vor der Bewerbung im Kanton und die letzten 3 Jahre vor der Bewerbung in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben;
- b. er muß, soweit es nach den Umständen zumutbar ist, auf die bisherige Staatszugehörigkeit verzichten; über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat;
- c. weitere Erfordernisse, die das Bundesrecht verlangt, müssen erfüllt sein.

Art. 13

Wirksamkeit der Einbürgerung

Die Aufnahme in das Bürgerrecht wird mit der Beschlußfassung durch die zuständige Behörde wirksam. Diese hat dem Bewerber hierüber eine schriftliche Mitteilung zuzustellen.

Art. 14

Erstreckung der Aufnahme

¹ Die Aufnahme in das Bürgerrecht erstreckt sich auf die unmündigen Kinder des Bewerbers. Die Ehefrau wird in die Einbürgerung des Ehemannes einbezogen, wenn sie schriftlich zustimmt und die Ehegatten nicht gerichtlich dauernd getrennt worden sind oder seit drei Jahren getrennt leben.

² Bei Ausländern steht die Erstreckung ferner unter dem Vorbehalt, daß ihr nach den Vorschriften des Heimatstaates nichts entgegensteht und in der Bewilligung des Bundes oder vom Regierungsrat keine Ausnahmen gemacht werden.

Art. 15

Findelkinder

Findelkinder, deren Heimatangehörigkeit nicht ermittelt werden kann, werden durch Entscheid des Regierungsrates Bürger derjenigen Gemeinde, in der sie gefunden worden sind. Das so erworbene Bürgerrecht erlischt, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, sofern es noch unmündig ist und nicht staatenlos wird.

Art. 16

Ehrenbürgerrecht

¹ Das Ehrenbürgerrecht wird durch die Tagwensversammlung verliehen.

² Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Nichtkantonsbürger bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Regierungsrat; für Ausländer ist zudem die Bewilligung der zuständigen Bundesbehörde erforderlich.

³ Es werden weder vom Kanton noch von der Gemeinde Gebühren oder Taxen erhoben.

⁴ Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts hat, sofern keine Einschränkungen erfolgen, die Wirkungen einer ordentlichen Aufnahme in das Bürgerrecht.

Art. 17

Zuständigkeitsordnung zum Bundesgesetz

¹ Kantonale Behörde im Sinne der Artikel 18 Absatz 2, 25 Absatz 1, 26 Absatz 2, 31 Absatz 1, 49 Absatz 1 und 58bis des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (Bundesgesetz) ist die Direktion des Innern, in den übrigen Fällen der Regierungsrat. Die kantonale Behörde hat vorgehend ihres Entscheides bzw. ihrer Stellungnahme den betreffenden Gemeinde- bzw. Tagwensrat anzuhören.

² Gegen Entscheide der Direktion des Innern im Feststellungsverfahren gemäß Artikel 49 des Bundesgesetzes kann innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

III. Abschnitt**Besondere Wirkungen des Tagwensbürgerrechts**

Art. 18

Grundsatz

Will ein Tagwen seinen Bürgern Nutzungen zukommen lassen, so gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes.

Art. 19

Anspruch auf Nutzung

¹ Jeder Ehemann oder Witwer, jede Witwe, jeder geschiedene Ehegatte und jede Tagwensbürgerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist und ihr Schweizerbürgerrecht beibehielt, wiederaufgenommen oder wiedereingebürgert wurde, hat Anspruch auf einen gleichen Nutzungsanteil (Tagwenrecht).

² Anspruch auf ein Tagwenrecht hat ferner jede ledige Person, sofern weder ihrem Vater noch ihrer Mutter ein solcher Anspruch zusteht. Ledige Personen, die in gemeinsamem Haushalt wohnen, haben Anspruch auf zusammen ein Tagwenrecht.

³ Den nach den Artikeln 18 - 30 des Bundesgesetzes Eingebürgerten steht nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 hievore ebenfalls ein Anspruch auf Nutzung zu.

⁴ Anspruch auf ein Tagwenrecht haben nur Tagwensbürger, die in der Gemeinde wohnen, welcher der betreffende Tagwen zugehört.

Art. 20

Besondere Bestimmungen

Die Tagwen sind befugt, den Anspruch auch auswärts wohnender Bürger anzuerkennen sowie die Bedingungen für den Anspruch lediger Personen anders zu ordnen. Ferner bleiben bestehende Urteile oder Abkommnisse vorbehalten.

Art. 21

Tagwensgesetze

Im übrigen bestimmen sich die Nutzungen nach den Gesetzen und Beschlüssen des Tagwens.

IV. Abschnitt**Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts**

Art. 22

Grundsatz

Der Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und denjenigen des Bundes.

Art. 23

Heirat, Adoption

¹ Mit dem Abschluß der Ehe verliert die Ehefrau ihre bisherigen Bürgerrechte und erwirbt diejenigen des Ehemannes, soweit nicht die Vorschriften des Bundes etwas anderes bestimmen.

² Hat eine Kantonsbürgerin bei der Ehe mit einem Ausländer ihr glarnerisches Bürgerrecht beibehalten, so verliert sie dasselbe, falls ihr Ehemann später ein anderes schweizerisches Bürgerrecht erwirbt und sich dieser Erwerb auch auf die Ehefrau erstreckt.

³ Das unmündige Adoptivkind verliert sein bisheriges Bürgerrecht mit dem Erwerb desjenigen der Adoptiveltern.

Art. 24

Verzicht auf das Kantonsbürgerrecht

¹ Auf das Kantons- und damit das Gemeindebürgerrecht kann nur verzichten, wer

- a. im Kanton Glarus keinen Wohnsitz hat und
- b. nachweist, daß er bereits ein anderes schweizerisches Kantons- oder ausländisches Staatsbürgerrecht für sich, seine Ehefrau und die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder (unter Vorbehalt von Absatz 3 hernach) erworben hat, oder daß ihm ein solches zugesichert ist, und
- c. die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorlegen kann, falls er verheiratet ist und in ungetrennter Ehe lebt.

² Die Verzichtserklärung ist unter Beilage der erforderlichen Ausweise schriftlich dem Regierungsrat einzureichen, welcher nach Anhören des betreffenden Gemeinde- bzw. Tagwensrates die Entlassung vornimmt, sofern alle Voraussetzungen hiezu erfüllt sind.

³ Die Entlassung erstreckt sich auf die Ehefrau und auf die

Kinder, falls diese unter der elterlichen Gewalt des zu Entlassenden stehen und der Regierungsrat keine Ausnahmen macht.

⁴ Für die selbständige Entlassung Unmündiger oder Entmündigter aus dem Bürgerrecht ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt und, wenn sie bevormundet sind, des Vormundes bzw. der vormundschaftlichen Behörden erforderlich.

Art. 25

Verzicht auf das Gemeindebürgerrecht

¹ Ein Kantonsbürger, welcher mehrere Gemeindebürgerrechte besitzt, kann eines behalten und auf die anderen verzichten.

² Die Verzichtserklärung ist dem Gemeinde- bzw. Tagwensrat schriftlich einzureichen. Der Verzichtende hat nachzuweisen, daß er für sich, seine Ehefrau und die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder ein anderes Gemeindebürgerrecht besitzt. Ist der Verzichtende verheiratet und lebt er in ungetrennter Ehe, hat er die Zustimmungserklärung der Ehefrau beizubringen.

³ Artikel 24 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

Art. 26

Wirksamkeit der Entlassung

¹ Die Entlassung aus dem Bürgerrecht wird mit der Beschlußfassung durch die zuständige Behörde wirksam. Diese hat dem Verzichtenden hierüber eine schriftliche Mitteilung zuzustellen.

² Vorbehalten bleiben die Artikel 42 ff. des Bundesgesetzes.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Art. 27

Gebühren

¹ Für die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinden ist eine Kanzleigebühr zu entrichten; dasselbe gilt für die Entlassung aus dem Bürgerrecht. Vorbehalten bleibt Artikel 16 Absatz 3.

² Der Landrat setzt die Höhe dieser Gebühren in einem Tarif fest und ordnet deren Verteilung auf Kanton und Gemeinden.

³ Der Landrat ordnet ferner die Gebühren für das Beschwerdeverfahren.

Art. 28

Vollzug

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 29

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

² Dieses Gesetz hat keine rückwirkende Geltung.

³ Alle Tatsachen, die unter altem Recht entstanden sind, werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.

⁴ Erwerb und Verlust des Bürgerrechts durch Adoption eines unmündigen Kindes (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und 23 Abs. 3) gelten auch für mündige Personen, die:

- a. in unmündigem Alter nach bisherigem Recht adoptiert worden sind und deren Adoption nach Maßgabe von Artikel 12 b des Schlußtitels des Zivilgesetzbuchs den neuen Bestimmungen unterstellt worden ist;
- b. nach Maßgabe von Artikel 12 c des Schlußtitels des Zivilgesetzbuchs adoptiert worden sind.

Art. 30

Aufhebung bestehenden Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften des Kantons und der Gemeinden aufgehoben, insbesondere das Gesetz über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht vom 9. Mai 1909 mit seitherigen Aenderungen sowie die Kantonale Zuständigkeitsordnung vom 3. Mai 1953 zum Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952.

B.

Aenderung des Artikels 14 und Aufhebung der Artikel 15, 44 Ziffer 16 und 73 Absatz 2 der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1975)

1. Artikel 14 lautet neu wie folgt:

¹ Das Kantonsbürgerrecht (Landrecht) begründet alle Rechte und Pflichten eines Bürgers des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

² Der Besitz des Kantonsbürgerrechts ist mit dem Besitz eines Gemeindebürgerrechts (Tagwensbürgerrechts) unzertrennlich verbunden.

³ Der Tagwen ist die glarnerische Bürgergemeinde, worin der Gemeindebürger (Tagwensbürger) jederzeit Aufnahme findet.

⁴ Das Gemeindebürgerrecht begreift in sich das Stimmrecht im Tagwen sowie im Rahmen des kantonalen Rechtes, der Tagwensgesetze und der Tagwensbeschlüsse, den Anteil und Mitgenuß am Tagwensgut und an den bürgerlichen Stiftungen, und andererseits die Verpflichtung, zum Bestande des Tagwens und an dessen Haushalt beizutragen.

⁵ Das Nähere, insbesondere über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, bestimmt das Gesetz.

2. Die Artikel 15, 44 Ziffer 16 und 73 Absatz 2 werden gestrichen.

3. Diese Aenderungen treten am 1. Januar 1976 in Kraft.

§ 8 Antrag auf Abschaffung der Tagwensgemeinden

I.

Ein Bürger stellt zuhanden der Landsgemeinde 1975 folgenden Antrag:

«Die Tagwensgemeinde soll aufgehoben resp. in die Ortsgemeinde integriert werden. Die entsprechenden Bestimmungen der Kantonsverfassung sind in diesem Sinne abzuändern.»

In der Begründung zu diesem Antrag macht der Bürger geltend, dass die Rechte der Tagwensbürger dem Grundsatz von Artikel 4 der Kantonsverfassung widersprechende Vorrechte der Geburt und der Familie darstellten. Es sei je länger je mehr überholt, dass innerhalb einer Gemeinde die Tagwensgemeinde allein über zum Teil wichtigere und umfangreichere Geschäfte als die Ortsgemeinde beschliesse. Der Antragsteller ist sich dessen bewusst, dass die Behandlung dieses Antrages Regierungs- und Landrat längere Zeit beschäftigen werde. Sein Antrag sollte aber im Sinne einer Partialrevision vor der Totalrevision der Kantonsverfassung behandelt werden. Als «Uebergangslösung» unterbreitet der Bürger deshalb noch einen zweiten Antrag, zu welchem wir unter § 9 Stellung nehmen.

II.

Im Memorial 1974 wird im Zusammenhang mit dem Bürgerrechtsgesetz auf Seite 19 die ganze Problematik um die Stellung des Tagwens angeschnitten. Es ist dort vom sog. «Dualismus des Tagwens» die Rede, indem er einerseits Aufgaben im Dienste der Oeffentlichkeit zu erfüllen hat und andererseits eine Nutzungskorporation für seine Angehörigen darstellt. Es wird dann auch die Rechtsfrage erörtert, inwiefern der Tagwen durch die verfassungsmässige Eigentumsgarantie geschützt sei. Ausgehend von Artikel 43 Absatz 4 der Bundesverfassung wird in der Folge festgehalten, dass rechtliche Bedenken, im Bürgerrechtsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung für Schweizerbürger und für Ausländer zu statuieren oder Vorschriften über die Einkaufsteuern aufzustellen, nicht bestanden hätten. Weiter wird auf Seite 19 unten wörtlich ausgeführt: «Im übrigen nahmen wir zur Kenntnis, dass die Stellung des Tagwens im glarnerischen Gemeindewesen im Rahmen der eingeleiteten Totalrevision der Kantonsverfassung grundsätzlich überprüft werden wird. Es kann diese Frage nicht im Zusammenhang mit der Neuordnung des Bürgerrechts gelöst werden.»

Auf diesem Standpunkt stehen wir noch heute. Sicher ist unbestritten, dass die Neuordnung des Bürgerrechts nicht mit der Frage nach der Stellung des Tagwens verbunden werden kann. Also muss der letztere Problembereich eine gesonderte Behandlung erfahren. Somit stellt sich nur noch die Frage, ob die Behandlung des eingereichten Memorialsantrages im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung erfolgen oder ob er Gegenstand einer vorgängigen Partialrevision bilden soll.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass bereits die Landsgemeinde des Jahres 1972 einen ähnlichen Antrag — den Antrag der ABV des Kantons Glarus auf Erlass eines Gesetzes über den Zusammenschluss von Gemeinden samt entsprechender Ergänzung der Kantonsverfassung — auf die bereits damals eingeleitete Totalrevision der Kantonsverfassung verschoben hatte; dies geschah aus der Ueberlegung, dass es sich hier um eine sehr vielschichtige Materie handle, die im Zusammenhang mit der Totalrevision gelöst und behandelt werden müsse (Memorial 1972 S. 83). Genau dieselben Ueberlegungen sprechen dafür, auch diesen Antrag auf die kommende Totalrevision der Kantonsverfassung zu verschieben. Man muss sich nämlich ohnehin fragen, ob nicht schon der Antrag auf Abschaffung der Tagwensgemeinden materiell auf eine Totalrevision der Kantonsverfassung abziele, d. h. ob ein so weitreichender Antrag überhaupt im Rahmen einer blossen Partialrevision zu lösen wäre. Dazu kommt, wie der Antragsteller zutreffend schreibt, dass die Behandlung dieses Antrages ohne Zweifel

längere Zeit für sich in Anspruch nehmen würde. Nun befindet sich jedoch — im Frühjahr 1975 — die vom Regierungsrat eingesetzte Kommission zur Vorberatung der Totalrevision der Kantonsverfassung am Ende ihrer Arbeit. Es ist zu erwarten, dass der Schlussbericht mit konkreten Vorschlägen für die neue Kantonsverfassung demnächst dem Regierungsrat übergeben werden kann. Die Arbeiten an der Totalrevision der Kantonsverfassung schreiten somit planmässig voran und werden schon bald in ein entscheidendes Stadium treten. So ist es sicher auch vom zeitlichen Faktor her angezeigt, den Memorialsantrag auf Abschaffung der Tagwensgemeinden auf diese Totalrevision zu verschieben, wohin dieser Antrag auch von der Materie her betrachtet unzweifelhaft gehört (hiezü wäre zu bemerken, dass die vorberatende Kommission den Antrag stellen wird, es seien die Bürgergemeinden [Tagwen] auch in der neuen Kantonsverfassung beizubehalten).

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag zu verschieben und im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung zu behandeln.

§ 9 Antrag auf Erteilung des Stimmrechtes an ehemalige Tagwensbürgerinnen

I.

Der unter § 8 hievör erwähnte Antrag eines Bürgers lautet wie folgt:

«Eine Tagwensbürgerin verliert durch die Heirat mit einem Nicht-Tagwensbürger das Stimmrecht in Tagwensangelegenheiten nicht. (Gilt analog, rückwirkend, für bereits verheiratete, verwitwete und geschiedene ehemalige Tagwensbürgerinnen.)

Artikel 69 Absatz 1 sollte ungefähr so lauten:

„Die Gemeindeversammlung besteht für alle rein bürgerlichen Angelegenheiten lediglich aus den ortsanwesenden, nach Artikel 22 stimmberechtigten Bürgern und den verheirateten, verwitweten und geschiedenen ehemaligen Bürgerinnen (Tagwensleuten).“

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.»

Zur Begründung wird geltend gemacht, dass eine Tagwensbürgerin nicht einfach von den Tagwensgeschäften ausgeschlossen werden dürfe, nur weil sie einen Nicht-Tagwensbürger geheiratet habe (eine Schweizerin, die einen Ausländer heirate, könne ja ihr Schweizerbürgerrecht auch behalten). Der Antragsteller bemerkt, dieser Antrag könnte eventuell auch im neuen Bürgerrechtsgesetz berücksichtigt werden.

II.

Nach Artikel 3 des Entwurfes zu einem neuen Bürgerrechtsgesetz beinhaltet das Gemeindebürgerrecht das Stimmrecht im Tagwen, den Anteil und Mitgenuss am Tagwensgut und an den bürgerlichen Stiftungen sowie andererseits die Verpflichtung, zum Bestande des Tagwens und an dessen Haushalt beizutragen. Mit der Annahme dieses Memorialsantrages besässen somit die betreffenden Frauen das Bürgerrecht ohne die entsprechende Integration in der Bürgergemeinde. Der Antrag läuft also praktisch auf eine Spaltung von Stimmrecht und Bürgerrecht hinaus: einer ganzen Kategorie von Personen würde von Gesetzes wegen das Stimmrecht in einer Gemeinschaft zuerkannt, der sie nicht zugleich als Bürger angehören. Schon diese Ueberlegung muss unseres Erachtens zur Ablehnung des Memorialsantrages führen.

Wenn die Gemeinden, wie es Artikel 69 Absatz 6 der Kantonsverfassung vorsieht, stimmfähigen Niedergelassenen und Aufenthaltern das Stimmrecht auch in rein bürgerlichen Angelegenheiten ein-

räumen wollen, so ist das ihre Sache; jedenfalls wären derartige Beschlüsse von den ortsanwesenden Tagwensbürgern allein zu fassen. (Diese Ausnahmebestimmung der Kantonsverfassung hat praktisch nur Bedeutung erlangt bei der Erteilung des Stimmrechtes an Gemeinderäte, die nicht zugleich Tagwensbürger sind). Hier aber würde einer ganzen Personenkategorie von Verfassungswegen ein solches (nacktes) Stimmrecht eingeräumt, was doch etwas ganz anderes ist. Mit seinem Antrag, den er ausdrücklich als «Uebergangslösung» bezeichnet, strebt der Bürger einen «Kompromiss» an, der jedoch mehr Probleme schafft als solche löst.

Die weitere Anregung des Bürgers, seinem Antrag allenfalls im neuen Bürgerrechtsgesetz Rechnung zu tragen, lässt sich auch nicht verwirklichen. Mit dem Abschluss der Ehe verliert die Ehefrau ihre bisherigen Bürgerrechte und erwirbt diejenigen des Ehemannes (Art. 23 des Entwurfes zum Bürgerrechtsgesetz). Dieser Verlust der bisherigen Bürgerrechte der Ehefrau ist ungeschriebenes Gewohnheitsrecht des Bundes (Berner-Kommentar Dr. Paul Lemp zum ZGB, 3. Auflage 1963, S. 55 N. 8). Es wäre somit nicht zulässig, dass ein kantonales Bürgerrechtsgesetz hier etwas anderes vorsehen würde; der Verlust des Bürgerrechtes, den die glarnerische Tagwensbürgerin durch die Heirat mit einem Nicht-Tagwensbürger erleidet, ist somit schon von Bundesrechtswegen zwingend vorgeschrieben. Auf diese Regelung des Bundeszivilrechtes ist es im Grunde genommen zurückzuführen, dass die einen Nicht-Tagwensbürger heiratende Glarnerin ihr Stimmrecht im Tagwen verliert, im Gegensatz zur Tagwensbürgerin, die unter Beibehaltung ihres bisherigen Bürgerrechtes mit einem Ausländer die Ehe eingeht.

Sollte die auf Bundesebene anvisierte Lösung dereinst Rechtskraft erlangen, wonach die Eheschliessung keine Veränderung der Bürgerrechte der Ehegatten mehr bewirken würde, wäre allerdings die durch den Memorialsantrag aufgeworfene Frage von selbst gelöst, indem dann die betreffenden Tagwensbürgerinnen durch die Heirat mit einem Nicht-Tagwensbürger ihr Bürgerrecht — und damit auch ihr Stimmrecht — nicht mehr verlieren würden. Bis dahin lässt sich daran nichts ändern.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrages.

§ 10 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil

I.

1. Auf der Grundlage von drei Stiftungen besteht in Wädenswil ein Ausbildungszentrum (inklusive Technikum) der deutschsprachigen Schweiz für die Spezialzweige der Urproduktion Obstbau, Reb- bau, produzierender Gartenbau sowie für die damit verbundene Verarbeitungs- und Veredelungs- wirtschaft Obstverwertung, Fruchtsaftherstellung, Konservenfabrikation und Weinbereitung.

Bis zum Anschluss der Fachrichtung produzierender Gartenbau führte das Institut den Namen Schweizerische Obst- und Weinfachschule (SOW). Mit Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1971 wurde der Schule der Titel «Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau Wädenswil» zuerkannt. Die Lehranstalt wird in der Folge «Schule Wädenswil» genannt.

2. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Spezialzweige Obstbau, Weinbau und produzierender Gartenbau wird vielfach unterschätzt. Sie wird veranschaulicht durch die Tatsache, dass der Endrohertrag aus Obst-, Reb-, Gemüse- und Zierpflanzenbau im Durchschnitt der Jahre 1966/70 mit 831 Millionen Franken rund zwei Drittel des gesamten Endrohertrages aus dem schweizerischen Pflanzenbau erreichte.

Neben der Förderung der erwähnten landwirtschaftlichen Spezialzweige steht für die Schule Wädenswil im Vordergrund das Ausbildungsziel, Kenntnisse darüber zu vermitteln, wie die Qualität der einheimischen Produkte zu heben und ihre Gesundheitswerte zu erhalten sind. Damit liegt ihre Tätigkeit letztlich im Interesse des Konsumenten.

3. Die Schule Wädenswil stellt die Verbindung dar zwischen Wissenschaft und Praxis, indem sie laufend die neuesten Erkenntnisse der Lebensmittelwissenschaft und Hygiene der modernen Produktion, Verarbeitung und Veredelung zugänglich macht. Daraus ergibt sich die Abgrenzung des Aufgabenbereiches der Schule Wädenswil zu demjenigen der Eidgenössischen Forschungsanstalt (EFA) Wädenswil: Die von der EFA wissenschaftlich erarbeiteten Erkenntnisse und Resultate werden von der Schule der Praxis weitergegeben. Seit der Gründung der Schule Wädenswil besteht denn auch zwischen ihr und der EFA eine enge und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit der Spezialisierung auf die Spezialzweige Obst-, Wein- und Gartenbau ist der Tätigkeitsbereich der Schule Wädenswil abgegrenzt zu demjenigen des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Technikums in Rütli-Zollikofen BE, wo diese Fachrichtungen nicht gelehrt werden.

Das neue Technikum in Rapperswil befasst sich in seiner Abteilung «Grünplanung, Landschafts- und Gartenarchitektur» nur mit dem gestaltenden, nicht aber, wie die Schule Wädenswil, mit dem produzierenden Gartenbau.

II.

1. Die Schule Wädenswil erfasst die Ausbildungsstufen Berufsschule, Fachschule und Technikum; ausserdem erfüllt sie Aufgaben auf den Gebieten der Erwachsenenbildung und der fachlichen Berufsbetreuung und -beratung.

Die Berufsschule, die die Berufslehre begleitet, aber auch weiteren Interessenten offen steht, wird während zweier Semester besucht. Ihr schliesst sich die einsemestrige Fachschule an, in der die beruflichen Grundkenntnisse vertieft werden. Der Technikerlehrgang beansprucht heute bereits sechs Semester und ist damit, wie verschiedene bestehende Industrietechniken unseres Landes, auf das Niveau einer Höheren Technischen Lehranstalt (HTL) ausgerichtet. Mit der Aenderung des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 14. Dezember 1973 und der zugehörigen Bildungsverordnung, die voraussichtlich am 1. April 1975 in Kraft treten wird, sind die Rechtsgrundlagen für eine Anerkennung der Schule Wädenswil als Höhere Technische Lehranstalt gegeben, und es ist vor auszusehen, dass die Schule bereits im Sommer 1975 den Titel «HTL» führen wird.

2. Die von der Schule Wädenswil ausgebildeten Spezialisten sind unerlässlich zur Erreichung einer rationellen und marktgerechten Qualitätsproduktion. Die Anforderungen in dieser Hinsicht sind in den vergangenen Jahren laufend verschärft und erweitert worden. Die Nachfrage nach Absolventen der Schule Wädenswil nahm zu und kann je länger desto weniger befriedigt werden.

In besonderem Masse steigt die Nachfrage nach diplomierten Technikern. Die Methoden des Anbaus, der Verarbeitung, der Veredelung und der Vermarktung können der rasch fortschreitenden wissenschaftlichen und technischen Entwicklung in der Praxis nur angepasst werden, wenn geschulte Fachleute in genügender Zahl vorhanden sind, welche über das erforderliche Wissen in den Naturwissenschaften, der Technologie und der Betriebswirtschaft verfügen.

3. Die Schule Wädenswil ist seit ihrer Gründung im Jahre 1942 provisorisch untergebracht. Seither haben sich Aufgaben und Frequenz vervielfacht. So wurden in den Jahren 1941 bis 1946 pro Jahr durchschnittlich 86 Schüler und Kursteilnehmer verzeichnet gegenüber 896 Schülern und Kursteilnehmern im Jahre 1970/71. Die Folge ist, dass die Schule heute in nicht weniger als zehn verschiedenen Gebäuden, die zum Teil mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen, unterrichten und arbeiten muss.

Damit muss bereits der bisherige Zustand als unhaltbar bezeichnet werden. Die künftige Frequenz der Schule wird heute jedoch schon für die Jahre 1975/76 auf jährlich etwa 1320 Schüler und Kursteilnehmer geschätzt. Die Schule Wädenswil kann dem berechtigten Anspruch der Praxis nach mehr Absolventen aller Stufen erst dann genügen, wenn ihr die nötigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die dringende Notwendigkeit des Ausbaus ist daher offenkundig.

III.

1. Die bisherige Rechtsträgerschaft der Schule Wädenswil besteht aus drei Stiftungen, nämlich der Stiftung Schweizerische Obstfachschule Wädenswil (seit 1944), der Stiftung Weinfachschule Wädenswil (seit 1950) und der Stiftung Gartenbau Wädenswil (seit 1972). Diese Stiftungen werden im wesentlichen von Wirtschaftskreisen des Obstbaus, Rebbaus und Gartenbaus sowie der Obstverwertung und Weinbereitung getragen.

2. Im Hinblick auf die notwendigen, umfangreichen baulichen Investitionen und auf die Tatsache, dass die Schule zu einem erheblichen Teil Aufgaben erfüllt, welche in anderen Berufen der öffentlichen Hand obliegen, ist die bisherige private Rechtsträgerschaft eine ungenügende Basis.

Die Schule Wädenswil dient der gesamten deutschsprachigen Schweiz. (Für die Westschweiz steht in Changins eine entsprechende Schule im Bau.) Die Landwirtschaftsdirektoren der deutschsprachigen Schweiz kamen daher überein, dass die zweckmässigste Rechtsbasis für die Schule Wädenswil ein Konkordat der deutschsprachigen Kantone sei.

3. Die Konferenz der deutschschweizerischen Landwirtschaftsdirektoren arbeitete einen Konkordatsentwurf aus, welcher im Frühling 1973 den Kantonsregierungen unterbreitet wurde. Unter Berücksichtigung der von den Kantonsregierungen vorgebrachten Abänderungswünsche, welche durchwegs von geringer Tragweite waren, verfasste der Arbeitsausschuss der Landwirtschaftsdirektoren der deutschsprachigen Kantone am 14. März 1974 den nun vorliegenden bereinigten Konkordatsentwurf.

4. Bis heute haben die Regierungen der folgenden Kantone erklärt, dass sie den Beitritt zum Konkordat befürworten: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Zug, Baselland, Schaffhausen, Appenzell AR, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau.

Von den Kantonen Zürich, Bern und Luzern liegt bereits die Zustimmung des für die Ratifikation zuständigen Parlamentes vor.

Auch der Regierungsrat des Kantons Glarus stimmte dem von den Landwirtschaftsdirektoren ausgearbeiteten Konkordatsentwurf grundsätzlich zu, selbstverständlich unter Vorbehalt anderslautender Beschlüsse von Landrat und Landsgemeinde.

IV.

Der Beitritt zum vorliegenden Konkordat erfordert wegen der damit verbundenen finanziellen Konsequenzen einen Beschluss der Landsgemeinde.

Der Beitrag des Kantons Glarus an die Ausbaukosten beläuft sich auf der Grundlage des Kostenstandes per 1. Oktober 1972 auf 47 240 Franken. Dieser Betrag liegt also knapp über der Kompetenzgrenze des Landrates.

Die Höhe des jährlichen Beitrages des Kantons Glarus an die Betriebskosten wird schwanken und lässt sich deshalb nicht genau voraussagen. Der Beitrag ist jährlich gemäss Artikel 6 des Konkordates zu berechnen. Zum festen Beitrag gemäss Artikel 6 Absatz 3 von 1760 Franken kommen

nach Absatz 4 variable Kostenbeiträge, die sich pro Schüler auf etwa 4000 Franken stellen dürften. Die jährlichen Ausgaben sollen jeweils in den Voranschlag eingesetzt werden.

V.

Aus dem Inhalt des heute vorliegenden bereinigten Konkordatstextes sind die folgenden Hauptpunkte hervorzuheben:

1. Artikel 1 Absatz 2 statuiert die Verpflichtung zum Ausbau der Schule Wädenswil und zu deren Unterhalt auf unbestimmte Zeit. Artikel 5 legt die Kosten und ihre Deckung für das vorliegende Ausbauprojekt fest.
2. Die Baukosten sind auf Grund des Vorprojektes auf 22 356 000 Franken geschätzt (Preisstand 1. Oktober 1972). Dieser Betrag wurde in Artikel 5 des Konkordates dem Schlüssel für die Verteilung der Ausbaukosten zugrundegelegt und ist verbindlich.

Vom Bund darf, wie für die Schule in Changins und in der entsprechenden Botschaft festgehalten, ein Beitrag von 64 Prozent oder 14 308 000 Franken erwartet werden; die Kantone der deutschsprachigen Schweiz haben den Rest von 36 Prozent oder 8 048 000 Franken aufzubringen. Für den Verteiler unter den Kantonen wurden 17 Varianten gründlich geprüft. Schliesslich einigten sich die Landwirtschaftsdirektoren mehrheitlich auf den nunmehr in Artikel 5 des Konkordates enthaltenen Schlüssel.

Danach werden berücksichtigt:

- | | | |
|--|---|------------------------------------|
| a) Wohnbevölkerung % | | mit einfachem Gewicht |
| b) Durchschnitt % | } | Durchschnitt mit einfachem Gewicht |
| Zahl Betriebe/Zahl Beschäftigte/
Fläche im Intensivobstbau,
Rebbau und Gartenbau | | |
| c) Durchschnitt % | } | Durchschnitt mit einfachem Gewicht |
| Zahl Betriebe/Zahl Beschäftigte
in Obstverwertung und Weinbereitung | | |
| d) Index Finanzkraft der Kantone | | mit $\frac{1}{5}$ Gewicht |
| e) Durchschnitt % | } | mit $\frac{1}{10}$ Gewicht |
| bisherige Schülerfrequenz an SOW
(10 Jahre, 1960/61 bis 1969/70) | | |

Auf Grund des Verteilungsschlüssels in Artikel 5 hat der Kanton Glarus 0,587 Prozent der auf die Kantone zu verteilenden Baukosten zu tragen. Geht man dabei von 8,048 Millionen Franken aus, so ergibt das 47 240 Franken. Allfällige teuerungsbedingte Erhöhungen der Ausbaukosten werden anteilmässig übernommen; der Anteil der Kantone, die dem Konkordat allenfalls nicht beitreten, würde als Darlehen in Form einer Hypothek auf die Liegenschaft der Schule Wädenswil aufgenommen. Rechtsgültig wird das Konkordat indessen nur und erst, sofern die Anteile der definitiv zustimmenden Kantone insgesamt 6 Millionen Franken erreichen (Art. 15 des Konkordats).

3. Die jährlichen Kosten der Schule Wädenswil werden sich nach dem Ausbau gemäss einer Schätzung, die auf dem Kostenstand Dezember 1972 beruht, auf 1 617 000 Franken belaufen. Daran leistet der Bund gemäss Artikel 15 Absatz 2 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1973 einen Beitrag von höchstens 75 Prozent.

Der auf die Kantone entfallende Anteil wird gemäss Artikel 6 des Konkordates wie folgt aufgeteilt:

- Ein fester Beitrag von 300 000 Franken wird auf die einzelnen Kantone verteilt auf Grund ihres fachlichen Interesses an der Schule Wädenswil.
- Die übrigen jährlichen Kosten werden im Verhältnis zur Schülerzahl aus den einzelnen Kantonen (ausgedrückt in Schülertagen) auf die Kantone verteilt.

Die Erhebung eines festen Pauschalbeitrages liegt darin begründet, dass im Aufgabenbereich der Schule Wädenswil die fachliche Beratung und die Betreuung der Berufe einen erheblichen Anteil einnehmen. Für das Interesse der Kantone an dieser Tätigkeit kann die Schülerzahl kein Mass sein, so dass zu seiner Erfassung ein besonderer, in Artikel 6 Absatz 3 enthaltener Schlüssel erarbeitet wurde.

Laut dem angegebenen Schlüssel fallen vom festen Pauschalbeitrag auf den Kanton Glarus 0,586 Prozent oder 1760 Franken. Der Anteil des Kantons an den übrigen Betriebskosten hängt dann ab von der effektiven Zahl der Schüler mit Wohnsitz im Kanton Glarus.

4. Als Sitzkanton hat der Kanton Zürich einige Sonderverpflichtungen zu übernehmen, die in Artikel 4 des Konkordats geregelt sind.
 - a) Der Kanton Zürich verpflichtet sich, die Liegenschaft Grüntal in Wädenswil in Uebereinstimmung mit dem bereits abgeschlossenen Pachtvertrag zur Verfügung zu stellen und räumt der Schule Wädenswil das Recht zur Errichtung von zusätzlichen Gebäuden ein, wobei von Fall zu Fall ein besonderer Baurechtsvertrag abzuschliessen ist.
 - b) Der Kanton Zürich übernimmt in Zusammenarbeit mit der Schulkommission auf Rechnung der Konkordatsmitglieder Funktion und Verantwortung eines Bauherrn.
5. Artikel 13 des Konkordats regelt die Einzahlung der kantonalen Baubeiträge. Die Kantone sind verpflichtet, je 30 Prozent ihres Anteils an den Ausbaurkosten bei Baubeginn und bei Vollendung der Rohbauten und den Rest bei Genehmigung der Bauabrechnung einzuzahlen.
6. Die Artikel 9—12 bestimmen die Organe des Konkordats. Oberstes Organ ist der Konkordatsrat, in dem nebst allen angeschlossenen Kantonen auch der Bund und die drei heute bestehenden Stiftungen vertreten sind (Art. 10). Unterricht und Betrieb unterstehen der Oberleitung und Ueberwachung einer Schulkommission (Art. 11), während die Rechnung von einer Rechnungsprüfungskommission geprüft wird (Art. 12).

VI.

Die vorstehenden Feststellungen und Erwägungen zeigen, dass der in Aussicht genommene Ausbau der Schule Wädenswil einer Notwendigkeit entspricht. Die Schaffung eines Konkordates der deutschschweizerischen Kantone ist zweckmässig und dessen Inhalt ausgewogen.

Auch der Kanton Glarus hat an diesem Konkordat ein Interesse. Seit jeher hat er an der Schule Wädenswil Schüler und Kursteilnehmer zu verzeichnen gehabt. Es ist zuzugeben, dass die Spezialzweige Obstbau, Weinbau und produzierender Gartenbau im glarnerischen Pflanzenbau nur untergeordnete Bedeutung haben, doch hindert das nicht, dass sich auch aus unserm Kanton immer wieder junge Leute in diesen Sparten ausbilden möchten. Wir würden es als verfehlt erachten, wollte der Kanton Glarus sich an diesem Werk der interkantonalen Solidarität nicht beteiligen, zumal sich ja unser Baukostenanteil wie auch der voraussichtliche jährliche Betriebskostenanteil in sehr bescheidenem Rahmen halten.

Der Landrat empfiehlt daher der Landsgemeinde, nachstehendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

**Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus
zum Konkordat betreffend den Ausbau und den
Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und
Gartenbau in Wädenswil**

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1975)

1. Der Kanton Glarus erklärt seinen Beitritt zu dem in Aussicht genommenen Konkordat betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (Ausbildungszentrum mit den Stufen Technikum, Fachschule und Berufsschule sowie für allgemeine Erwachsenenschulung).
2. An die Ausbaukosten des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil wird gemäss Artikel 5 des Konkordates ein Beitrag von 47 240 Franken gewährt. Dieser Beitrag erhöht sich allenfalls um die Mehrkosten, die durch die Baukostenverteuerung in der Zeit zwischen der Aufstellung der Kostenschätzung (Stichtag 1. Oktober 1972) und der Vollendung der Bauarbeiten entstehen.
3. Der jährliche Betriebs- und Unterhaltskostenbeitrag errechnet sich nach Artikel 6 des Konkordates. Er wird jährlich durch den Landrat mit dem Voranschlag festgesetzt.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**§ 11 Anträge auf Aenderung der Artikel 126, 127 und 132
des Gesetzes über das Schulwesen**

I.

Der Schulrat Glarus-Riedern stellt an die Landsgemeinde 1975 folgenden Memorialsantrag auf Ergänzung von Artikel 126 des Schulgesetzes:

Artikel 126, neuer Absatz 2:

«Soweit solche Bauten zur gemeinsamen Führung von Schulen in einem vom Regierungsrat anerkannten Schulkreis dienen, beträgt der Beitrag des Kantons 40 Prozent.

Dieser Beitrag wird für sämtliche Bauten ausgerichtet, die seit Inkrafttreten des Schulgesetzes vom 10. Mai 1970 erstellt wurden.»

Zur Begründung wird angeführt:

Verschiedene Artikel des Schulgesetzes vom 10. Mai 1970, so etwa die Artikel 13 und 112, weisen auf die Möglichkeit hin, dass sich zwei oder mehrere Schulgemeinden zu einem Schulkreis zusammenschliessen können, um gemeinsam bestimmte Aufgaben des Schulwesens zu erfüllen. Erfreulicherweise wurde in neuerer Zeit auf verschiedenen Schulstufen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Auch bei der Bildung von Oberstufenschulkreisen setzt sich zunehmend eine grosszügige, regionale Planung durch. Die Schulkreise der Oberstufe nehmen jedoch hinsichtlich Organisation und **Schülerzahlen Ausmasse an, die offensichtlich bei der Revision des Schulgesetzes noch nicht in ihrer vollen Tragweite erkannt werden konnten.**

Unbestritten bleiben die offenkundigen, mannigfachen Vorteile einer regionalen Oberstufenorganisation. Es ist durch die bisherige Erfahrung bereits bewiesen, dass sich durch die vermehrte Regionalisierung in erheblichem Masse Lehrkräfte, Schulräumlichkeiten, Unterrichtsmaterial und schulische Einrichtungen einsparen lassen.

Den organisatorischen und pädagogischen Vorteilen einer regionalisierten Oberstufenorganisation steht leider der Nachteil einer in der Regel sehr beträchtlichen Anfangsinvestition an Bauten und Einrichtungen gegenüber. Selbst verhältnismässig finanzkräftige Schulgemeinden begegnen in der Finanzierung der notwendigen Oberstufenschulanlagen namhaften Schwierigkeiten.

Eine kräftige Förderung zeitgemässer Zusammenschlüsse im Schulwesen, insbesondere auf der Oberstufe, erscheint deshalb nur möglich, wenn die Beitragsleistungen des Kantons für Bauvorhaben im Sinne von Artikel 126 des Schulgesetzes wesentlich verbessert werden; wir glauben, dass ein Subventionssatz von 40 Prozent angemessen und für den Kanton durchaus tragbar wäre. Trotz eines erhöhten Subventionssatzes darf man annehmen, dass für den Kanton auf lange Frist keine eigentlichen Mehrkosten entstehen. Wenn nämlich die Errichtung von regionalen Schulzentren an den Finanzierungsmöglichkeiten der beteiligten Schulgemeinden scheitert, dann wird der Kanton weiterhin die bisherige Subventionspraxis anwenden müssen, und das wird zur Folge haben, dass innerhalb einer Region Bauten und aufwendige Einrichtungen (z. B. Sprachlabors, Unterrichtsräume für naturwissenschaftlichen Unterricht, Schulküchen usw.) unnötigerweise mehrfach subventioniert werden müssen, wobei es sich nicht vermeiden lässt, dass häufig eine eher geringe Auslastung dieser Anlagen erfolgt. Aber auch hinsichtlich der Betriebskosten wird für den Kanton eine dauernde Mehrbelastung anfallen, wenn nicht alle Rationalisierungsmöglichkeiten innerhalb einer Region ausgeschöpft werden. Die Ausrichtung einer Subvention von 40 Prozent an den Bau von Altersheimen hat zudem bewiesen, dass damit innert kürzester Zeit die Errichtung von Altersheimen im gesamten Kantonsgebiet ausgelöst wurde. Die gleiche Wirkung ist bei der Erhöhung der Subvention im vorgeschlagenen Sinne hinsichtlich einer vermehrten Regionalisierung des Schulwesens zu erwarten. Nebenbei ergäbe sich für den Kanton die Möglichkeit, die Bildung von Schulkreisen wirksamer zu fördern, als dies heute im Rahmen von Artikel 13 des Schulgesetzes möglich ist.

II.

Der Oberstufen-Schulkreis Kerenzen-Mollis seinerseits unterbreitet nachstehenden Memorialsantrag:

«Das Gesetz über das Schulwesen vom 10. Mai 1970 sei wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

1. Artikel 126 sei durch einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:
Der ordentliche Beitrag gemäss Absatz 1 beträgt 50 Prozent für Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten, die der Einrichtung und dem Betrieb von Schulkreisen dienen.
2. Artikel 127 sei durch einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:
Dieser Artikel kommt nicht zur Anwendung für Bauten, die gemäss Artikel 126 Absatz 2 subventioniert worden sind.
3. Artikel 132 Buchstabe f sei zu streichen.
4. Artikel 126 Absatz 2 und Artikel 127 Absatz 2 seien rückwirkend auf den 1. Januar 1974 in Kraft zu setzen.»

Zur Begründung wird ausgeführt:

Das neue Schulgesetz schreibt die Dreiteilung der Oberstufe in Oberschule, Realschule und Sekundarschule vor. Nach Artikel 13 können sich zwei oder mehrere Gemeinden zur Führung von Schulen aller Typen und Stufen zu einem Schulkreis zusammenschliessen, wobei der Regierungsrat den Zusammenschluss fördern oder wo nötig sogar veranlassen kann. Bei der Schaffung des neuen Schulgesetzes konnte man noch nicht wissen, welche Gemeinden sich auf welche Weise zusammenschliessen werden: man hat sich deshalb über die finanziellen Konsequenzen solcher Zusammenschlüsse zu wenig Gedanken gemacht. Im Bewusstsein von kommenden Schwierigkeiten hat man wahrscheinlich Artikel 132 Buchstabe f ins Gesetz aufgenommen. Dieser unseres Wissens bisher nie angewendete Artikel sieht nämlich neben den Leistungen nach Artikel 126 (20 Prozent, bewilligt durch Regierungsrat) und Artikel 127 (zusätzliche 30 Prozent an Defizitgemeinden, bewilligt durch den Landrat) noch vor, dass der Regierungsrat an zusammengelegte Schulen aller Typen zusätzliche Beiträge leisten kann. Unser

Antrag bezweckt, aus den gemäss Artikel 132 Buchstabe f möglichen und in der Höhe nicht fixierten Leistungen gesetzlich verankerte und in der Höhe fixierte Leistungen zu machen, da nach der jetzigen Praxis vor allem dann Probleme entstehen, wenn sich Defizit- und Nichtdefizitgemeinden zu einem Schulkreis zusammenschliessen.

Soll der Zusammenschluss, wie er schliesslich vom neuen Gesetz gewünscht und vor allem bei der zwingend vorgesehenen Dreiteilung der Oberstufe notwendig wird, funktionieren, müssen den betroffenen Gemeinden dazu auch die finanziellen Mittel in die Hand gegeben werden, weshalb die ordentlichen Beiträge gemäss Artikel 126 für Bauten, die der Einrichtung und dem Betrieb von Schulkreisen dienen, 50 Prozent anstatt 20 Prozent betragen sollten, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Defizit- oder Nichtdefizitschulgemeinden handelt.

Mit unserem Antrag wollen wir den nach der heutigen Regelung bestehenden Zustand beseitigen, wonach beim Zusammenschluss von Defizit- und Nichtdefizitgemeinden zweierlei Recht entsteht. Aufgrund von gemachten Erfahrungen befürchten wir, dass bei Fortführung der heutigen Praxis Zusammenschlüsse von Defizit- und Nichtdefizitgemeinden auf lange Sicht gesehen in Frage gestellt werden.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass die geltende finanzielle Regelung staatspolitisch unbefriedigend ist, weshalb wir auch vorschlagen, die neue Regelung rückwirkend in Kraft zu setzen. Es geht hier um Investitionen für die Schule, also um solche, die letzten Endes zum Wohl unserer Jugend unbedingt erbracht werden müssen.

III.

Im Landsgemeinde-Memorial 1970 wurde im Zusammenhang mit den Erläuterungen zum neuen Schulgesetz (SchG) auf Seite 18 wörtlich ausgeführt: «Soweit sich die Situation überblicken lässt, sind für die Durchführung der Schulreform vorläufig keine neuen Schulhausbauten notwendig. Hingegen müssen bereits vorhandene Schulräume für die speziellen Zwecke der Oberschule und der Realschule angepasst werden. Dafür sind rund 376 000 Franken erforderlich, wovon 236 000 auf die Gemeinden und 140 000 Franken auf den Kanton entfallen. Diese Mittel sind vorgesehen für die Mobiliarausstattung von 26 Unterrichtszimmern, für die Einrichtung der Spezialräume für Handfertigkeit, Naturwissenschaft und Hauswirtschaft sowie für Materialanschaffungen. In verschiedenen Gemeinden bestehen Projekte für Schulhaus- und Turnhallenneubauten sowie für die Erstellung von Turnplätzen. Deren Erstellung ist unabhängig von der Schulreform eine Notwendigkeit. Die dafür vom Kanton zu leistenden Beiträge sind im Finanzplan bereits ausreichend berücksichtigt.»

In dieser optimistischen Beurteilung der Lage hat man sich damals offensichtlich getäuscht. So hat eine von der Erziehungsdirektion durchgeführte Erhebung ergeben, dass in den verschiedenen Schulgemeinden für die kommenden Jahre Neu- und Umbauten bzw. grössere Renovationen in einem Kostenbetrage von rund 30 Millionen Franken geplant sind; die gewichtigsten Vorhaben sind diejenigen von Glarus (Neubau Oberstufenschulhaus, ca. 20 Millionen Franken), von Näfels (Neubau Oberstufenschulhaus, ca. 4 Millionen Franken), von Mollis (Neubau Turnhalle, ca. 3 Millionen Franken) und von Matt (Oberstufenschulhaus, ca. 1 Million Franken); dazu kommen kleinere Bauvorhaben in Mühlehorn, Obstalden, Schwanden, Luchsingen, Hätzingen und Betschwanden.

Nach geltendem Recht erfordern diese Bauvorhaben von 30 Millionen Franken eine Beitragsleistung des Kantons von rund 6 Millionen Franken. Würden die beiden Memorialsanträge angenommen, wäre mit Subventionen des Kantons in der Grössenordnung von 9—15 Millionen Franken zu rechnen.

Die beiden Memorialsanträge sind also mit erheblichen finanziellen Konsequenzen auf dem Sektor des Erziehungswesens verbunden. Dabei ist auf den Bericht der landrätlichen Budget- und Rechnungsprüfungskommission zum Voranschlag 1975 zu verweisen, wo wörtlich ausgeführt wurde: «Es wird vor allem auch von der Erziehungsdirektion erwartet, dass die zur Zeit erheblichen Nettoausgaben im Erziehungswesen, welche rund 40 Prozent der gesamten Nettoausgaben betragen, wieder auf ein erträglicheres Mass zurückgebildet werden.»

IV.

Beide Schulräte beantragen, es sei Artikel 126 SchG durch einen zweiten Absatz zu ergänzen. Artikel 126 SchG befasst sich mit dem ordentlichen Staatsbeitrag an Neubauten und wesentliche Erweiterungsbauten der Schulgemeinden. Das Schulgesetz sieht hierfür einen ordentlichen Staatsbeitrag von 20 Prozent vor. Durch den vorgeschlagenen neuen Absatz 2 soll der Kanton an Neubauten für regionale Kreisschulen nicht einen Beitrag von 20 Prozent, sondern einen solchen von 40 Prozent (Antrag Glarus) bzw. 50 Prozent (Antrag Oberstufenschulkreis Kerenzen-Mollis) ausrichten müssen.

Ferner beantragt der Schulrat des Oberstufenschulkreises Kerenzen-Mollis einen zweiten Absatz zu Artikel 127 SchG. Artikel 127 SchG befasst sich mit dem ausserordentlichen Staatsbeitrag für Neubauten der Schulgemeinden. Darnach kann der Landrat ausnahmsweise an Defizit-Schulgemeinden zusätzlich zum ordentlichen Beitrag einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von höchstens 30 Prozent bewilligen, wenn die Deckung des der Schulgemeinde zukommenden Treffnisses durch die maximale Schulsteuer während 15 Jahren nicht gewährleistet ist. Artikel 127 soll gemäss Antrag des Schulrates des Oberstufenschulkreises Kerenzen-Mollis nicht zur Anwendung gelangen, wenn es sich um eine Neubaute für einen regionalen Schulkreis handelt. Für solche Neubauten soll generell eine Subventionierung von 50 Prozent vorgenommen werden, ob es sich bei den Kreisschulgemeinden um Defizit- oder Nichtdefizitschulgemeinden handelt.

V.

Mit der Revision des Schulgesetzes vom Jahre 1970 wurde vor allem die Oberstufenreform angestrebt. Im Hinblick auf die Kleinheit der Gemeinwesen drängte sich für die drei Typen der Oberstufe (Sekundarschule, Realschule und Oberschule) die Bildung von Kreis- und Regionalschulen auf. Waren es bisher die Abschluss- und Hilfsklassen bzw. die Sekundarschulen, die sich zu solchen Kreisschulen zusammengeschlossen hatten, so wurde mit der Oberstufenreform der Kreis der Regionalschulen nochmals erweitert.

Artikel 13 des Schulgesetzes enthält die gesetzliche Grundlage für die Schaffung solcher Kreisschulen. Er bestimmt:

«Zur Führung von Schulen aller Typen und Stufen können sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einem Schulkreis zusammenschliessen. Der Regierungsrat kann den Zusammenschluss fördern oder wo nötig veranlassen, sofern Grundsätze einer vernünftigen Schulplanung dies erfordern.

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Schulgemeinden, die Organisation der Schule und die Kostenregelung sind in einer Vereinbarung festzulegen, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.»

Mit diesem Artikel 13 hat das Schulgesetz die gesetzliche Grundlage und die Voraussetzungen für die interkommunalen Zusammenschlüsse geschaffen.

Wird nun eine solche interkommunale Organisation geschaffen, so stellt sich meist auch hier die Frage der Finanzierung. Gemäss Artikel 13 SchG ist die Kostenregelung und Kostentragung durch eine Vereinbarung unter den beteiligten Schulgemeinden zu regeln.

Für den Kanton stellt sich das Problem der Bemessung der staatlichen Baubeiträge ganz generell, und zwar auch unabhängig von den gestellten Memorialsanträgen. Das geltende Gesetz sieht nämlich richtigerweise eine nach Finanzkraft der Schulgemeinden abgestufte Beitragsleistung an Neubauten und wesentliche Erweiterungsbauten vor. So erhalten beispielsweise gemäss Artikel 126 SchG alle Schulgemeinden, ob Defizit- oder Nichtdefizitschulgemeinde, einen ordentlichen Baubeitrag (Grundbeitrag); gemäss Artikel 127 kann indessen der Landrat nur an Defizitschulgemeinden noch einen zusätzlichen, ausserordentlichen Baubeitrag gewähren, sofern die Defizitgemeinde nicht in der Lage ist, die Baukosten, trotz Erhebung der maximalen Schulsteuern, innerhalb von 15 Jahren zu tilgen. Der

zusätzliche Beitrag beträgt in diesem Fall höchstens 30 Prozent, so dass die Defizitschulgemeinde im Maximum 50 Prozent Baubeiträge erhalten kann.

Das Schulgesetz sieht bei der Finanzierung der ausserordentlichen Staatsbeiträge noch eine weitere Differenzierung zwischen Defizit- und Nichtdefizitschulgemeinden vor. So kann den Defizitschulgemeinden gemäss Artikel 128 SchG für Reparaturen und Anschaffungen ein Beitrag aus dem Ausgleichsfonds für Schulgemeinden ausgerichtet werden. Für Grossreparaturen kann der Regierungsrat gestützt auf Artikel 129 SchG einen aus allgemeinen Steuermitteln zu leistenden ausserordentlichen Kantonsbeitrag von maximal 15 Prozent gewähren, sofern für die Defizitschulgemeinde die Baukostentilgung trotz Erhebung der maximalen Schulsteuern während 15 Jahren nicht gewährleistet ist.

Diese geltende, differenzierende Beitragsregelung gemäss Schulgesetz entspricht dem Sinn und Zweck aller Finanzausgleichsgesetze. Mit den zusätzlichen Beiträgen für Bauten und Reparaturen will der Gesetzgeber jene Gemeinden besonders unterstützen, die aus eigener Kraft eine gestellte Aufgabe nicht erfüllen bzw. nicht finanzieren können. Es würde daher dem Finanzausgleichscharakter der zusätzlichen Beiträge widersprechen, wenn diese abgeschafft bzw. für alle Schulgemeinden — ob Defizit- oder Nichtdefizitgemeinde — zur Auszahlung gelangen würden. Gerade dies wollen aber die gestellten Memorialsanträge erreichen, indem sie anstelle des ordentlichen Beitrages von 20 Prozent und des ausserordentlichen Beitrages von 30 Prozent gemäss Schulgesetz einen für alle Schulgemeinden anwendbaren Einheitssatz von 50 Prozent bzw. 40 Prozent beantragen.

Träger der regionalen Kreisschulen sind und bleiben die Schulgemeinden, die sich zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe — z. B. zur Führung der Oberstufe — zu einer interkommunalen Organisation, zu einem Schulgemeindeverband, zusammenschliessen oder zu einem solchen Zusammenschluss verhalten werden können. Die Oberstufe ist und bleibt ferner ein Teil der Volksschule, für die die gleichen Subventionsgrundsätze zur Anwendung gelangen müssen. Die Subventionsgrundsätze und Ansätze, wie sie für die Primarschulhausbauten zur Anwendung gelangen, gelten gleicherweise, wenn sich zwei oder mehrere Gemeinden zum Bau eines Oberstufenschulhauses zusammenschliessen. Es könnte übrigens sehr wohl einmal vorkommen, dass sich zwei oder mehrere kleinere Schulgemeinden auch für den Bau und Betrieb eines gemeinsamen Primarschulhauses zusammenschliessen müssten, um die schulischen Aufgaben erfüllen und finanzieren zu können. Ob eine Schulgemeinde allein einen Neubau erstellt oder im Gemeindeverband, ist für die Subventionierung unmassgeblich. Jede Schulgemeinde wird bei einem Zusammenschluss für ihr anteilmässiges Baukostentreffnis separat beurteilt und subventioniert. Massgebend für die Beitragsgewährung kann nur das Treffnis der einzelnen Schulgemeinde sein. Ist eine Schulgemeinde Defizitgemeinde, so erhält sie vom Kanton an ihren Baukostenanteil die gesetzlichen Beiträge, wie sie für eigene Bauten erhalten würde. Ist umgekehrt eine angeschlossene Schulgemeinde eine Nichtdefizitschulgemeinde, so erhält sie an ihren Baukostenanteil lediglich den Grundbeitrag von 20 Prozent. Nur auf diese Weise kann dem Finanzausgleichsgedanken der Baukostensubventionierung der Schulgemeinden sachgemäss Rechnung getragen werden.

Diesem Finanzausgleichsgedanken widersprechen nun aber die gestellten Memorialsanträge. Durch die Einführung eines für alle Schulgemeinden einheitlichen Subventionsansatzes würden Defizit- und Nichtdefizitschulgemeinden einen gleich hohen Baubeitrag erhalten. Profitieren würden lediglich die Nichtdefizitschulgemeinden, die anstelle der bisherigen 20 Prozent neu 40 Prozent bzw. 50 Prozent erhalten würden. Die Defizitschulgemeinden erhalten heute schon 50 Prozent, sofern sie ihr Baukostentreffnis bei Erhebung der maximalen Schulsteuer nicht innerhalb von 15 Jahren aus eigener Kraft tilgen können.

Das Kriterium eines Zusammenschlusses darf also nie für die Bemessung und Zusicherung eines erhöhten Baubeitrages massgebend sein. Finanzstarke Schulgemeinden, die bisher noch nie die maximalen Schulsteuern erheben mussten, würden bei der Einführung eines Einheitssatzes unter Umständen sogar stärker subventioniert als mittelstarke oder gar als Defizitschulgemeinden. Wenn bei-

spielsweise eine Defizitschulgemeinde allein eine Baute erstellen müsste und sie wäre in der Lage, ihre Bauschuld innerhalb von 15 oder 16 Jahren aus eigenen Kräften zu tilgen, würde sie lediglich 20 Prozent, evtl. noch ein paar Prozente mehr, Subventionen erhalten, aber in keinem Fall 40 Prozent oder gar 50 Prozent. Die gleichen Unstimmigkeiten würden sich übrigens auch dann ergeben, wenn eine Nichtdefizitgemeinde allein ein Oberstufenschulhaus erstellen muss. Diese Nichtdefizitgemeinde würde, weil sie allein bauen muss, lediglich 20 Prozent Baubeitrag erhalten. Schliessen sich aber zwei oder mehrere Nichtdefizitschulgemeinden zusammen und bauen gemeinsam ein Oberstufenschulhaus, müsste ihnen gemäss Memorialsanträgen ein Baubeitrag von 40 Prozent bzw. 50 Prozent ausgerichtet werden. Wenn also durch einen Zusammenschluss die Nichtdefizitgemeinden an sich schon bei den Baukostenanteilen und später auch beim Betrieb günstiger und finanziell vorteilhafter fahren, müsste — gemäss Memorialsantrag — ihnen eine höhere Subvention ausgerichtet werden.

Eine solche Subventionspraxis wäre unseres Erachtens nicht gerecht. Abgesehen davon würden mit einer solchen Subventionsnorm der Gesetzesumgehung Tür und Tore geöffnet, indem inskünftig jede Schulgemeinde darnach trachten würde, sich beim Bau eines Schulhauses mit einer andern Gemeinde zusammenzuschliessen.

Schliesslich ist auch festzustellen, dass die Gesamtsteuerbelastung (Orts-, Schul- und Fürsorgemeinden zusammen) heute zum Teil noch grössere Differenzen aufweist. Wir haben Gemeinden, die mit einem Gemeindegzuschlag von 6—14 Prozent zur einfachen Staatssteuer auskommen, während die Mehrheit der Gemeinden seit Jahren die maximalen Zuschläge von 22 Prozent erheben muss. Es würde heute wohl kaum verstanden, wenn ausgerechnet jene Schulgemeinden, die seit Jahren nicht die maximalen Schulsteuern erheben mussten, mit höheren Beiträgen bedacht würden. Dies um so weniger, als diese Gemeinden durchaus in der Lage sind, ihre Bauten aus eigener Kraft und unter Beibehaltung der geltenden Beitragsregelung innerhalb einer vernünftigen und zumutbaren Tilgungsdauer abzutragen. Diese Gemeinden stehen heute finanziell bedeutend besser da als der Kanton, dem in den letzten Jahren grosse und kostspielige Aufgaben übertragen worden sind und auf dem noch die grosse Finanzierungsfrage der Gewässerschutzkosten lastet.

Wir müssen wiederholt die Forderung erheben, dass dem Kanton keine neuen, kostspieligen Aufgaben mehr übertragen werden sollten, es sei denn, man stelle ihm auch höhere Einnahmen, z. B. durch Erhöhung des Steuerfusses, zur Verfügung. In einer Zeit, wo die finanziellen Aussichten sehr skeptisch zu beurteilen sind und wo die Einnahmen des Kantons durch den Bund beschnitten werden, passen erhöhte Forderungen an den Staat nicht mehr ins Konzept. Es wäre auch sehr unerwünscht, die Belastung des Kantons im Erziehungswesen heute noch weiter erhöhen zu wollen, nachdem der Anteil der Ausgaben bereits die obere Grenze überschritten hat. Je mehr von den Staatseinnahmen für den Erziehungssektor abgezweigt werden muss, um so weniger Mittel stehen für die übrigen Aufgaben des Kantons zur Verfügung.

VI.

Der Regierungsrat räumt andererseits ein, dass die Subventionierung der ausserordentlichen Ausgaben (Bauten, Reparaturen und Anschaffungen) grundsätzlich überprüft und evtl. teilweise geändert werden könnte. Dies kann aber auf keinen Fall auf dem mit den Memorialsanträgen vorgezeichneten Weg geschehen. Eine stärkere Belastung des Kantons steht nach unserer Auffassung ausser Diskussion. Dagegen kann geprüft werden, wie insbesondere den finanzschwachen Schulgemeinden durch erhöhte Beiträge aus dem Ausgleichsfonds noch vermehrt geholfen werden könnte. Dieses Problem ist aber weitschichtig und bedarf noch verschiedener Abklärungen und Berechnungen. So muss insbesondere die Frage geprüft werden, auf welche Weise dem entsprechenden Ausgleichsfonds vermehrte Mittel zugeführt werden können.

Ferner soll geprüft werden, wie die Einnahmenquellen der Schulgemeinden ausgebaut werden könnten. Hier bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

Eine Möglichkeit hierzu besteht darin, dass man den Schulgemeinden das Recht einräumt, die von der Orts- und Fürsorgegemeinde nicht ausgeschöpften gesetzlichen Zuschläge für sich zu beanspruchen. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass die Schulgemeinden über vermehrte Steuermittel verfügen könnten und der Staat nicht mit neuen erhöhten Beiträgen aufwarten müsste. Ferner spricht für eine solche Lösung, dass der Staat erst dann subventionieren sollte, wenn in der Gemeinde die eigene Steuerkraft ausgeschöpft wird. Eine andere Möglichkeit der vermehrten Mittelbeschaffung bestünde darin, dass man die gesetzliche Grenze der Zuschlagsmöglichkeit für die Schulgemeinden generell erhöht. Heute ist der Zuschlag der Schulgemeinden bekanntlich auf 10 Prozent begrenzt.

Durch solche Lösungen könnten den Schulgemeinden vermehrte Einnahmen verschafft werden, ohne dass der Kanton zusätzlich belastet würde. Statt dass der Kanton seine Steuern erhöhen muss, könnten die Gemeinden im Bedarfsfall individuell erhöhte Steuern beschliessen. Wir erachten diese Möglichkeiten als bessere Lösung und vor allem würden sie nicht den Kanton mit erhöhten Ausgaben belasten.

Es ist klar, dass diese verschiedenen Varianten und Möglichkeiten noch eingehend studiert und besprochen werden müssen, was aber auf die Landsgemeinde 1975 nicht mehr möglich war.

VII.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragte der Regierungsrat dem Landrat die Verschiebung der beiden Memorialsanträge auf eine der nächsten Landsgemeinden.

Der Landrat hat der Verschiebung zugestimmt, diese jedoch auf die Landsgemeinde des Jahres 1976 befristet.

In diesem Sinne empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde, es seien die beiden Memorialsanträge auf die Landsgemeinde 1976 zu verschieben.

§ 12 Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes im Zusammenhang mit dem Neubau des Postgebäudes in Glarus Gewährung eines Kredites von 7 790 000 Franken

I.

Die Beschaffung von Raum für die Bedürfnisse der kantonalen Verwaltung ist ein Problem, das den Regierungsrat seit vielen Jahren beschäftigt. Widerstreitende Meinungen und Interessen erschweren dabei oft vernünftige und zweckdienliche Lösungen. In diesem Zusammenhang darf sicher einmal festgestellt werden, dass die kantonale Verwaltung ihre Arbeit auf Grund der durch das Volk erlassenen Gesetze und Vorschriften leistet. Anders ausgedrückt ist die Verwaltung nicht Selbstzweck, sondern vermittelt dem Bürger mannigfache Dienstleistungen. Um aber diesen Dienst an der Allgemeinheit in vollem Umfang und zweckmässig leisten zu können, bedarf es neben verschiedenen anderen Voraussetzungen auch geeigneter Räume und Installationen. Der Bedarf an Raum nimmt im gleichen Masse zu wie die Aufgaben, welche dem Staate überbunden werden.

Die Direktionen des Regierungsrates, welche sich in erster Linie mit dem Raumproblem konfrontiert sehen (Polizei, Bau, Sanität, Inneres), haben sich seit längerer Zeit mit der Beschaffung von neuen Büroräumen befasst. Mit dem Beschluss des Regierungsrates vom vergangenen 4. November, für das Verwaltungsgebäude der ELMAG einen langfristigen Mietvertrag abzuschliessen, können verschiedene dringende Büroraumprobleme vorderhand gelöst werden. Auch die Zahl der Sitzungszimmer, welche der Regierung, dem Landrat und verschiedenen Kommissionen zur Verfügung stehen, konnte mit der Uebernahme des ELMAG-Objektes erhöht werden.

Wie erwähnt sind aber damit die Raumprobleme noch keineswegs endgültig gelöst. Wir können es uns an dieser Stelle ersparen, auf die sattsam bekannten Raumverhältnisse auf dem kantonalen Polizeikommando hinzuweisen, die nachgerade als untragbar bezeichnet werden müssen. Das kantonale Laboratorium seinerseits befindet sich in einem Mietobjekt und somit zum vornherein in einer unsicheren Situation; bei einer allfälligen Kündigung des Mietvertrages würde es sehr schwer halten, geeigneten Ersatz zu finden. Bekannt sind auch die unhaltbaren Zustände bei der Motorfahrzeugkontrolle; immer noch werden ja die technischen Kontrollen unter freiem Himmel abgenommen, und es fehlen die primitivsten Apparate zur Prüfung der Fahrzeuge in bezug auf Beleuchtung, Lärm, Abgase usw. Schliesslich darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass das Grundbuchamt und die ganze Militärdirektion im Kantonalbankgebäude nur mietweise untergebracht sind.

II.

Da parallel zur kantonalen Verwaltung auch die Postverwaltung ähnliche Probleme zu bewältigen hat, kam es bereits vor bald zehn Jahren zu ersten Kontaktnahmen zwischen PTT und Kanton. Im Jahre 1969 trat die Planung des Postneubaus in ein konkretes Stadium. Die Tagwensbürger von Glarus stimmten am 1. Juni 1969 der Bodenabtretung an die PTT-Betriebe in Bern zu. Es handelt sich um die Bodenparzelle südlich des Kunsthause, neben dem Volksgarten, im Ausmass von ca. 5130 m²; der Kaufpreis betrug rund 600 000 Franken. Am 7. August 1969 gewährte der Regierungsrat einen Kredit von 8000 Franken zur Mitfinanzierung eines Vorprojektes für den Bau eines Verwaltungsgebäudes in Verbindung mit dem Postneubau in Glarus.

Die weiteren Verhandlungen mit der Kreispostdirektion führten zum Grundsatz, dass bei einem gemeinsamen Vorgehen mit der PTT die Anteile des Kantons im Stockwerkeigentum gebaut werden sollten. Die Ausarbeitung des Vorprojektes wurde gemeinsam durch die Kreispostdirektion St. Gallen und den Regierungsrat dem Architekturbüro Zweifel + Marti, Glarus, übertragen. Auf Grund dieses am 1. Oktober 1971 abgelieferten Vorprojektes fanden innerhalb der Verwaltung weitere Abklärungen statt, die zu einer Bereinigung der Raumprogramme führten. Das so bereinigte Vorprojekt wurde am 21. August 1972 abgeliefert. Dieses Vorprojekt, das Räumlichkeiten für die Polizei (Posten Glarus, Verkehrs-, Verwaltungs- und Kriminalpolizei), die Baudirektion, das kantonale Laboratorium sowie den Gewässer- und Umweltschutz enthielt, sah einen Anteil des Kantons von 69 Prozent und einen solchen der PTT von 31 Prozent des Bauvolumens vor. Für den Kanton Glarus errechnete sich der Kostenanteil inklusive Bodenerwerb, Nebenkosten usw. auf ca. 9 Millionen Franken. Der Landrat seinerseits gewährte am 25. Oktober 1972 einen Projektierungskredit von 40 000 Franken zur Ausarbeitung eines Projektes als Grundlage einer Landsgemeindevorlage. Die Ausarbeitung auch dieses Vorlageprojektes erfolgte in Zusammenarbeit mit der Kreispostdirektion St. Gallen.

Nachdem erneut Abstriche am Raumprogramm, vor allem bei den Raumgrössen, vorgenommen wurden, gelang es den Architekten durch die Wahl eines andern Rastergrundmasses, die vorgesehenen Räume in einem kleineren Baukubus unterzubringen und dadurch die Baukosten beträchtlich zu senken.

III.

Auch dieses reduzierte Projekt wurde vom Regierungsrat nochmals eingehend auf mögliche Einsparungen überprüft. Es resultierte daraus eine weitere Straffung des Raumprogrammes, indem nun im neuen Verwaltungsgebäude die ganze Polizeidirektion (und nicht nur die Kantonspolizei) untergebracht werden kann; ferner konnten im Erdgeschoss zusätzliche 95 m² und im 5. Obergeschoss 60 m² Bürofläche als Reserve für weitere Verwaltungszweige gewonnen werden.

Das vorliegende Projekt sieht im übrigen — nebst dem Anteil für die PTT — nachstehende Räume und Installationen für die kantonale Verwaltung vor:

- im Untergeschoss die Einstellhalle für Fahrzeuge, Geräteräume, Archive usw. der Kantonspolizei; Archive und Geräte- bzw. Magazinräume für das kantonale Laboratorium
- im Erdgeschoss den Polizeiposten mit Schalter und Mannschaftsräumen, die Eingangshalle
- im 1. Stock Büroräume (Reserve)
- im 2. und 3. Stock die Polizeidirektion, die Kriminalpolizei, das Polizeikommando, die Verwaltungs- und die Verkehrspolizei
- im 4. Stock die Baudirektion
- im 5. Stock das kantonale Laboratorium samt Umwelt- und Gewässerschutz.

Für weitere Einzelheiten sei auf die hier wiedergegebenen Pläne verwiesen. Währenddem die Räumlichkeiten für den Polizeiposten, die Einstellräume, die Kriminalpolizei und das kantonale Laboratorium fest geplant werden mussten, ist bei den übrigen vorhandenen Räumen die Flexibilität gewährleistet. Es ist ohne weiteres möglich, diese Räume den Bedürfnissen anderer Direktionen anzupassen, wenn dies als tunlich erscheint. Die auf den Plänen vorgenommenen Zuteilungen haben somit — soweit die Flexibilität gegeben ist — nur provisorischen Charakter; die definitive Zuteilung der neuen Büroräume soll erst später erfolgen, wobei dann selbstverständlich auch die Ergebnisse der vom Betriebswissenschaftlichen Institut der ETH Zürich durchgeführten Untersuchungen mitberücksichtigt werden.

IV.

Der Anteil des Kantons am ganzen Verwaltungsgebäude beträgt gemäss Bauprojekt vom Januar 1973 67,73 Prozent bzw. 19 566 m³. Das Bauvorhaben des Kantons umfasst (unter Einrechnung von 317 m² kurzfristigen Reserven):

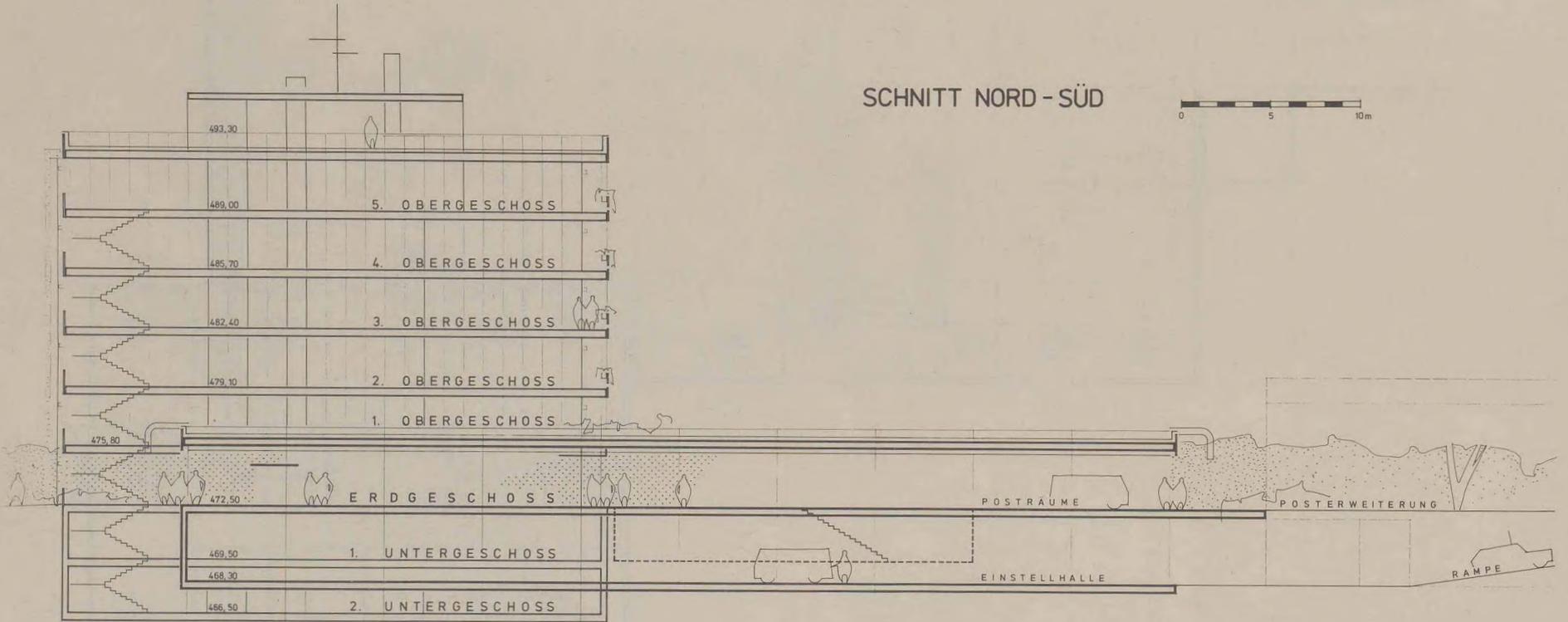
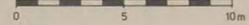
- Büro- und ähnliche Räume, ohne Toiletten und Gänge, ca. 1900 m²;
- Kellerräume, Archive, Lager, Werkstatt usw., ohne Gänge und Toiletten, inkl. Duscheraum im Dachgeschoss, ca. 520 m²;
- Einstellhalle für 2 Lastkraftwagen, 16 Personenwagen oder Anhänger und für 4—5 Motorräder.

Sollte später einmal das Postcheckamt aufgehoben werden, bestünde des weitern die Möglichkeit, noch das ganze erste Obergeschoss durch den Kanton zu erwerben, was einer zusätzlichen Reserve von ca. 400 m² Büroraum gleichkäme.

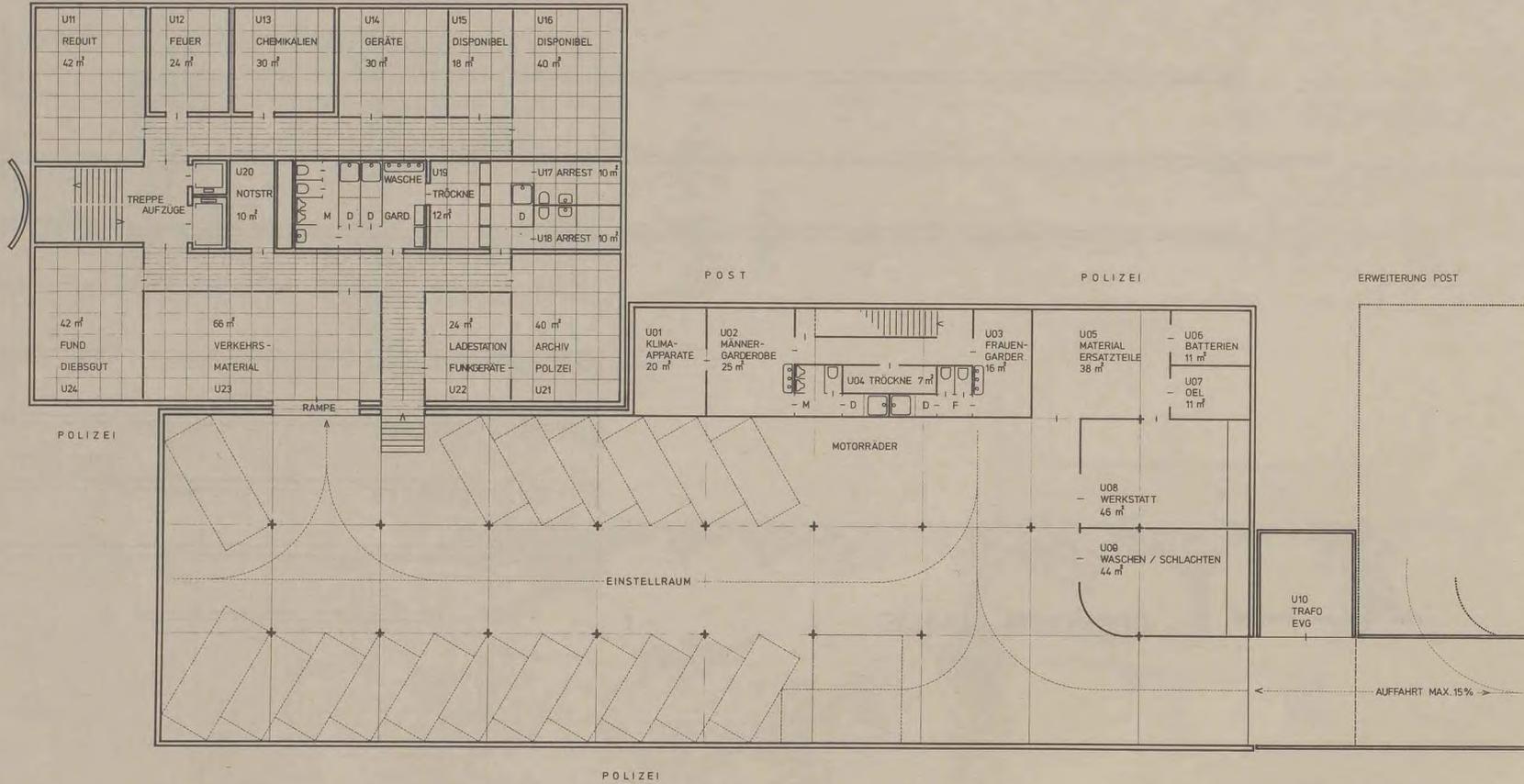
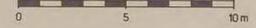
Das vorgesehene Gebäude ist architektonisch gut auf die Umgebung abgestimmt. Insbesondere der Vorhof, die Eingangshalle und die Passage gliedern sich sehr gut dem benachbarten Volksgarten an. Die notwendigen Parkplätze sind einerseits an der Dr. Oswald-Heer-Strasse und andererseits südlich des Postbaues auf dem für eine eventuelle Erweiterung der Post reservierten Gelände angeordnet.

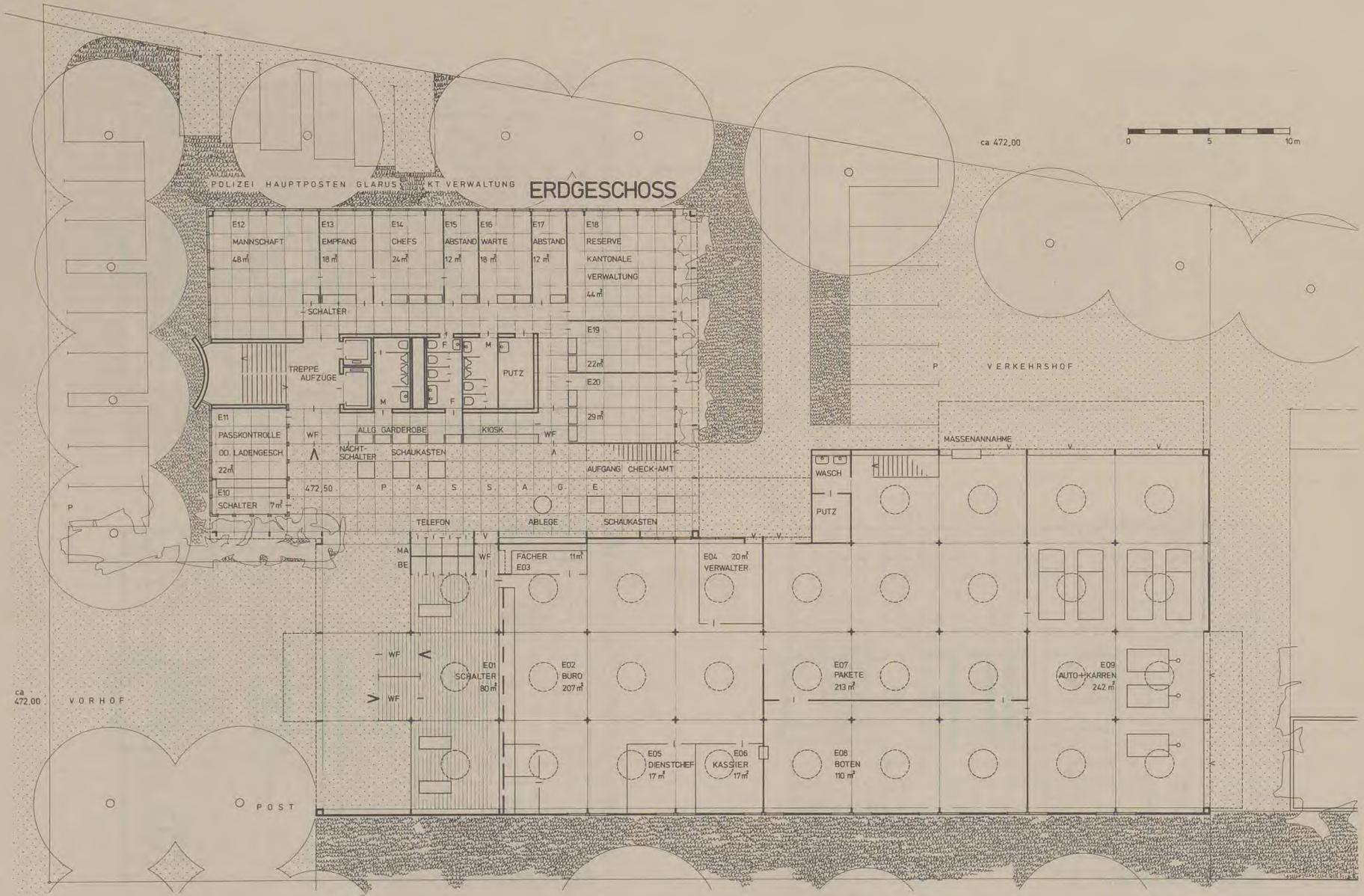
Die zentrale Lage der Bauparzelle gewährleistet kurze Verbindungswege zu den übrigen Verwaltungsgebäuden des Kantons und der Gemeinde sowie insbesondere zum Bahnhof. Für die Bedürfnisse der PTT ist sogar ein Geleiseanschluss möglich.

SCHNITT NORD - SÜD



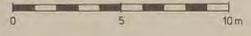
POST LABOR KANTON **1. UNTERGESCHOSS**





POLIZEI HAUPTPOSTEN GLARUS KANTONAL VERWALTUNG **ERDGESCHOSS**

ca 472,00



E12 MANNSCHAFT 48 m ²	E13 EMPFANG 18 m ²	E14 CHEFS 24 m ²	E15 ABSTAND 12 m ²	E16 WARTE 18 m ²	E17 ABSTAND 12 m ²	E18 RESERVE KANTONALE VERWALTUNG 44 m ²
--	-------------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------	--

SCHALTER

TREPPE
AUFZÜGE

PUTZ

E19
22 m²

E20
29 m²

E11
PASSKONTROLLE
OO. LADENGESCH.
22 m²

WF

ALLO. GÄRDEROBE

NÄCHT-SCHALTER

SCHALKASTEN

KIOSK

WF

AUFGANG CHECK-AMT

E10
SCHALTER
7 m²

472,50

P A S S A G E

TELEFON

ABLEGE

SCHALKASTEN

MASSENANNAHME

WASCH

PUTZ

MA
BE

WF

FACHER
E03
11 m²

E04
20 m²
VERWALTER

E01
SCHALTER
80 m²

E02
BURO
207 m²

E07
PAKETE
213 m²

E09
AUTO-KARREN
242 m²

E05
DIENSTCHEF
17 m²

E06
KASSIER
17 m²

E08
BOTEN
110 m²

ca 472,00

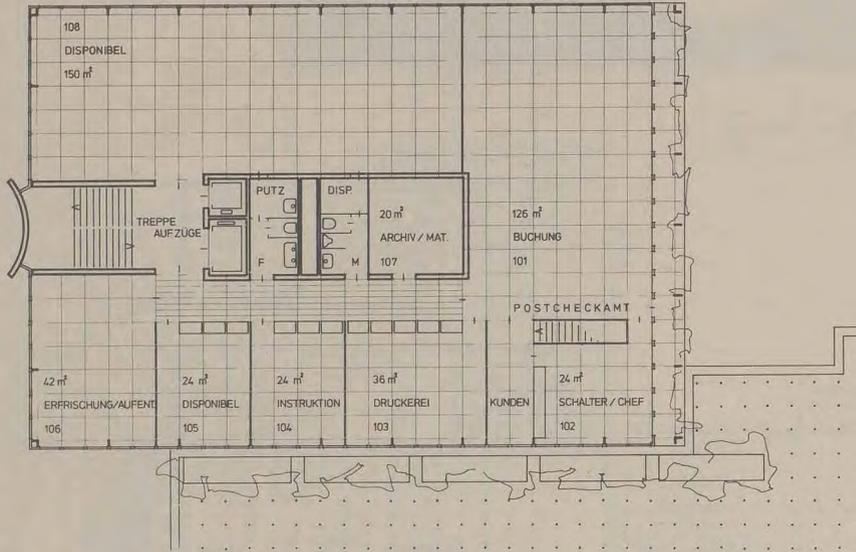
VORHOF

POST

VERKEHRSHOF

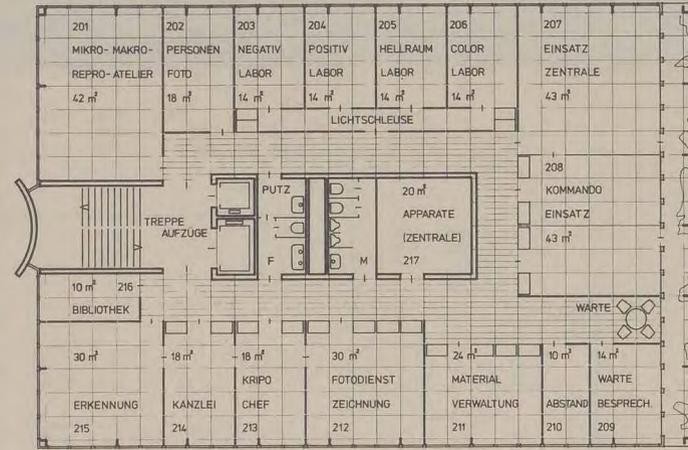
POST

1. OBERGESCHOSS



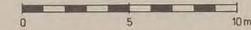
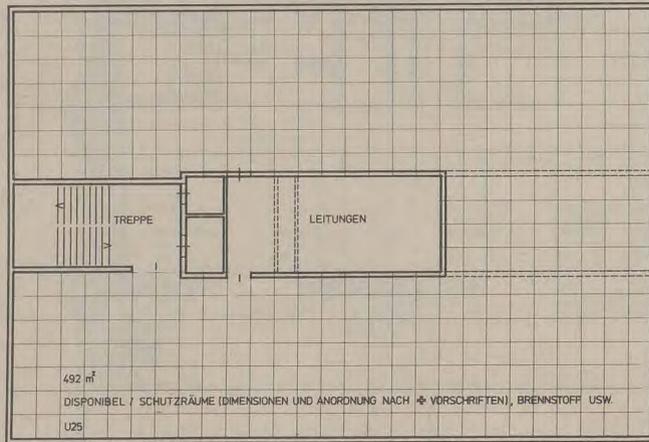
KRIMINALPOLIZEI

2. OBERGESCHOSS



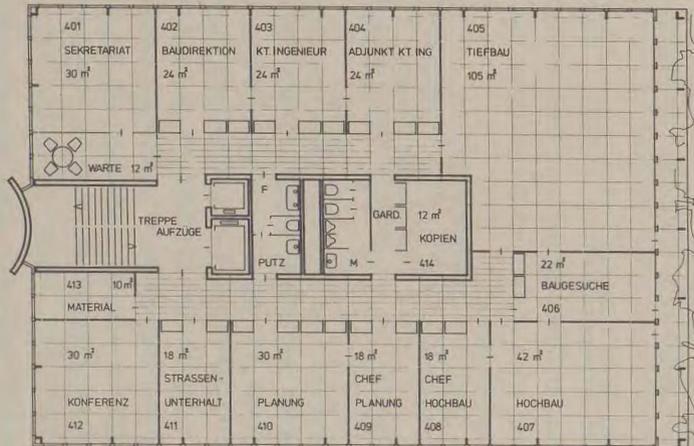
ALLGEMEIN

2. UNTERGESCHOSS



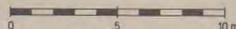
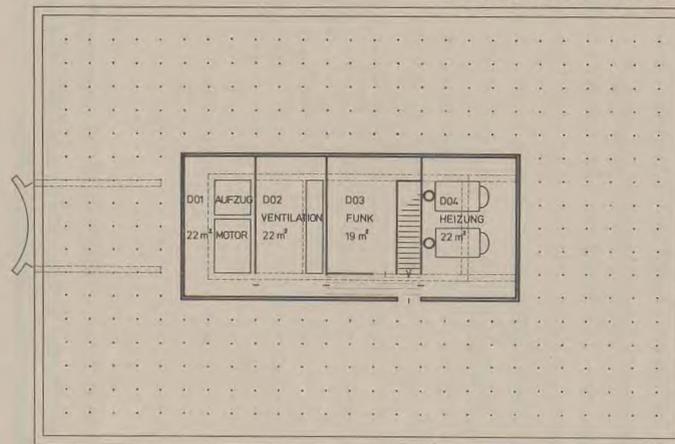
BAUDIREKTION

4. OBERGESCHOSS



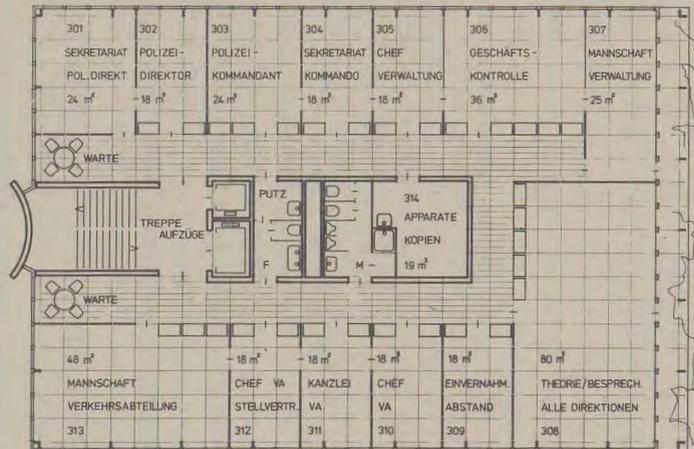
DACHAUFBAU

DACHGESCHOSS



POLIZEIKOMMANDO UND -VERWALTUNG

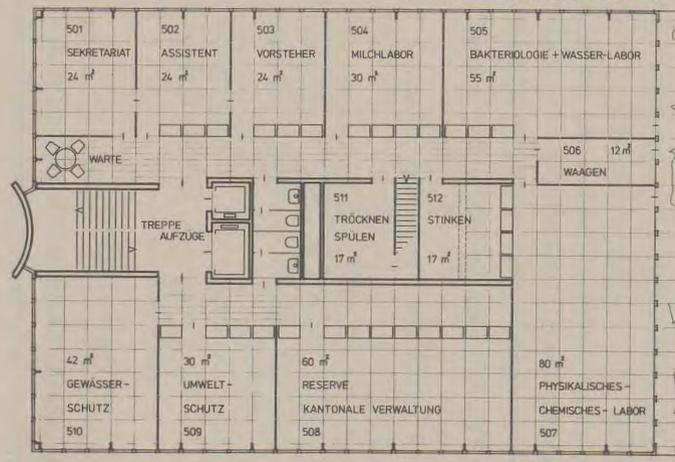
3. OBERGESCHOSS



VERKEHRSPOLIZEI (VA)

KANTONALES LABORATORIUM

5. OBERGESCHOSS



BAUDIREKTION

Die Berechnung der mutmasslichen Baukosten wurde nach dem Kubikmeterpreis durchgeführt, wobei dieser Preis zu 315.70 Franken angenommen wurde. Dieser Preis entspricht gemäss den Angaben der Architekten dem Baukostenstand 1. Oktober 1974. In diesem m³/Preis sind die Aufwendungen für die Vorbereitung der Baustelle und die Spezialfundationen nicht inbegriffen. Der Kostenanteil des Kantons an diese Aufwendungen beträgt schätzungsweise 689 000 Franken. Die Umgebungsarbeiten, die ebenfalls nicht inbegriffen sind, machen für den Kanton ca. 181 000 Franken aus. Daneben muss sich der Kanton anteilmässig an den Landerwerbskosten beteiligen.

Die Kostenzusammenstellung (Anteil Kanton) ergibt folgendes Bild:

	Fr.	Fr.
1. Grundstück		
a) Erschliessung und Untersuchungen	30 000.—	
b) Grundstückerwerb	285 000.—	315 000.—
2. Vorbereitungsarbeiten inkl. Spezialfundation		689 000.—
3. Gebäude, 19 566 m ³ zu Fr. 315.70		6 177 000.—
4. Umgebung		181 000.—
5. Baunebenkosten, d. h. Anschlussgebühren für Strom, Wasser usw., Kanalisationsgebühren		119 000.—
6. Unvorhergesehenes		309 000.—
Total Aufwendungen		<u>7 790 000.—</u>

Gemäss der üblichen Praxis sind in den vorstehenden Beträgen keine Aufwendungen für Betriebs-einrichtungen, Bauzinsen, Ausstattung und Mobilien enthalten; diese Positionen liessen sich heute auch nicht zuverlässig ermitteln.

V.

Nachdem der Regierungsrat bereits mit Entscheid vom 12. Februar 1973 beschlossen hatte, diese Kreditvorlage im Hinblick auf die damalige konjunkturelle Lage auf die Landsgemeinde 1974 zu verschieben, musste dieses Bauvorhaben ein Jahr später aus denselben Gründen nochmals um ein Jahr hinausgeschoben werden; diese Beschlüsse wurden jeweils nach vorheriger Absprache mit der Kreispostdirektion St. Gallen gefasst.

Mit Brief vom 23. August 1974 teilte nun aber die Kreispostdirektion St. Gallen dem Kanton mit, dass sie darauf bestehen müsse, dass der Entscheid für dieses gemeinsame Bauvorhaben an der Landsgemeinde 1975 falle. Anfangs Januar dieses Jahres erklärte die Kreispostdirektion auf Anfrage hin, dass sie an diesem Schreiben in allen Teilen festhalten müsse.

Entgegen den geltenden Grundsätzen, wonach die PTT überall dort keine Stockwerkeigentums-lösung einging, wo sie selber genügend Bauland für die eigenen Bedürfnisse besässe, hätte man mit dem vorgeschlagenen Projekt dem Kanton Glarus die Realisierung eines Verwaltungsgebäudes ermöglicht, für welches ihm weniger Kosten erwachsen würden als für einen Eigenbau.

Die räumlichen Verhältnisse beim Postamt Glarus seien seit Jahren prekär. Wegen der erfolgten Verschiebungen dieser Vorlage und der damit verbundenen Verzögerungen in der Bereitstellung der neuen Posträumlichkeiten hätte sich die PTT gezwungen gesehen, sich für das Postcheckamt ein Provi-sorium im Neubau «Löwen» zu sichern. Die gleichen Gründe hätten sie veranlasst, zur Behebung der unhaltbar gewordenen Platzverhältnisse in den übrigen Betriebslokalen eine Baracke für die Verar-beitung der Paketpost aufzustellen. Der Bestand dieser Baracke sei aber längstens auf die Dauer von fünf Jahren zugesichert; davon abgesehen würde dieses Provisorium nicht für länger ausreichen. Die PTT sei nicht mehr in der Lage, weitere Mittel für zusätzliche Provisorien zu investieren.

Die PTT verkenne keineswegs die Situation für den Kanton Glarus, müsse aber aus den dargeleg-ten Gründen darauf bestehen, dass nun nach bereits zweimaligen und seitens der PTT nur sehr unger-

zugestandenem Terminverschiebungen der Entscheid an der kommenden Landsgemeinde gefällt werde; hingegen wäre die PTT allenfalls bereit, den ab Herbst 1975 möglichen Baubeginn um ein bis zwei Jahre hinauszuschieben, falls der Kanton dies wünschen sollte.

Diese Stellungnahme der Kreispostdirektion St. Gallen veranlasst uns, die Vorlage für die Erstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes nun der Landsgemeinde zu unterbreiten, obschon man sich dessen bewusst ist, dass an sich der Zeitpunkt dafür nicht günstig ist. Ein weiteres Hinausschieben dieser Vorlage lässt jedoch befürchten, dass die PTT ihr Bauvorhaben allein verwirklichen würde und damit die vor allem bei der Kantonspolizei und den übrigen Verwaltungszweigen herrschenden prekären Raumverhältnisse auf Jahre hinaus nicht gelöst werden könnten. Es könnte uns dann in späteren Jahren zu Recht vorgeworfen werden, durch unser Verhalten die Möglichkeit eines sinnvollen und auch finanziell interessanten Zusammengehens mit der PTT verpasst zu haben, abgesehen davon, dass es auch sehr schwer halten würde, in Glarus noch geeignetes Baugelände für ein Verwaltungsgebäude zu finden. Im übrigen könnte sich die Beschäftigungslage in nächster Zukunft dergestalt entwickeln, dass man um das Investitionsvolumen, welches dieses Bauvorhaben in unserem Kanton auslöst, allseits froh wäre; dies will heissen, dass die gegenwärtige konjunkturelle Lage durchaus nicht gegen dieses Bauvorhaben sprechen muss.

VI.

Der Regierungsrat beabsichtigt, den für den Baukostenanteil des Kantons von 7,79 Millionen Franken erforderlichen Betrag auf dem Wege von Hypotheken bzw. langfristigen Darlehen Dritter zu beschaffen; entsprechende Vorabklärungen wurden bereits in die Wege geleitet und haben ergeben, dass diese Art der Mittelbeschaffung ohne weiteres möglich wäre. Die jährliche laufende Rechnung würde dann mit den für die Verzinsung dieser Gelder erforderlichen Beträgen belastet. Im übrigen hätte es wohl keinen Sinn, heute über die Erhebung einer Bausteuer für das Verwaltungsgebäude beschliessen zu wollen, die ja nach dem Beschluss der Landsgemeinde vom 6. Mai 1973 zu 70 Prozent für die Amortisation der Kantonsschule und zu 30 Prozent für die Amortisation der Gewerblichen Berufsschule bestimmt ist. Stattdessen hat der Landrat beschlossen, es seien jährlich mindestens 300 000 Franken zulasten der laufenden Rechnung abzuschreiben. Ob zusätzlich in einem späteren Zeitpunkt noch ein Teil der kantonalen Bausteuer zur Amortisation heranzuziehen wäre, soll vorderhand offenbleiben und zum gegebenen Zeitpunkt in Würdigung der dannzumaligen Situation entschieden werden.

VII.

Durch den kürzlich erfolgten Abschluss des Mietvertrages über das ELMAG-Gebäude ergibt sich im Hinblick auf das neue Verwaltungsgebäude keine andere Situation.

In diesem Zusammenhang sei vorerst davon Kenntnis gegeben, dass die Baudirektion im Anschluss an die Budgetdebatte im Landrat vom vergangenen 18. Dezember über die Mietzinsansätze einen objektiven Kostenvergleich hat ausarbeiten lassen, und zwar bezogen auf die Objekte «Löwen», ELMAG und neues Verwaltungsgebäude. Bei einer anrechenbaren Gesamtfläche von 430 m² für das Geschäftshaus «Löwen» ergibt sich dort ein Mietzins von 105 Fr./m², für die ELMAG bei einer Gesamtfläche von 850 m² ein Mietzins von 117.60 Fr./m² und für das neue Verwaltungsgebäude bei einer Gesamtfläche von 4200 m² ein Mietzins von 113 Fr./m²; hiebei ist zu berücksichtigen, dass beim Verwaltungsgebäude, weil es sich hier um ein freistehendes Objekt handelt, wesentlich mehr Umgebungsarbeiten als beim «Löwen» anfallen.

Wenn somit der in der ELMAG abgeschlossene Mietvertrag, der übrigens für drei Jahre hinsichtlich des Mietzinses fix ist, alles in allem nicht als für den Kanton ungünstig bezeichnet werden darf, erhellt doch andererseits aus vorstehendem Vergleich, dass der Quadratmeterpreis im neuen Verwaltungsgebäude günstiger als in der ELMAG zu stehen kommt. So wäre es also durchaus zu verantworten,

dieses Mietverhältnis auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des neuen Verwaltungsgebäudes wieder aufzulösen.

Auf alle Fälle ist mittel- und längerfristig mit allen Mitteln eine Konzentration in der Unterbringung der kantonalen Verwaltung anzustreben. Gegenwärtig ist diese nämlich in insgesamt 16 Objekten untergebracht, neben dem Kantonsspital, der Kantonsschule, dem Zeughaus, den Zivilschutzmagazinen und den Werkhöfen der Baudirektion. Es handelt sich hierbei um folgende Objekte: Rathaus, Haus Hug (Motorfahrzeugkontrolle), Haus Brigitte Kundert (Erziehung und Kantonsforstamt), Kantonalkasse (Grundbuchamt, Militärdirektion), Oertlihaus (Arbeitsamt, Fürsorger), Trümpfhaus (Steuerverwaltung), Kadlerhaus (Mobiliarversicherung, Schulpsychologie), ELMAG (Bau- und Polizeidirektion), Hauptstrasse 49 (AHV), Burgstrasse 56 (Polizeikommando), Skifabrik (Laboratorium), Gerichtshaus, Kaserne (Landwirtschaftliche Berufsschule), Mercierhaus (Verkehrspolizei), Burgstrasse 66 (Garagen Polizeikommando) und Werkhofstrasse (Salzmagazin).

Mit dem Bau des neuen Verwaltungsgebäudes könnten nachstehende Objekte aufgegeben werden: Haus Hug, ELMAG, Burgstrasse 56, Skifabrik, Burgstrasse 66 und Mercierhaus. Nach Inbetriebnahme der gewerblichen Berufsschule kann das Lokal in der Kaserne und nach Inkrafttreten des Salzkongordates das Salzmagazin aufgegeben werden. In einer späteren Etappe schliesslich, nach einem eventuellen Umbau des Hauses Hug, könnten noch das Oertlihaus, das Kadlerhaus und das Haus Hauptstrasse 49 aufgegeben werden, so dass dann die kantonale Verwaltung noch in den nachstehenden sieben Objekten untergebracht wäre: Rathaus, Gerichtshaus, Neues Verwaltungsgebäude, Haus Hug, Haus Brigitte Kundert, Kantonalkasse, Trümpfhaus.

Der Bau des neuen Verwaltungsgebäudes bildet somit einen ersten und entscheidenden Schritt in Richtung der so oft postulierten und sicher dringend notwendigen Zentralisation der kantonalen Verwaltung. Mit einer allfälligen Ablehnung dieses Bauvorhabens wären andererseits all diese Bestrebungen auf lange Zeit hin in Frage gestellt.

VIII.

Die landrätliche Kommission äusserte sich in ihrem Bericht an den Landrat zu dieser Vorlage wie folgt:

«Die Kommission nahm einen Augenschein auf dem Polizeiposten Glarus und auf dem kantonalen Laboratorium vor. Sie konnte sich hierbei davon überzeugen, dass die Kantonspolizei tatsächlich in Verhältnissen untergebracht ist, die dringend einer Sanierung rufen; auch die Raumverhältnisse, unter denen das kantonale Laboratorium arbeiten muss, sind prekär.

So blieb denn auch innerhalb der Kommission die Bedürfnisfrage unbestritten. Allseits wurde anerkannt, dass die gegenwärtige Situation in der Unterbringung der kantonalen Verwaltung untragbar ist und entsprechende Massnahmen erfordert. Dabei bietet sich ein Zusammengehen mit der Postverwaltung wohl als die finanziell günstigste Lösung an. Es ist anzunehmen, dass der Kanton im Alleingang wesentlich teurer bauen würde. Vor allem fällt aber ins Gewicht, dass es sich beim Bauplatz östlich des Volksgartens um einen der letzten handelt, die in Glarus für derartige Zwecke erhältlich sind. Sollte dieses Projekt scheitern und die Post ihrerseits allein oder zusammen mit einem andern Partner bauen, hätte es der Kanton sehr schwierig, ein anderes geeignetes Baugelände zu finden. Was die Postverwaltung angeht, so verlangt sie nun aus begrifflichen Gründen auf die Landsgemeinde 1975 den verbindlichen Entscheid des Kantons, ob er an diesem Gemeinschaftswerk mitmachen will oder nicht. So bleibt nichts anderes übrig, als dieses Geschäft der Landsgemeinde vorzulegen, unabhängig von andern Erwägungen konjunkturpolitischer oder finanzieller Art, welche eventuell dazu führen könnten, den Entscheid über den Bau des Verwaltungsgebäudes nochmals hinauszuschieben. Die Kommission ist jedenfalls davon überzeugt, dass mit einem allfälligen negativen Entscheid der Landsgemeinde eine letzte günstige Gelegenheit zur Realisierung des kantonalen Verwaltungsgebäudes ver-

passt wäre. Man müsste sich dann wohl auf Jahre hinaus wieder mit Provisorien behelfen, die alles in allem keinesfalls billiger zu stehen kämen. Im übrigen hat sich ja die Postverwaltung bereit erklärt, den Baubeginn allenfalls noch etwas herauszuschieben, und schliesslich ist es durchaus möglich, dass man über die Investitionen, die mit diesem Bauvorhaben ausgelöst werden, sehr bald noch froh sein wird.

So gelangt die Kommission einstimmig zum Antrag, es sei dem Antrag des Regierungsrates auf den Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes im Zusammenhang mit dem Neubau des Postgebäudes in Glarus grundsätzlich zuzustimmen und der Landsgemeinde eine entsprechende Kreditvorlage zu unterbreiten.

Die Kommission bedauert es an sich, dass mit dem neuen Verwaltungsgebäude das Problem «technische Motorfahrzeugkontrolle» noch immer nicht gelöst sein wird; sie hat sich jedoch überzeugen lassen müssen, dass sich dieser Verwaltungszweig nicht an diesem Standort — inmitten der Stadt Glarus — unterbringen lässt.

Schliesslich wurde auch die Frage diskutiert, ob nicht in einem ausschliesslich vom Kanton zu erstellenden Neubau noch eine weitergehende Zentralisation der Verwaltung herbeigeführt werden könnte, als dies im Postneubau der Fall wäre. Wenn sich diese Frage theoretisch auch bejahen liesse, muss man sich andererseits vor Augen halten, dass für ein solches Bauvorhaben ein Baugelände zurzeit nicht zur Verfügung steht; abgesehen davon käme ein derartiges Projekt sicher einiges teurer zu stehen. In diesem Zusammenhang nahm man jedoch mit Befriedigung zur Kenntnis, dass im neuen Verwaltungsgebäude immerhin 317 m² Reserven eingeschlossen sind. So wäre es z. B. ohne weiteres auch noch möglich, die ganze Militärdirektion inkl. Zivilschutz unterzubringen.»

IX.

Bei der Beratung der Vorlage im Landrat wurde vorerst ein Antrag, das Geschäft um ein Jahr zu verschieben und es so erst der Landsgemeinde 1976 zu unterbreiten, abgelehnt. Neben der bereits erwähnten Amortisationsklausel wurde der Beschlussesentwurf dahingehend ergänzt, dass das Ausführungsprojekt dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen sei.

Aus der breit angelegten Debatte im Landrat seien hier noch folgende Punkte erwähnt:

- Mehrheitlich wurden die eingeplanten Reserven von rund 300 m² Büroraum als angemessen erachtet; es wäre nicht zu verantworten, ein solches Bauvorhaben ohne jegliche Reserven zu erstellen. Im übrigen sollen noch die baustatischen Möglichkeiten für eine eventuell später zu beschliessende Aufstockung geprüft werden.
- Durch den Bezug des neuen Verwaltungsgebäudes liessen sich in einer ersten Phase an Mietzinsen rund 148 000 Franken jährlich einsparen.
- Der noch ausstehende Bericht des Betriebswissenschaftlichen Institutes der ETH Zürich über die Organisation der Kantonalen Verwaltung hat auf den Bau des neuen Verwaltungsgebäudes keinen Einfluss, da bei der Bürozuweisung die Flexibilität gewährleistet ist.
- Mit der Zustimmung der Landsgemeinde zum geplanten Bauvorhaben liesse sich die schon längst angestrebte Zentralisation der Kantonalen Verwaltung — übrigens eine Grundvoraussetzung für weitere wirksame Rationalisierungsmassnahmen — in zurzeit optimaler Weise herbeiführen.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, nachstehendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

**Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes
im Zusammenhang mit dem Neubau des Post-
gebäudes in Glarus
Gewährung eines Kredites von 7 790 000 Franken**

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1975)

1. ¹Die Landsgemeinde gewährt für den Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes im Zusammenhang mit dem Neubau des Postgebäudes in Glarus einen Kredit von 7 790 000 Franken (Stand Baukostenindex 1. Oktober 1974).
²Die Tilgung der Baukosten erfolgt durch jährliche Amortisationsquoten von mindestens 300 000 Franken über die laufende Rechnung.
2. ¹Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
²Das Ausführungsprojekt ist dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 13 Aenderung der Artikel 11 und 14 des Vollziehungsgesetzes
zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei
(Neufestsetzung der Patenttaxen)**

I.

Auf Grund einer Anregung des Kantonalvorstandes des Fischerei-Verbandes möchten wir die Patenttaxen (Grundtaxe) von 40 Franken auf 60 Franken erhöhen und alle übrigen Taxen entsprechend anpassen. In Uebereinstimmung mit der kantonalen Fischereikommission begründen wir diese Erhöhung wie folgt:

1. Die letzte Anpassung der Patenttaxen wurde an der Landsgemeinde des Jahres 1968 auf den 1. Januar 1969 beschlossen. Der Lebenskostenindex ist seit Dezember 1968 bis November 1974 von 107,8 auf 159,3 angestiegen, was mehr als 45 Prozent ausmacht. Die beantragte Erhöhung der Grundtaxe um 50 Prozent und der Spezialpatente (Seepatent, Grundschnur, Schwebeschnur und Tötzli) um 42 Prozent liegt somit im Rahmen der allgemeinen Teuerung.
2. Die durch die allgemeine Gewässerverschmutzung, die teilweise unregelmässige Wasserführung sowie die übermässige Befischung der einzelnen Gewässer notwendig gewordene Neu-Bewirtschaftung und die damit verbundene Aufzucht und Beschaffung von Jungtieren werden in den nächsten Jahren erhebliche Mittel erfordern. Wie bei der Jagd gilt auch bei der Fischerei der Grundsatz, dass das Fischereiwesen die Staatskasse und damit den Steuerzahler nicht belasten, sondern mindestens selbsttragend sein sollte.

3. Eine Erhöhung der Grundtaxe auf 60 Franken und die analoge Anpassung der übrigen Taxen für im und für ausserhalb des Kantons wohnende Schweizer und Ausländer wird seitens der Fischereikommission und des Kantonalvorstandes des Fischereiverbandes einer möglichen Beschränkung der Patenzahl vorgezogen. Die letztere Massnahme liesse sich auch nicht mit den Bestrebungen zur Förderung des Tourismus im Kanton vereinbaren.
4. Erhebungen haben ergeben, dass die Kantone mit Patentfischerei dieselben Grundtaxen kennen, mit Ausnahme von Appenzell-Innerrhoden und Wallis, die noch höhere Patenttaxen verlangen. Nid- und Obwalden erheben zurzeit noch niedrigere Taxen, wobei aber auch in diesen beiden Kantonen Erhöhungen vorgesehen sind.
5. Nachdem es sich bei den Patenten gemäss Artikel 11 Ziffern 3, 4 und 5 (Grundschnur, Schwebeschnur und Tötzli) erfahrungsgemäss um zusätzliche Patente zum Angelrutenpatent gemäss Ziffer 1 handelt, wird für diese Kategorien eine Anpassung im Ausmasse von nur 42 Prozent vorgesehen, (anstatt 50 Prozent wie bei den andern Patenten). Für das Seepatent gemäss Artikel 11 Ziffer 2, welches nur zur Ausübung der Fischerei im Walensee und Klöntalersee berechtigt, ist ebenfalls eine Erhöhung um 42 Prozent vorgesehen. Dadurch wird die bestehende Preisdifferenz zwischen den Angelrutenpatenten gemäss Artikel 11 Ziffer 1 und den Spezialpatenten (Ziffern 2—5) gewahrt.
6. In Artikel 14 sind die Zuschläge zu den Patenttaxen geordnet. Hier schlagen wir gegenüber dem geltenden Recht nachstehende Aenderungen vor:
 - Schweizerbürger, welche ausserhalb des Kantons Glarus wohnen oder noch nicht drei Monate Wohnsitz im Kanton haben, sollen die dreifachen (bisher die zweieinhalbfachen) Taxen entrichten;
 - ausserhalb des Kantons wohnhafte Ausländer oder solche, die noch nicht ein Jahr im Kanton wohnen, bezahlen die vierfachen (bisher die dreieinhalbfachen) Taxen;
 - Ausländer mit einem Aufenthalt von fünf und mehr Jahren entrichten die zweifachen Taxen (die Kategorie der Ausländer, die über 17 Jahre im Kanton wohnen und nur die anderthalbfachen Taxen zu entrichten hatten, wird gestrichen).
7. Die Mehreinnahmen aus der beantragten Erhöhung und Neuregelung der Patenttaxen dürften rund 30 000 Franken betragen. Das Total der Bruttoeinnahmen aus den Patenttaxen stellte sich für 1974 auf 60 452 Franken.
8. Das Bundesgesetz betreffend die Fischerei befindet sich bekanntlich im Stadium der Revision. Im Anschluss an das neue Bundesrecht wird auch unsere kantonale Fischereigesetzgebung anzupassen sein. Dannzumal wäre zu prüfen, ob nicht auf diesem Gebiete die Kompetenzen des Landrates erweitert und diejenigen der Landsgemeinde auf wenige Punkte grundlegender Bedeutung reduziert werden sollten; so wird dann auch insbesondere zu entscheiden sein, welches staatliche Organ inskünftig über die Höhe der Patenttaxen befinden soll.
9. Im Landrat wurde zusätzlich ein Antrag dahingehend angenommen, dass Ferienpatente inskünftig nicht nur an Kur- und Feriengäste, sondern jedermann abgegeben werden. In den einzelnen Gewässern darf an den ersten acht Tagen nach Ablauf der Schonzeit mit Ferienpatenten nicht gefischt werden, was ebenfalls neues Recht darstellt.

II.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

Änderung der Artikel 11 und 14 des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei
(Neufestsetzung der Patenttaxen)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1975)

Die Artikel 11 und 14 werden wie folgt geändert:

Art. 11

Patenttaxen Für die Ausübung der Fischerei im Gebiete des Kantons Glarus werden folgende Patente abgegeben:

1. Angelrutenpatent (fliessende Gewässer und Bergseen vom Ufer aus) gemäss Artikel 8 und Artikel 7 Ziffer 2, 3, 4, 5 und 9 für den Klöntaler- und Walensee sowie gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee, Artikel 6 Ziffer 2 (berechtigt zur Verwendung von zwei Angelruten), 3, 4, 6 und 7: Patenttaxe 60 Franken;
2. Seepatent 50 Franken
 - a. Walensee: gemäss Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee Artikel 6 Ziffer 3 Hegene, Ziffer 4 Schleppangel (Schleike), Ziffer 6 Feumer, Ziffer 7 Köderfischfanggeräte;
 - b. Klöntalersee: gemäss Artikel 7 Ziffer 2 patentpflichtige Angelfischerei, Ziffer 3 Schleppangel (Schleike), Ziffer 4 Hegene, Ziffer 5 Köderflasche, Ziffer 9 Feumer.
3. Grundschnur 50 Franken
 - a. Walensee: gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee Artikel 6 Ziffer 5 Setzangelschnur, Ziffer 6 Feumer, Ziffer 7 Speisenetz oder Köderflasche;
 - b. Klöntalersee: gemäss Artikel 7 Ziffer 6 Grundschnur, Ziffer 5 Köderflasche und Ziffer 9 Feumer.
4. Schwebeschnur 50 Franken
 - a. Walensee: gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee Artikel 6 Ziffer 5 Setzangelschnur, Ziffer 6 Feumer, Ziffer 7 Speisenetz oder Köderflasche;
 - b. Klöntalersee: gemäss Artikel 7 Ziffer 5 Köderflasche, Ziffer 7 Schwebeschnur und Ziffer 9 Feumer.
5. Uebrige Geräte 50 Franken
 - a. Klöntalersee: 10 freischwimmende Tötzli gemäss Artikel 7 Ziffer 8; Köderflasche gemäss Ziffer 5, Feumer gemäss Ziffer 9;

- b. Walensee: Reusen, höchstens 5 Stück, gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee Artikel 6 Ziffer 8 Reusen (Setzberen).
6. Ferienpatente: Es werden folgende Patente abgegeben, welche zur Ausübung der Fischerei gemäss Artikel 11 Ziffer 1 berechneten:
- a. für 2 Tage 30 Franken
 - b. für 14 Tage 60 Franken
 - c. für 1 Monat 80 Franken.
- Die Laufzeit der Ferienpatente beginnt an einem beliebigen, auf dem Patent vermerkten Datum, ohne Rücksicht auf den Tag der Ausstellung.
- In den einzelnen Gewässern darf in den ersten acht Tagen nach Ablauf der Schonzeit mit Ferienpatenten nicht gefischt werden.
7. Verwendung von Motorbooten: Sofern die Spinn-, Schleppangel- und Tötzlifischerei von einem mit motorischer Kraft versehenen Schiff aus betrieben wird, ist pro Boot hierfür eine Jahreskarte zu 25 Franken als Zuschlag zur Patenttaxe zu erheben. Jedes Ziehen und Schleppen von Netzen mit motorischer Kraft ist verboten.
8. Gehilfen: Die Bedienung durch Gehilfen oder deren Mithilfe ist bei Ausübung der Fischerei und beim Köderfischfang nur gestattet, wenn der Helfer ebenfalls im Besitze einer Fischereibewilligung ist. Fischertansenträger sowie Gepäckträger und Ruderer gelten bei der Fischerei vom Boote aus nicht als Gehilfen, sofern sich diese bei der Ausübung der Fischerei nicht aktiv beteiligen.

Art. 14

Zuschlag
zu den
Patenttaxen

¹ Die in Artikel 11 vorgesehenen Patenttaxen gelten nur für Schweizer Bürger, welche seit mindestens drei Monaten im Kanton Glarus wohnhaft sind und das 18. Altersjahr vollendet haben.

² Schweizer Bürger, welche ausserhalb des Kantons Glarus wohnen oder noch nicht drei Monate Wohnsitz im Kanton haben, bezahlen dreifache Taxen. Ausserhalb des Kantons wohnhafte Ausländer und solche, die noch nicht ein Jahr im Kanton wohnhaft sind, entrichten vierfache Taxen.

³ Ausländer, die mindestens ein Jahr im Kanton Glarus wohnhaft sind, zahlen bei einem Aufenthalt bis zu fünf Jahren dreifache Taxen, bei einem Aufenthalt von fünf und mehr Jahren zweifache Taxen.

⁴ Auswärtswohnende Patentbewerber haben sich in jedem Falle darüber auszuweisen, dass ihnen an ihrem Wohnort die Berechtigung zum Fischen nicht entzogen ist.

Inkrafttreten:

Diese Aenderungen treten auf den 1. Januar 1976 in Kraft.

§ 14 Wahl der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels

Die Amtsdauer dieser Stellen läuft am 31. Oktober 1975 ab. Nachdem auf die erfolgte Ausschreibung für die beiden Stellen eines Ratsweibels und des Gerichtsweibels keine Bewerbungen eingegangen sind, gelten die bisherigen Inhaber als angemeldet, nämlich:

als Ratsweibel: Fritz Oswald, von Niederurnen, und Fritz Schindler, von Glarus

als Gerichtsweibel: Felix Weber, von Netstal.

Da Fritz Oswald im März 1976 sein 65. Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist er noch bis zu seinem altersbedingten Rücktritt zu wählen, während Fritz Schindler und Felix Weber für eine volle Amtsdauer von vier Jahren zu bestätigen sind.

Vor der Wahl des Nachfolgers von Fritz Oswald sind noch verschiedene Fragen organisatorischer Natur abzuklären; auch sollte die Wahl so rechtzeitig vorgenommen werden können, dass ein reibungsloser Uebergang gewährleistet ist. Dies wäre aber nicht der Fall, wenn die Wahl erst an der Landsgemeinde 1976 erfolgen könnte.

Der Regierungsrat beantragt daher der Landsgemeinde, es sei ihm ausnahmsweise die Kompetenz zur Wahl des Nachfolgers für den zurücktretenden Fritz Oswald zu erteilen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4 Aenderung von Artikel 169bis Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus	3
§ 5 A. Aenderung von Artikel 37 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge B. Aenderung von Artikel 227 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus	4
§ 6 Antrag auf Aenderung von Artikel 175 der Strafprozessordnung des Kantons Glarus und auf Aufhebung von Artikel 26 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus	11
§ 7 A. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) B. Aenderung des Artikels 14 und Aufhebung der Artikel 15, 44 Ziffer 16 und 73 Absatz 2 der Kantonsverfassung	13
§ 8 Antrag auf Abschaffung der Tagwensgemeinden	26
§ 9 Antrag auf Erteilung des Stimmrechtes an ehemalige Tagwensbürgerinnen	27
§ 10 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil	28
§ 11 Anträge auf Aenderung der Artikel 126, 127 und 132 des Gesetzes über das Schulwesen	33
§ 12 Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes im Zusammenhang mit dem Neubau des Postgebäudes in Glarus Gewährung eines Kredites von 7 790 000 Franken	39
§ 13 Aenderung der Artikel 11 und 14 des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei (Neufestsetzung der Patenttaxen)	52
§ 14 Wahl der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels	56

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus
vom Jahre 1974

und

Voranschlag
für das Jahr 1975

Staatssteuer-Ertrag 1974

Gemeinde	Vermögens- und Eigenkapital- steuer*	Einkommens- und Reinertrags- steuer*	Total Einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	74 636.85	756 818.55	831 455.40
Obstalden	49 303.95	236 112.15	285 416.10
Filzbach	50 989.--	225 994.30	276 983.30
Bilten	328 037.65	1 331 502.15	1 659 539.80
Niederurnen	766 964.45	4 063 692.25	4 830 656.70
Oberurnen	180 383.20	1 443 478.25	1 623 861.45
Näfels	585 239.60	3 663 886.55	4 249 126.15
Mollis	350 991.05	2 566 124.70	2 917 115.75
Netstal	908 494.15	3 582 671.40	4 491 165.55
Riedern	40 575.90	465 021.90	505 597.80
Glarus	1 668 318.35	8 478 793.80	10 147 112.15
Ennenda	670 750.45	2 769 077.25	3 439 827.70
Mitlödi	199 811.30	1 368 274.40	1 568 085.70
Sool	21 844.70	143 957.85	165 802.55
Schwändi	28 556.45	171 144.35	199 700.80
Schwanden	780 060.70	2 802 484.40	3 582 545.10
Nidfurn	18 572.75	139 929.35	158 502.10
Leuggelbach	16 815.25	89 901.45	106 716.70
Luchsingen	57 125.15	424 049.05	481 174.20
Haslen	55 324.40	357 834.95	413 159.35
Hätzingen	61 315.90	345 532.70	406 848.60
Diesbach	39 581.85	197 885.--	237 466.85
Betschwanden	13 815.10	105 682.85	119 497.95
Rüti	40 176.60	295 937.30	336 113.90
Braunwald	306 741.30	634 229.25	940 970.55
Linthal	480 542.10	1 287 887.45	1 768 429.55
Engi	103 568.25	459 421.95	562 990.20
Matt	58 717.75	319 929.30	378 647.05
Elm	124 493.40	357 145.80	481 639.20
Total	8 081 747.55	39 084 400.65	47 166 148.20

* inkl. Gemeindeanteile

Landes-Rechnung

I. Ordentliche Verwaltungsrechnung

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		546 458.30		527 500.--
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		1 141 441.10		720 000.--
203 Zinsvergütung Zweckverband KVA		400 500.--		--
210 Miet- und Pachtzinsen		37 906.25		30 000.--
750 Unterhalt der Liegenschaften	5 609.45		6 000.--	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		47 271.70		22 000.--
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen .		6 233.60		4 000.--
311 Andere Rückerstattungen		35 539.10		20 000.--
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		6 760.20		8 000.--
601 Ständerat	39 430.--		45 000.--	
602 Landrat	33 166.50		40 000.--	
603 Landrätliche Kommission	13 573.80		20 000.--	
604 Regierungsrat, Besoldungen	343 873.--		330 000.--	
605 Taggelder, Abordnungen und Empfänge	73 255.35		70 000.--	
606 Experten- und Spezialkommissionen	46 104.50		40 000.--	
606.1 Komm. für Totalrevision Kantonsverfassung . .	14 825.10		20 000.--	
607 Kantonaes Einigungsamt	--		--	
620 Besoldungen Allgemeine Verwaltung	670 509.10		615 000.--	
Ratsweibel und Abwart	92 372.20		89 000.--	
621 Taggelder der Beamten	15 995.80		16 000.--	
660 Alterssicherung der Regierungsräte	29 581.40		32 000.--	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	388 590.70		390 000.--	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	39 837.10		44 000.--	
671 Teuerungszulagen an Rentner	200 906.20		205 000.--	
680 Übriger Personalaufwand	4 604.40		8 000.--	
701 Landsgemeinde	48 085.95		42 000.--	
702 Fahrtsfeier	11 998.85		10 000.--	
703 Konferenzen	21 839.85		10 000.--	
704 Büromieten in fremden Lokalitäten	60 437.40		58 000.--	
705 Reorganisation der Verwaltung	32 004.--		40 000.--	
706 Studien über die Einführung der Datenverarbeitung	--		10 000.--	
710 Druckkosten	118 266.90		110 000.--	
711 Memorial und Amtsbericht	93 331.35		90 000.--	
712 Kosten des Amtsblattes	25 100.--		28 000.--	
712.1 Neuherausgabe der Gesetzessammlung	40 251.--		50 000.--	
713 Kanzleibedarf	56 481.95		48 000.--	
714 Bücher und Zeitschriften	2 325.65		3 000.--	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	91 676.95		88 000.--	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	45 966.--		39 000.--	
717 Gebäude- und Mobilienversicherung	16 749.20		19 000.--	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	28 188.05		28 000.--	
Übertrag	2 704 937.70	2 222 110.25	2 643 000.--	1 331 500.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 704 937.70	2 222 110.25	2 643 000.--	1 331 500.--
719 Übriger Sachaufwand	15 033.35		10 000.--	
719.1 Haftpflichtversicherungen	4 411.50		--	
801 Prozesskosten	1 387.--		--	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.--		300.--	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	2 000.--		2 000.--	
933 Beiträge verschiedener Art	27 701.45		30 000.--	
	2 755 771.--	2 222 110.25	2 685 300.--	1 331 500.--
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		100 947.50		150 000.--
150 Bussen und Kostenrechnungen		203 482.25		150 000.--
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	42 894.20		40 000.--	
602 Öffentlicher Verteidiger	1 000.--		3 000.--	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	26 660.--		25 200.--	
Kriminalgerichtspräsident	31 840.--		30 600.--	
Zivilgerichtspräsident	65 874.45		60 300.--	
Augenscheingerichtspräsident	8 570.--		8 000.--	
660 Alterssicherung	11 832.50		12 000.--	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	248 515.35		214 000.--	
Verhöramt	108 571.35		105 000.--	
Staatsanwalt	26 660.--		25 700.--	
Gerichtsweibel und Abwart	66 359.35		62 000.--	
710 Druckkosten	7 345.20		5 000.--	
713 Kanzleibedarf	10 913.35		6 000.--	
715 Telefon, Porti, Frachten	15 396.10		15 000.--	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	5 311.40		5 000.--	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	12 829.20		10 000.--	
719 Übriger Sachaufwand	5 893.40		5 000.--	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	1 587.30		2 000.--	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	8 823.45		6 000.--	
803 Gefangenenwäsche	1 576.--		1 000.--	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	537.50		1 000.--	
805 Kosten der Sträflinge	26 911.10		12 000.--	
806 Vergütungen an Anzeiger	737.25		1 000.--	
807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	8 582.--		7 000.--	
820 Revisionskosten	1 750.--		2 000.--	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	9 860.95		12 000.--	
	756 831.40	304 429.75	675 800.--	300 000.--
	3 512 602.40	2 526 540.--	3 361 100.--	1 631 500.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Finanzdirektion				
101 Vermögens- und Kapitalsteuern		8 911.95		--
101.1 Personalsteuern		12.25		--
101 Vermögenssteuern von natürlichen Personen		5 493 377.50		4 500 000.--
910 Anteil Ortsgemeinden	1 098 679.20		900 000.--	
911 Anteil Schulgemeinden	1 098 675.50		900 000.--	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	1 098 675.50		900 000.--	
102 Eigenkapitalsteuern von jur. Personen		2 579 458.10		2 500 000.--
910 Anteil Ortsgemeinden	773 837.45		750 000.--	
911 Anteil Schulgemeinden	515 891.60		500 000.--	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	515 891.60		500 000.--	
103 Einkommens- und Ertragssteuern		39 084 400.65		34 000 000.--
910 Anteil Ortsgemeinden	8 989 412.15		7 820 000.--	
911 Anteil Schulgemeinden	5 715 604.10		4 960 000.--	
950 Anteil Kantonsschule	537 900.--		480 000.--	
530 Anteil Ausgleichsfonds	1 172 532.--		1 020 000.--	
201 Verzugszinsen auf Steuern		2 287.90		--
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 835 975.70		2 000 000.--
105 Erbschafts- und Schenkungssteuern		1 399 291.30		800 000.--
911 Anteil Schulgemeinden	209 893.70		120 000.--	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	279 858.20		160 000.--	
106 Grundstückgewinnsteuern		885 298.50		600 000.--
910 Anteil der Gemeinden	354 119.45		240 000.--	
531 Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	88 529.85		60 000.--	
107 Nachsteuern		63 648.--		10 000.--
910 Anteil Ortsgemeinden	2 088.--		4 500.--	
108 Kantonale Bausteuer (Spitalbausteuer) auf Vermögens- und Einkommenssteuern		2 828 179.50		2 460 000.--
108.1 dito auf Erbschaftssteuern		140 214.80		80 000.--
510 Übertrag auf Spitalbauten	2 968 394.30		2 540 000.--	
109 Billettsteuern		127 307.40		100 000.--
951 Übertrag auf Kantonsspital	127 307.40		100 000.--	
110 Handelsregistergebühren		168 189.50		120 000.--
901 Bundesanteil	47 989.60		30 000.--	
111 Lotterieggebühren		27 769.80		18 000.--
130 Besteuerung der Wasserwerke		690 180.45		660 000.--
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.--		20 000.--	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		4 500 000.--		4 500 000.--
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		545 033.60		603 000.--
162 Anteil an der Verrechnungssteuer		379 655.45		413 000.--
240 Salzregal Ertrag		372 438.95		250 000.--
830 Aufwand	220 562.30		140 000.--	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		810 000.--		680 000.--
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		30 524.--		30 000.--
Übertrag	25 835 841.90	61 972 155.30	22 144 500.--	54 324 000.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	25 835 841.90	61 972 155.30	22 144 500.--	54 324 000.--
321 Übrige Verwaltungseinnahmen		1 191.60		1 500.--
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		33.--		1 500.--
501 Verzinsung der Landesschuld	1 924 180.80		1 900 000.--	
440 Zins zu Lasten Spitalbauten		82 473.10		90 000.--
442 Zins zu Lasten Kantonsschulneubau		186 535.60		--
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 499.--		--	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	740.--		1 000.--	
607 Steuerkommissionen	5 957.60		8 000.--	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	844 418.45		800 000.--	
Staatskasse	145 203.20		130 000.--	
Finanzkontrolle	49 308.25		47 300.--	
441 Verrechnung zu Lasten N 3		40 169.50		53 000.--
621 Taggelder Steuerkommissariat	14 342.50		19 000.--	
660 Beamtenversicherung Prämien	376 302.45		360 000.--	
Einkaufssummen	212 013.95		50 000.--	
Sparkasse	232 245.40		240 000.--	
680 Übriger Personalaufwand	360.--		300.--	
710 Druckkosten	52 180.70		50 000.--	
713 Kanzleibedarf	17 709.80		15 000.--	
719 Übriger Sachaufwand	9 852.80		6 000.--	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	105 622.35		100 000.--	
820 Revision der Staatskasse	8 000.--		8 000.--	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.--		600.--	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgen.	200.--		200.--	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	--		5 000.--	
	29 837 579.15	62 282 558.10	25 884 900.--	54 470 000.--
3. Militärdirektion				
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)		57 434.75		40 000.--
720 Rekrutierung und Inspektion	8 037.20		8 000.--	
310 Bundesvergütung		4 384.90		5 000.--
721 Militärarrestanten	198.--		700.--	
311 Bundesvergütung		132.--		350.--
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	--		1 000.--	
250 Zins von Militärunterstützungsfonds		--		1 000.--
3. 1 Militärverwaltung	210 490.30		211 500.--	
620 Besoldungen	155 036.80		154 000.--	
621 Taggelder	2 472.40		2 500.--	
640 Sektionschefs	44 705.--		43 000.--	
710 Druckkosten	3 421.20		4 000.--	
Übertrag	213 870.60	61 951.65	213 200.--	46 350.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	213 870.60	61 951.65	213 200.--	46 350.--
713 Kanzleibedarf	2 661.80		4 000.--	
719 Übriger Sachaufwand	2 193.10		4 000.--	
3. 3 Schiesswesen	21 374.65		21 500.--	
607 Kantonale Schiesskommission	2 075.--		1 500.--	
930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	19 299.65		20 000.--	
3. 4 Zivilschutz	1 363 086.40	759 695.40	1 194 000.--	681 000.--
608 Kantonale Zivilschutzkommission	1 395.20		2 000.--	
620 Besoldungen	192 668.35		200 000.--	
621 Taggelder	9 151.10		6 000.--	
720 Ausbildung	63 922.90		80 000.--	
721 Material und Ausrüstung	154 089.--		350 000.--	
722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	441.45		5 000.--	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	7 567.25		--	
723 Übriger Sachaufwand	6 400.75		6 000.--	
310 Bundesvergütungen		110 910.20		258 000.--
410 Anteile der Gemeinden		27 220.20		66 000.--
420 Anteile von Firmen		72.--		--
724 Ausbildungszentrum Wyden	10 325.75		95 000.--	
311 Bundesbeitrag		--		57 000.--
931 Subventionen an Schutzräume	891 491.--		420 000.--	
401 Bundesbeiträge		428 700.--		180 000.--
411 Gemeindebeiträge		192 793.--		120 000.--
725 Unterhalt Geschützte Operationsstelle	15 214.20		25 000.--	
726 Anschaffung von Fahrzeugen	--		--	
727 Katastrophenhilfe	10 419.45		5 000.--	
3. 5 Zeughausverwaltung	1 140 287.35	1 109 557.35	998 000.--	947 000.--
620 Besoldungen	174 222.70		160 000.--	
630 Arbeitslöhne	485 213.25		416 000.--	
661 Unfallversicherung	8 702.20		10 000.--	
662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	71 963.30		72 000.--	
713 Kanzleibedarf	2 749.40		2 000.--	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	2 180.40		3 000.--	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	9 578.--		10 000.--	
719 Übriger Sachaufwand	2 212.70		5 000.--	
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	274 454.80		250 000.--	
725 Instandstellung pers. Ausrüstung und Korpsmaterial	89 557.--		55 000.--	
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	3 905.--		4 000.--	
728 Zeughausbedarf	2 929.25		6 000.--	
Übertrag	2 730 854.55	821 647.05	2 429 700.--	727 350.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	22 730 854.55	821 647.05	2 429 700.--	727 350.--
301 Vom Bund an Besoldungen		159 045.80		145 000.--
302 an Arbeitslöhne		464 914.20		400 000.--
303 an Unfallversicherung		10 237.70		8 500.--
304 an AHV und Beamtenvers.-Prämien		71 622.30		68 000.--
312 an Bekleidung und Ausrüstung		289 643.95		250 000.--
313 an persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial		87 626.75		55 000.--
314 an Zeughausbedarf		4 124.40		5 000.--
315 an Telefon, Porti usw.		2 469.95		2 500.--
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		8 927.45		9 000.--
317 an Unterhalt ALST		9 228.10		--
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		1 716.75		4 000.--
729 Unterhalt der ALST Truppenunterkunft	12 619.35		5 000.--	
	2 743 473.90	1 931 204.40	2 434.700.--	1 674 350.--
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		201 234.10		185 000.--
810 Bezugskosten	36 652.75		30 000.--	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		8 803.--		4 000.--
606 Kosten der Experten	5 374.20		2 000.--	
120 Handelsreisendenpatente		9 060.95		8 000.--
901 Bundesanteil	--		1 000.--	
121 Hausier- und Ausverkaufpatente		21 702.75		10 000.--
122 Marktpatente		6 765.20		6 000.--
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufpatente		74 496.--		63 000.--
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	3 724.80		3 150.--	
531 Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	59 596.80		50 400.--	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	1 685.--		2 000.--	
730 Sachaufwand	720.--		1 000.--	
731 Filmprüfung	853.20		750.--	
110 Grundbuchgebühren		--		400 000.--
620 Grundbuchamt Besoldungen	--		290 000.--	
302 Anteil Gebäudeversicherung		--		37 500.--
4. 1 Jagdwesen	212 287.25	228 807.--	198 600.--	180 000.--
120 Jagdpatente		157 459.--		105 000.--
813 Bezugsprovisionen	2 364.--		1 600.--	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	9 675.--		9 500.--	
950 Übertrag auf Wildschadenfonds	13 664.--		4 500.--	
330 Erlös aus Wildabschuss		21 348.--		10 000.--
530 Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.--		4 000.--	
401 Bundesbeitrag Wildhut		50 000.--		65 000.--
620 Besoldungen der Wildhüter	156 421.30		151 000.--	
Übertrag	294 731.05	550 869.--	550 900.--	893 500.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	294 731.05	550 869.--	550 900.--	893 500.--
641 Wohnungsentschädigungen	3 000.--		3 000.--	
650 Bekleidung und Ausrüstung	4 382.--		5 000.--	
680 Übriger Personalaufwand	5 405.--		4 000.--	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	674.35		1 000.--	
732 Übriger Sachaufwand	12 701.60		15 000.--	
4. 2 Fischereiwesen	60 401.45	84 410.55	55 300.--	78 200.--
120 Fischereipatente		72 817.25		65 000.--
814 Bezugsprovisionen	2 943.--		1 800.--	
330 Erlös aus Fischverkäufen		600.30		1 500.--
402 Bundesbeitrag Fischzucht		3 293.--		4 000.--
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.--		7 700.--
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	29 434.70		29 500.--	
621 Taggelder	7 562.20		5 500.--	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	13 520.05		14 000.--	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	3 245.--		2 500.--	
733 Übriger Sachaufwand	3 696.50		2 000.--	
4. 3 Polizeikorps	1 837 704.70	142 657.95	1 483 000.--	145 500.--
620 Besoldungen	1 396 844.60		1 120 000.--	
441 Anteil Autokontrolle		120 000.--		120 000.--
621 Taggelder, Touren usw	70 238.95		58 000.--	
651 Bekleidung und Ausrüstung	49 579.75		36 000.--	
652 Ausbildung	55 532.65		40 000.--	
660 Haftpflichtversicherungen	17 468.80		15 000.--	
715 Telefon, Porti, Frachten	23 669.90		21 000.--	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	25 206.35		24 000.--	
731 Polizeianzeiger und Transporte	4 737.95		5 000.--	
310 Rückvergütungen von Transporten		3 200.80		3 500.--
732 Übriger Sachaufwand	49 346.80		45 000.--	
733 Polizeiposten Glarus und Garagemiete	16 622.55		17 000.--	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	22 821.25		12 000.--	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	54 526.25		40 000.--	
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		3 457.15		6 000.--
210 Mietzinsen		16 000.--		16 000.--
736 Anschaffungen von Übermittlungsgeräten	51 108.90		50 000.--	
737 Anschaffung von Motorfahrzeugen	---		---	
	2 219 000.15	777 937.50	2 117 200.--	1 117 200.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	72 232.75		60 000.--	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	4 833 446.35	4 833 446.35	4 275 000.--	4 275 000.--
130 Motorfahrzeugsteuern		2 788 577.95		2 430 000.--
950 Gemeindeanteile hieran	348 572.20		288 750.--	
110 Taxen und Gebühren, Ausweise		348 533.40		320 000.--
840 Haftpflichtversicherung	644.40		630.--	
131 Fahrradtaxen		171 206.--		125 000.--
841 Haftpflichtversicherung	58 296.40		60 000.--	
401 Benzinzoll		1 525 129.--		1 400 000.--
510 Tilgungen:				
Strassenunterhalt N3/Werkhof	588 968.95		846 050.--	
Strassenunterhalt Kantonsstrassen	1 773 798.64		1 826 050.--	
Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	166 537.10		200 000.--	
Konto Strassen und Brücken.	1 425 619.61		633 020.--	
620 Besoldungen	279 155.75		245 000.--	
951 Besoldungsanteil Polizeikorps	120 000.--		120 000.--	
621 Taggelder	2 160.30		2 500.--	
710 Druckkosten	39 726.90		20 000.--	
713 Kanzleibedarf.	2 714.85		3 000.--	
719 Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)	27 251.25		30 000.--	
5. 2 Bauamt	643 514.90	418 938.75	583 000.--	273 900.--
110 Konzessionsgebühren		8 445.40		500.--
242 Strombezugsrecht KLL		75 000.--		75 000.--
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals.		61 829.40		10 000.--
440 Verrechnungen für Arbeiten des Personals an Strassenbauten		201 663.95		120 000.--
620 Besoldungen	444 685.35		417 000.--	
441 Besoldungsanteile zu Lasten Unterhalt N3 und Kantonsstrassen		72 000.--		68 400.--
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	22 586.50		30 000.--	
661 Unfallversicherung.	24 093.40		18 000.--	
680 Übriger Personalaufwand	2 177.60		5 000.--	
709 Mobilienanschaffung für die ganze Verwaltung, inkl. Abschreibung auf Mobilien Werkhof	124 970.60		100 000.--	
713 Kanzleibedarf.	24 016.50		10 000.--	
719 Übriger Sachaufwand	984.95		3 000.--	
5.3 / 5.4 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	792 054.25	792 054.25	1 066 050.--	1 066 050.--
5. 3 Personelle Aufwendungen				
950 Anteil Löhne Verwaltung u. techn. Personal	36 000.--		34 200.--	
Übertrag	5 585 194.--	5 252 385.10	4 952 200.--	4 548 900.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	5 585.194.--	5 252 385.10	4 952.200.--	4 548 900.--
630 Löhne Chauffeure	145 958.50		89 375.--	
Löhne Berufs- und Regiearbeiter	75 327.05		222 200.--	
631 Winterdienst: Löhne Chauffeure	22 199.05		48 125.--	
Löhne Berufs- und Regiearbeiter	15 053.20		119 650.--	
641 Übriger Personalaufwand	37 734.70		20 000.--	
5. 4 Sachaufwand				
740 Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt	77 138.45		65 000.--	
510 Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten	62 500.--		62 500.--	
745 Tunnelbeleuchtung und Unterhalt	133 105.95		120 000.--	
401 Bundesbeitrag		107 298.--		90 000.--
741 Baulicher Unterhalt	99 044.95		140 000.--	
742 Belagserneuerungen	464.10		50 000.--	
743 Sachaufwand für Fried- und Leitplanken	6 856.90		40 000.--	
744 Sachaufwand für Winterdienst	80 671.40		55 000.--	
310 Rückvergütungen Dritter		69 403.55		40 000.--
311 Kostenanteil Kanton St. Gallen		26 383.75		90 000.--
440 Tilgung aus 5.1		588 968.95		846 050.--
5.5/5.6 Unterhalt Kantonsstrassen	1 821 679.34	1 821 679.34	1 856 050.--	1 856 050.--
5. 5 Personelle Aufwendungen				
950 Anteil Löhne Verwaltung und techn. Personal	36 000.--		34 200.--	
630 Anteil Löhne Chauffeure	110 579.95		89 375.--	
Löhne Berufs- und Regiearbeiter	399 275.--		222 200.--	
631 Winterdienst Löhne Chauffeure	30 146.40		48 125.--	
Löhne Berufs- und Regiearbeiter	133 666.70		119 650.--	
641 Übriger Personalaufwand	78 293.80		15 000.--	
5. 6 Sachaufwand				
740 Fahrzeuge und Geräte, inkl. Unterhalt	79 982.90		65 000.--	
510 Amortisation auf Fahrzeugen	62 500.--		62 500.--	
741 Baulicher Unterhalt	346 400.50		520 000.--	
742 Belagserneuerungen.	286 584.79		300 000.--	
743 Sachaufwand Fried- und Leitplanken	8 793.75		30 000.--	
744 Sachaufwand für Winterdienst	249 455.55		350 000.--	
310 Rückvergütungen Dritter		47 880.70		30 000.--
440 Tilgung aus 5.1		1 773 798.64		1 826 050.--
5. 6 Hochbauten	775 836.30		352 000.--	
750 Ratshaus	14 703.30		30 000.--	
751 Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29	38 079.95		40 000.--	
752 Gerichtshaus	127 257.20		120 000.--	
753 Zeughaus und Pulverturm	40 120.80		15 000.--	
Übertrag	8 383 088.84	7 866 118.69	8 045 100.--	7 471 000.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	8 383 088.84	7 866 118.69	8 045 100.--	7 471 000.--
510 Tilgung Schwesternhaus Kantonsspital	400 000.--		--	
754 Salzmagazin	--		1 000.--	
755 Trümpyhaus	3 232.60		30 000.--	
756 Werkhöfe und Schutzhütten	6 406.75		10 000.--	
756.1 Werkhof Biäsche N3	57 618.70		20 000.--	
757 Kantonsschule	11 099.15		20 000.--	
758 Haus Hug, Rathausplatz	1 542.70		10 000.--	
759 Haus Mercier	46 760.60		40 000.--	
759.1 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	75.60		2 000.--	
759.2 Schlachtdenkmal Näfels	1 385.45		1 000.--	
759.3 Badeanlage Gäsi	12 587.70		13 000.--	
759.4 Verwaltungsgebäude Projekt-Kosten	14 965.80		--	
5. 8 Wasserbauten	157 386.45	7 200.--	270 000.--	50 000.--
510 Tilgungsquote Durnagelbach	100 000.--		100 000.--	
910 an Gemeinden	21 420.60		20 000.--	
930 an Korporationen und Private	35 965.85		150 000.--	
401 Bundesbeiträge		7 200.--		50 000.--
5. 9 Beiträge	695 386.30	515 109.30	603 750.--	488 750.--
910 Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeinde- verbindungsstrassen	166 537.10		200 000.--	
440 Tilgung aus 5.1		166 537.10		200 000.--
910 Beiträge an Ausbau Wanderwege	--		5 000.--	
441 Gemeindeanteile an Motorfahrzeugsteuern		348 572.20		288 750.--
911 Beiträge an Gemeinden für Strassenunterhalt	348 572.20		288 750.--	
930 Beiträge an sozialen Wohnungsbau	40 474.--		20 000.--	
931 Kantonsanteil Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG	139 803.--		90 000.--	
5. 10 Gewässerschutz				
Kehrichtbeseitigung/Raumplanung	4 639 795.75		2 645 000.--	
620 Besoldungen Gewässerschutzamt	81 555.85		80 000.--	
621 Taggelder	12 013.75		10 000.--	
790 Sachaufwand	14 226.90		6 000.--	
510 Gewässerschutz Tilgung	4 500 000.--		2 500 000.--	
511 Kehrichtbeseitigung (Tilgung)	--		--	
791 Ölwehr	5 487.85		4 000.--	
792 Raumplanung	22 511.40		40 000.--	
930 Beiträge an Alt-Autoverwertung	--		5 000.--	
910 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	4 000.--		--	
401 Bundesbeiträge hieran		--		--
	14 431 332.39	8 388 427.99	11 710 850.--	8 009 750.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule.		22 751.--		24 000.--
760 Sachaufwand Erziehungsdirektion.	10 391.80		6 000.--	
6. 1 Schulinspektorat/Leitung Volksschule	85 016.10		129 200.--	
620 Besoldungen	78 522.60		119 200.--	
621 Taggelder	6 493.50		10 000.--	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	190 109.90		184 500.--	
620 Besoldungen	155 840.10		148 000.--	
621 Taggelder	2 252.20		1 500.--	
760 Anschaffungen	21 898.70		20 000.--	
761 Sachaufwand	10 118.90		15 000.--	
6. 3 Turn- und Sport-Amt	422 460.70	23 658.20	389 500.--	20 000.--
606 Kommissionen und Experten	13 941.80		6 000.--	
620 Besoldungen	70 609.25		70 000.--	
621 Taggelder	2 911.95		3 000.--	
760 Ausbildung der Leiter	20 385.40		7 000.--	
401 Bundesbeitrag		23 658.20		20 000.--
761 Sachaufwand	11 855.60		3 500.--	
930 Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung . . .	300 000.--		300 000.--	
762 Schulturnen/Schulsport	2 756.70		--	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	14 363.15		17 000.--	
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	3 421.35		3 000.--	
760 Miete	6 000.--		6 000.--	
761 Anschaffungen und Unterhalt	4 941.80		8 000.--	
Übertrag	722 341.65	46 409.20	726 200.--	44 000.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	722 341.65	46 409.20	726 200.--	44 000.--
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	---	---	5 800.--	---
Die Rechnung der Kantonalen Lehrmittelverwaltung ist im Anhang separat aufgeführt.				
6. 6 Berufsberatung und Lehrlingswesen	291 359.15	58 937.--	301 300.--	66 000.--
620 Besoldungen Berufsberatung	100 414.35		96 200.--	
621 Taggelder Berufsberatung	5 056.30		5 000.--	
760 Sachaufwand Berufsberatung	3 131.--		4 000.--	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		31 637.--		31 000.--
620.1 Besoldungen Berufsbildungsamt	46 053.60		44 100.--	
621.1 Taggelder Berufsbildungsamt	2 146.90		3 000.--	
761 Sachaufwand Berufsbildungsamt	4 419.40		4 000.--	
601 Berufsbildungskommissionen	1 419.20		5 000.--	
762 Lehrlingsprüfungen	85 718.40		75 000.--	
402 Bundesbeitrag hieran		17 300.--		17 000.--
931 Lehrlingsstipendien	43 000.--		65 000.--	
403 Bundesbeitrag hieran		10 000.--		18 000.--
6. 7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	587 961.20	348 051.--	623 170.--	390 070.--
601 Aufsichtscommission	12 841.20		---	
620 Besoldungen: Hauptlehrer	288 607.50		312 800.--	
Nebenamtlehrer	145 221.55		172 500.--	
Verwaltung/Sekretariat	11 426.10		12 000.--	
660 LVK	38 468.95		22 550.--	
661 AHV/IV	20 888.90		23 500.--	
840 Versicherungen	66.--		200.--	
760 Druckkosten/Inserate	1 599.35		2 800.--	
761 Mietzins	32 100.--		31 600.--	
762 Lehrmittel/Schulmaterial	25 779.20		36 000.--	
763 Tagungen, Exkursionen	5 217.45		4 000.--	
764 Anschaffungen, Demonstrationsmaterial	4 841.55		4 950.--	
765 Übriger Sachaufwand	903.45		270.--	
401 Bundesbeiträge		175 123.--		198 520.--
410 Gemeindebeiträge		138 328.--		148 450.--
420 Lehrmeisterbeiträge		33 520.--		42 400.--
421 Kursgelder		1 080.--		700.--
6. 8 Kantonsschule	2 722 531.60	835 219.50	2 502 700.--	780 000.--
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		1 126.--		2 000.--
410 Beiträge der Schulgemeinden		275 400.--		279 000.--
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.--		12 000.--
420 Schulgelder und Gebühren		8 793.50		7 000.--
440 Erwerbssteueranteil		537 900.--		480 000.--
Übertrag	1 601 662.--	1 288 616.70	1 656 470.--	1 280 070.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 601 662.--	1 288 616.70	1 656 470.--	1 280 070.--
606 Sitzungen und Kommissionen	9 120.60		6 000.--	
620 Besoldungen				
Hauptlehrer.	1 921 422.15		1 690 000.--	
Rektorat usw.	32 488.--		31 200.--	
Hilfslehrer	145 452.40		250 000.--	
Stellvertreter	16 095.50		20 000.--	
Abwarte	68 093.20		64 000.--	
Kanzleipersonal	31 016.80		30 000.--	
660 Lehrerversicherungskasse	180 949.35		140 000.--	
661 AHV/IV	95 850.75		90 000.--	
662 Unfallversicherung	11 484.20		18 000.--	
710 Druckkosten	11 978.--		10 000.--	
713 Kanzleibedarf.	3 003.55		3 000.--	
715 Telefon, Porti usw.	2 735.25		2 500.--	
716 Reinhaltung der Schulgebäude.	28 328.85		18 000.--	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung.	4 932.90		4 000.--	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	31 243.--		20 000.--	
719 Übriger Sachaufwand	9 427.55		10 000.--	
760 Lehrerbildung und Delegationen	12 893.90		7 000.--	
761 Lehrmittel	16 784.10		10 000.--	
762 Schulmaterial.	20 085.35		14 000.--	
763 Laufende Anschaffungen f. Unterricht u. Bibliothek	17 919.40		20 000.--	
764 Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studienwochen	30 928.20		30 000.--	
765 Einmalige Anschaffungen	8 170.25		6 000.--	
766 Schulgesundheitspflege	8 962.85		5 000.--	
767 Berufsberatung	431.70		500.--	
930 Verschiedene Beiträge	2 733.80		3 500.--	
6. 9 Beiträge	9 524 250.58	748 510.90	8 215 500.--	693 000.--
910 Beiträge an die Besoldungen der Volksschullehrer	4 149 429.90		3 540 000.--	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	27 015.--		45 000.--	
914 Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	135 754.--		130 000.--	
402 Bundesbeiträge.		44 791.--		62 000.--
640 Seminaristenbetreuung und Mentorenentschädigung	4 549.80		6 000.--	
915 Beitrag an die Handwerkerschule.	26 516.50		18 000.--	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden			250 000.--	
Nidfurn	503.25			
Obstalden	30 062.90			
Filzbach	7 897.90			
Näfels-Berg	2 229.70			
Übertrag	8 708 152.55	1 333 407.70	8 148 170.--	1 342 070.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	8 708 152.55	1 333 407.70	8 148 170.--	1 342 070.--
Sool	22 691.55			
Schwändi	23 464.20			
Hätzingen	4 100.10			
Leuggelbach	12 182.--			
Betschwanden	1 236.80			
Rüti	6 349.--			
Engi	31 847.--			
Matt	14 537.03			
Elm	24 434.30			
510 Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	500 000.--		300 000.--	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial.	329 622.85		200 000.--	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten.	51 571.--		20 000.--	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demontstrationsmaterial	6 480.25		7 000.--	
921 Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	21 000.--		5 000.--	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	34 350.--		15 000.--	
923 Beiträge an Stenographiekurse	750.--		2 000.--	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	82 876.25		60 000.--	
925 Beitrag an Schulversicherung	95 299.10		106 000.--	
410 Von den Schulgemeinden		29 955.30		45 000.--
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	743 148.20		300 000.--	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	115 641.55		75 000.--	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler.	207 841.25		200 000.--	
411 Anteil Schulgemeinden		83 665.55		80 000.--
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Ange- stelltenkurse, sowie Verkäuferinnenschule	279 000.--		279 000.--	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	294 225.30		200 000.--	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente.		11 426.--		8 000.--
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		95 555.35		63 000.--
420 Anteil von Lehrmeistern und Eltern		26 794.80		18 000.--
935.1 Beitrag an Fachkurse.	30 683.45		25 000.--	
407 Bundesbeiträge.		13 749.--		10 000.--
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	342 801.75		320 000.--	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ	43 992.60		35 000.--	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	161 139.40		130 000.--	
413 Anteil Schulgemeinden		80 839.40		65 000.--
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	25 857.40		50 000.--	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	5 951.--		12 000.--	
942 Stipendien.	620 573.80		650 000.--	
406 Bundesbeitrag hieran		280 298.--		270 000.--
943 Beiträge an Schulgelder	5 810.--		10 000.--	
944 Beiträge an Oberseminarien.	24 700.--		40 000.--	
Übertrag	12 872 309.68	1 955 691.10	11 189 170.--	1 901 070.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	12 872 309.68	1 955 691.10	11 189 170.--	1 901 070.--
945 Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektoren-Konferenz	12 723.65		15 000.--	
946 Beiträge an Musikunterricht	144 633.--		144 000.--	
416 Anteile der Schulgemeinden		72 236.50		72 000.--
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.--		11 500.--	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen.	232 550.--		400 000.--	
511 Beitrag an Technikum Rapperswil (Tilgung)	320 000.--		320 000.--	
949 Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben	244 727.85		285 000.--	
947.2 Beitrag an Sonderschule Oberurnen	10 000.--		10 000.--	
440 Kostenanteile zu Lasten Alkoholzehntel		9 200.--		--
6. 10 Schulpsychologischer Dienst	63 114.70		64 000.--	
620 Besoldungen	58 032.35		57 000.--	
621 Taggelder	2 921.15		3 000.--	
760 Sachaufwand	2 161.20		4 000.--	
	13 911 558.88	2 037 127.60	12 438.670.--	1 973 070.--
7. Fürsorgedirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds.		7 700.--		7 500.--
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	14 168.20	7 119.50	15 000.--	6 000.--
601 Taggelder	1 375.60		3 500.--	
640 Entschädigungen	12 335.--		10 000.--	
719 Sachaufwand	214.--		300.--	
801 Versorgungskosten	243.60		1 200.--	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		7 119.50		6 000.--
7. 2 Kantonaler Fürsorger	45 189.20	4 900.--	44 400.--	--
620 Besoldung	43 379.45		41 800.--	
621 Taggelder	1 772.25		2 000.--	
719 Sachaufwand	37.50		600.--	
301 Rückvergütungen für Amtsvormundschaften.		4 900.--		--
7. 3 Beiträge	1 564 678.60	93 206.50	1 119 450.--	56 100.--
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden.	--		--	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 879.--		2 200.--	
410 Zu Lasten der Gemeinden.		1 451.60		1 100.--
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.--		6 500.--	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.--		3 300.--	
Übertrag	72 036.40	21 171.10	71 400.--	14 600.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	72 036.40	21 171.10	71 400.--	14 600.--
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland .	800.--		800.--	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	34 000.--		30 000.--	
Abstinentevereine und gemeinnützige Institutionen	24 313.--		33 150.--	
Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.	--		2 500.--	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	13 300.--		25 000.--	
Pausenäpfelaktion	3 381.70		2 000.--	
Rückstellung	16 760.20		--	
440 Übertrag von der Direktion des Innern		91 754.90		55 000.--
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	4 052.30		8 000.--	
936 Verschiedene Beiträge	9 392.40		6 000.--	
510 Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)	1 400 000.--		1 000 000.--	
937 Beitrag an Umbau Töchterheim Mollis	46 000.--		--	
	1 624 036.--	112 926.--	1 178 850.--	69 600.--
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium	186 384.75	39 494.80	184 000.--	33 500.--
310 Laboratoriumseinnahmen		19 559.80		14 000.--
401 Bundesbeitrag		11 088.--		11 500.--
620 Besoldungen	137 706.45		135 000.--	
621 Taggelder	6 940.30		7 000.--	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	17 694.05		16 000.--	
410 Anteil der Gemeinden		8 847.--		8 000.--
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	1 018.50		800.--	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	4 133.45		3 500.--	
719 Übriger Sachaufwand				
Apparate und Instrumente.	1 180.--		2 000.--	
Betrieb des Laboratoriums	12 967.--		16 000.--	
Lokalmiete.	4 745.--		3 700.--	
8. 2 Fleischschau	24 194.30	19 012.--	16 000.--	10 000.--
770 Sachaufwand	24 194.30		16 000.--	
401 Bundesbeitrag		480.--		1 000.--
310 Für Fleischschaubegleitscheine		18 532.--		9 000.--
8. 3 Sanitätsdienst	30 522.70	5 160.--	45 000.--	1 600.--
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		--		200.--
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische				
Untersuchungen.	10 888.10		10 000.--	
401 Bundesbeiträge		4 522.--		1 000.--
772 Kinderlähmungsbekämpfung	1 556.50		2 000.--	
402 Bundesbeitrag		638.--		400.--
774 Baderettungsdienst und Kioskbetrieb Gäsi	11 400.10		20 000.--	
Übertrag	234 423.75	63 666.80	232 000.--	45 100.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	234 423.75	63 666.80	232 000.--	45 100.--
910 Hebammenwesen	5 548.90		12 000.--	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	1 129.10		1 000.--	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	458 449.55	50 152.--	451 500.--	42 000.--
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild) . . .	2 954.55		4 000.--	
401 Bundesbeiträge		1 157.--		1 000.--
310 Rückerstattungen		--		--
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	400 000.--		400 000.--	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.--		6 500.--	
402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt . . .		48 995.--		41 000.--
932 hievon für Sanatorium Braunwald	43 474.--		36 500.--	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	5 521.--		4 500.--	
8. 5 Kantonsspital	4 032 051.20	144 636.05	3 746 000.--	115 000.--
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 583.90		3 000.--	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	36 087.--		30 000.--	
660 Sparkasse des Hauspersonals	21 160.40		20 000.--	
770 Defizit der Betriebsrechnung	3 764 870.--		3 508 000.--	
442 Billettsteuer		127 307.40		100 000.--
771 Krankentransport	55 691.35		30 000.--	
310 Rückerstattungen		17 328.65		15 000.--
772 Schule für praktische Krankenpflege	150 658.55		155 000.--	
8. 6 Beiträge	395 234.65		370 500.--	
932 Beiträge an Kinderkrippen	5 000.--		5 000.--	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	33 000.--		33 000.--	
934 Unentgeltliche Beerdigung	214 627.05		227 000.--	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.--		500.--	
936 Verschiedene Beiträge	122 107.60		85 000.--	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	20 000.--		20 000.--	
	5 126 837.15	258 454.85	4 813 000.--	202 100.--
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	148 582.15	41 652.--	144 000.--	30 000.--
620 Besoldungen	140 441.15		130 000.--	
621 Taggelder	4 655.50		9 000.--	
661 Unfallversicherung	1 170.80		1 000.--	
713 Kanzleibedarf	2 314.70		4 000.--	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten		41 652.--		30 000.--
Übertrag	148 582.15	41 652.--	144 000.--	30 000.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	148 582.15	41 652.--	144 000.--	30 000.--
9. 2 Landwirtschaftliche Berufsschule	50 196.70		50 500.--	
620 Besoldungen	36 151.70		35 000.--	
621 Taggelder	2 021.70		2 500.--	
640 Entschädigung der Hilfslehrer	584.--		3 000.--	
780 Sachaufwand	8 807.60		8 000.--	
401 Bundesbeitrag		--		--
761 Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	2 631.70		2 000.--	
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	7 311.85	1 828.--	7 800.--	1 400.--
621 Taggelder	1 724.50		2 800.--	
640 Entschädigungen	1 320.--		1 500.--	
780 Sachaufwand	4 267.35		3 500.--	
320 Kostenvergütungen		1 828.--		1 400.--
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	76 266.55	87 162.50	64 000.--	70 000.--
131 Hundetaxen		87 162.50		70 000.--
812 Bezugskosten	7 487.15		7 000.--	
640 Wartgelder	39 062.--		45 000.--	
780 Sachaufwand	6 917.40		12 000.--	
510 Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	22 800.--		--	
9. 5 Alpaufsicht	701.85		1 500.--	
606 Alpkommission	701.85		1 500.--	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	304 862.40	123 187.--	288 000.--	94 500.--
607 Viehschaukommission	6 943.10		6 000.--	
781 Viehschau	13 738.10		10 000.--	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände	12 568.40		10 000.--	
401 Bundesbeitrag		6 465.45		5 000.--
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	5 280.--		6 000.--	
402 Bundesbeiträge		5 280.--		6 000.--
784 Ausmerzaktionen	128 841.20		100 000.--	
403 Bundesbeitrag		103 727.30		80 000.--
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.	62 357.05		70 000.--	
404 Bundesbeitrag		7 714.25		3 500.--
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	25 134.55		36 000.--	
787 Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.--		50 000.--	
9. 7 Viehprämien	27 265.--	9 677.50	40 600.--	14 750.--
930 Zuchtstiere	11 575.--		16 500.--	
401 Bundesbeiprämien		5 787.50		8 250.--
931 Kühe	5 350.--		10 000.--	
402 Bundesbeiprämien		2 675.--		5 000.--
Übertrag	604 846.50	262 292.--	582 300.--	209 150.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	604 846.50	262 292.--	582 300.--	209 150.--
932 Rinder	3 150.--		5 500.--	
933 Gemeindestiere	4 760.--		5 600.--	
934 Kleinviehprämien	2 430.--		3 000.--	
404 Bundesbeiprämien		1 215.--		1 500.--
9. 8 Meliorationen	1 400 122.--	413 474.--	1 552 700.--	532 150.--
510 Meliorationen, Tilgung	586 077.--		573 900.--	
931 Landwirtschaftl. Hochbauten.	600 585.--		618 800.--	
402 Bundesbeiträge		293 335.--		329 400.--
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	213 460.--		360 000.--	
403 Bundesbeiträge		101 955.--		171 250.--
410 Gemeindebeiträge		18 184.--		31 500.--
9. 9 Beiträge	2 775 325.65	2 643 959.45	2 087 800.--	1 927 500.--
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere.	800.--		7 000.--	
401 Bundesbeitrag		--		3 500.--
931 Beiträge an Ziegenherden	1 820.--		2 000.--	
402 Bundesbeitrag		620.--		1 000.--
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	24 688.35		30 000.--	
933 Beitrag an die Viehversicherung	54 398.25		53 000.--	
403 Bundesbeitrag		23 983.25		23 000.--
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.--		1 100.--	
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	77 602.--		90 000.--	
405 Bundesbeitrag		38 801.--		45 000.--
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	13 975.80		14 000.--	
940 Betriebsberatung und Beiträge	315 033.10		330 000.--	
407 Bundesbeitrag		304 064.20		315 000.--
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	--		1 200.--	
942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffelanbau	9 609.--		8 000.--	
409 Bundesbeitrag		7 845.--		8 000.--
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		134.--		--
943 Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	2 204 509.--		1 462 000.--	
409.2 Bundesbeitrag		2 205 654.--		1 462 000.--
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	695.--		2 000.--	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	6 692.75		16 000.--	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen	1 500.--		1 500.--	
944 Beiträge an Kälbermäster	62 902.40		70 000.--	
409.3 Bundesbeitrag		62 858.--		70 000.--
	4 790 634.15	3 320 940.45	4 236 900.--	2 670 300.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	206 001.20		190 000.--	
621 Taggelder	17 506.10		17 000.--	
661 Unfallversicherung	1 997.20		1 100.--	
302 Rückvergütung für Arbeiten des techn. Personals		57 521.80		55 000.--
713 Kanzleibedarf	6 709.20		10 000.--	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	--		2 000.--	
510 Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.--		250 000.--	
511 Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.--		150 000.--	
930 Verschiedene Beiträge	18 327.50		20 500.--	
	149 917.85		150 000.--	
10. 1 Natur- und Heimatschutz				
930 Beiträge an Natur- und Heimatschutz	149 669.35		150 000.--	
931 Beiträge an Europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz	248.50			
	800 459.05	57 521.80	790 600.--	55 000.--
11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)				
110 Grundbuchgebühren		522 406.05		--
620 Grundbuchamt, Besoldungen	302 643.80		--	
302 Anteil Gebäudeversicherung		38 977.45		--
140 Kanzleigebühren		41 622.85		30 000.--
401 Anteil am Alkoholmonopol		917 549.--		550 000.--
950 Übertrag auf Fürsorgedirektion	91 754.90		55 000.--	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	55 000.--		55 000.--	
621 Zivilstandsinspektorat	1 450.50		800.--	
701 Studien über langfristige Entwicklungsmöglichkeiten des Kantons Glarus und seiner Gemeinden	2 413.--		--	
702 Massnahmen zur Förderung des Kantons	22 295.70		50 000.--	
	196 094.80	67 316.60	185 800.--	63 000.--
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis				
620 Besoldungen	169 822.55		163 000.--	
621 Taggelder	907.30		1 500.--	
710 Druckkosten	8 977.80		5 000.--	
713 Kanzleibedarf	1 870.85		1 500.--	
719 Übriger Sachaufwand	14 241.30		14 500.--	
820 Revisionskosten	275.--		300.--	
301 Vergütung der Fremdenpolizei		4 542.--		4 000.--
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		58 037.15		54 000.--
310 am Sachaufwand		4 737.45		5 000.--
Übertrag	671 652.70	1 587 871.95	346 600.--	643 000.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	671 652.70	1 587 871.95	346 600.--	643 000.--
11. 2 Staatliche Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	116 747.05	116 747.05	112 000.--	112 000.--
620 Besoldungen	116 747.05		112 000.--	
301 Rückvergütung der Verwaltung		116 747.05		112 000.--
11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	331 518.55	297 826.05	364 000.--	320 000.--
620 Besoldungen	320 981.55		358 000.--	
719 Sachaufwand	10 537.--		6 000.--	
301 Rückvergütung der Verwaltung		297 826.05		320 000.--
11. 4 Beiträge	5 462 101.55	2 147 176.05	5 841 100.--	2 320 633.--
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten.	53 972.35		52 000.--	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter.	12 215.65		12 000.--	
930 Beiträge an die Krankenkassen	618 409.50		560 000.--	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen.	--		200.--	
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	1 492.--		3 000.--	
935 Landwirtschaftliche Familienzulagen.	102 505.--		194 100.--	
411 Anteil der Gemeinden		34 168.20		64 700.--
936 Beiträge an gewerbl. Bürgerschaftsgenossenschaften	1 125.30		2 000.--	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	2 409 473.--		2 617 600.--	
940 Beitrag des Kantons an die IV	929 506.--		1 000 200.--	
412 Anteile der Gemeinden		1 112 992.85		1 205 933.--
941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 333 341.--		1 400 000.--	
401 Bundesbeitrag		666 670.--		700 000.--
413 Anteile der Gemeinden		333 345.--		350 000.--
942 Beiträge für Zahlungsunfähige	61.75		--	
943 Beitrag an eidg. Betriebszählung	--		--	
11. 5 Verkehrswesen, Tourismus, Regionalplanung	28 000.--		168 000.--	45 000.--
910 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	--		135 000.--	
401 Bundesbeiträge		--		45 000.--
930 Beiträge an Verkehrswesen	--		5 000.--	
931 Beiträge an Alpentunnels, Propaganda.	8 000.--		8 000.--	
510 Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	20 000.--		20 000.--	
	6 610 019.85	4 149 621.10	6 831 700.--	3 440 633.--

Zusammenstellung

Voranschlag 1974			Rechnung 1974		Rechnung 1973	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3 361 100.--	1 631 500.--	1. Allgemeine Verwaltung	3 512 602.40	2 526 540.--	3 118 301.80	1 673 762.92
25 884 900.--	54 470 000.--	2. Finanzdirektion	29 837 579.15	62 282 558.10	27 231 198.95	56 897 417.75
2 434 700.--	1 674 350.--	3. Militärdirektion	2 743 473.90	1 931 204.40	2 325 102.35	1 585 258.60
2 117 200.--	1 117 200.--	4. Polizeidirektion	2 219 000.15	777 937.50	1 733 539.50	679 349.75
11 710 850.--	8 009 750.--	5. Baudirektion	14 431 332.39	8 388 427.99	12 179 529.50	6 292 284.90
12 438 670.--	1 973 070.--	6. Erziehungsdirektion	13 911 558.88	2 037 127.60	11 642 625.30	1 865 886.80
1 178 850.--	69 600.--	7. Fürsorgedirektion	1 624 036.--	112 926.--	1 394 061.60	93 180.70
4 813 000.--	202 100.--	8. Sanitätsdirektion	5 126 837.15	258 454.85	4 790 363.10	217 818.60
4 236 900.--	2 670 300.--	9. Landwirtschaftsdirektion	4 790 634.15	3 320 940.45	3 831 423.20	2 340 417.40
790 600.--	55 000.--	10. Forstdirektion	800 459.05	57 521.80	808 831.--	52 284.60
6 831 700.--	3 440 633.--	11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)	6 610 019.85	4 149 621.10	6 417 757.90	3 894 946.90
890 000.--		Zusätzliche Teuerungszulagen				
76 688 470.--	75 313 503.--		85 607 533.07	85 843 259.79	75 472 734.20	75 592 608.92
	1 374 967.--	Vorschlag	235 726.72		119 874.72	
		Rückschlag				
76 688 470.--	76 688 470.--		85 843 259.79	85 843 259.79	75 592 608.92	75 592 608.92

Übersicht nach Sachgruppen

		1974	1973
		Fr.	Fr.
Einnahmen			
100	Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.		
101/9	Kantonale Steuern	54 446 075.65	50 276 619.30
110/9	Gebühren	1 285 381.25	1 252 043.95
120/9	Patente	342 301.15	277 883.--
130/9	Taxen	3 737 126.90	2 924 246.90
140/9	Sporteln	142 570.35	161 230.15
150/9	Bussen und Kostenrechnungen	203 482.25	155 211.60
160/9	Anteile an eidgenössischen Steuern	5 482 123.80	4 524 784.15
		65 639 061.35	59 572 019.05
200	Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme a. Fonds		
201/9	Zinsen und Dividenden	2 090 687.30	1 281 509.67
210/9	Miet- und Pachtzinsen	53 906.25	50 313.10
240/9	Erträge aus Unternehmungen	1 257 438.95	1 196 766.--
250/9	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen.	7 700.--	7 400.--
		3 409 732.50	2 535 988.77
300	Andere Verwaltungseinnahmen		
301/9	Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen	1 435 124.60	1 186 985.85
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen	769 704.25	654 787.95
320/9	Übrige Verwaltungseinnahmen	42 379.85	45 387.85
330/9	Erlös aus Verkäufen.	28 708.50	29 845.95
		2 275 917.20	1 917 007.60
400	Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten		
401/9	Beiträge des Bundes	7 576 692.15	6 170 986.80
410/9	Beiträge der Gemeinden	2 516 981.95	2 442 064.95
420/39	Andere Beiträge	77 993.30	86 969.80
440/9	Verrechnungsposten	4 346 881.34	2 867 571.95
		14 518 548.74	11 567 593.50
		85 843 259.79	75 592 608.92

		1974	1973
		Fr.	Fr.
Ausgaben			
500	Finanzdienst und Einlagen in Fonds		
501/9	Zinsaufwand	1 924 180.80	1 381 893.55
510/39	Tilgung, Fondseinlagen und Rückstellungen	16 780 379.05	14 841 268.70
540/9	Abschreibungen	2 499.--	999.--
		18 707 058.85	16 224 161.25
600	Personalaufwand		
601/19	Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	806 536.15	767 496.75
620/9	Besoldungen, Taggelder an Beamte	10 020 396.65	8 715 790.45
630/9	Arbeitslöhne.	1 417 419.10	1 083 913.15
640/9	Wartgelder und Entschädigungen	244 384.70	124 846.65
650/9	Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung.	145 581.40	76 556.50
660/9	Versicherungsleistungen	1 744 764.65	1 426 782.80
670/9	Ruhegehälter an Beamte.	240 743.30	232 272.05
680/9	Übriger Personalaufwand	12 547.--	13 572.--
		14 632 372.95	12 441 230.35
700	Sachaufwand		
701/19	Kosten der Verwaltung	1 303 215.55	1 055 533.30
720/9	Militärwesen.	652 514.10	730 199.05
730/9	Polizeiwesen	259 780.75	294 593.20
740/9	Strassenunterhalt.	1 368 499.24	1 302 464.70
750/9	Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	381 445.75	322 804.10
760/9	Erziehungswesen.	373 027.35	298 684.65
770/9	Sanitätswesen	4 023 342.55	3 851 085.60
780/9	Landwirtschafts- und Forstwesen.	317 911.65	267 860.45
790	Hygiene der Umwelt	42 226.15	23 378.--
		8 721 963.09	8 146 603.05
800	Andere Verwaltungsausgaben		
801/9	Prozesskosten, Strafvollzugskosten	50 385.20	32 263.95
810/9	Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	155 069.25	158 086.45
820	Revisionen	10 025.--	9 925.--
830	Warenvermittlung.	220 562.30	247 632.45
840/9	Haftpflichtversicherung	68 681.80	65 000.10
		504 723.55	512 907.95
900	Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten		
901/9	Bundesanteile an Gebühren und Taxen	47 989.60	47 262.80
910/29	Beiträge an Gemeinden	27 153 121.03	24 935 256.65
930/49	Übrige Beiträge	14 529 105.50	12 427 915.05
950/9	Verrechnungsposten	1 311 198.50	737 397.10
		43 041 414.63	38 147 831.60
		85 607 533.07	75 472 734.20

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Spitalbauten	267 473.10	3 693 913.70	275 000.--	2 561 000.--
2003 Schwesternhaus				
420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds		20 013.40		21 000.--
750 Unterhaltskosten	--		--	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.7.510		400 000.--		--
2001 Neu- und Erweiterungsbauten Kantonsspital				
751 Bauausgaben geschützte Operationsstelle	--		--	
401 Bundesbeiträge an dito		305 506.--		--
501 Darlehenszins	185 000.--		185 000.--	
950 Konto-Korrent-Zins Konto 2.440	82 473.10		90 000.--	
440 Zuweisung Spitalbausteuer Konti 2.510		2 968 394.30		2 540 000.--
II. Übriges Verwaltungsvermögen				
2011 Badekiosk im Gäsi		14 669.70		15 000.--
320 Pachtzins		1 000.--		1 000.--
440 Tilgung a. ord. Verwaltungsrechnung 8.3.774		9 669.70		10 000.--
250 Tilgung aus Sporttotofonds		4 000.--		4 000.--
2013 Gerichtshausrenovation		100 000.--		100 000.--
440 Tilgung a. ord. Verwaltungsrechnung 5.7.752		100 000.--		100 000.--
2014 Baukonto Kantonsschule	6 767 109.50	56 822.--	6 500 000.--	--
750 Bauausgaben inkl. Zinsen auf Baukredit	6 580 573.90		6 500 000.--	
950 Konto-Korrent-Zins 2.442	186 535.60		--	
401 Bundesbeitrag		56 822.--		--
2015 Haus Mercier		30 000.--		30 000.--
440 Tilgung a. ord. Verwaltungsrechnung 5.7.759		30 000.--		30 000.--
2016 Haus Brigitte Kundert		10 000.--		10 000.--
440 Tilgung aus Verwaltungsrechnung 5.7.751		10 000.--		10 000.--
2017 Neubau Gewerbliche Berufsschule	1 811 378.35		1 800 000.--	
750 Bauausgaben	1 811 378.35		1 800 000.--	
Total Verwaltungsvermögen	8 845 960.95	3 905 405.40	8 575 000.--	2 716 000.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Strassenbauten				
3001 Baukonto Strassen und Brücken	4 805 100.85	3 466 248.51	3 600 000.--	2 198 020.--
740 Bauausgaben	4 805 100.85		3 600 000.--	
410 Gemeindebeiträge		915 705.90		795 000.--
401 Bundesbeiträge		1 124 923.--		770 000.--
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 5.1.510		1 425 619.61		633 020.--
3003 Baukonto Nationalstrasse N3	20 739 087.35	18 920 978.88	21 250 000.--	19 600 000.--
740 Bauausgaben	20 697 363.--		21 200 000.--	
501 Bauzinsen	41 724.35		50 000.--	
401 Bundesbeiträge		18 686 978.88		19 500 000.--
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 5.1.510		--		--
420 Kostenanteil Kanton St. Gallen		234 000.--		100 000.--
3004 Werkhof Biäsche	644 849.15	195 000.--	400 000.--	195 000.--
740 Kantonsanteil Bauausgaben	200 000.--		200 000.--	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 5.7.756.1		20 000.--		20 000.--
741 Mobilier und Einrichtung	198 541.45		100 000.--	
441 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.2.709		50 000.--		50 000.--
742 Fahrzeuge und Geräte	246 307.70		100 000.--	
442 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 5.4.510/5.6.510		125 000.--		125 000.--
3006 Baukonto Sernftalstrasse	296 226.65	421 458.55	1 000 000.--	900 000.--
740 Bauausgaben	296 226.65		1 000 000.--	
401 Bundesbeiträge		421 458.55		800 000.--
410 Gemeindebeiträge		--		100 000.--
3005 Baukonto Militärstrasse Elm-Wichlen	149 253.25	129 755.60	--	--
740 Bauausgaben	149 253.25		--	--
401 Bundesbeiträge		129 755.60		--
Total Strassenbauten	26 634 517.25	23 133 441.54	26 250 000.--	22 893 020.--

Übrige zu tilgende Aufwendungen	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3100 Durnagelbachverbauungen	19 840.--	111 000.--	225 000.--	225 000.--
930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	19 840.--		225 000.--	
401 Bundesbeiträge		11 000.--		125 000.--
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 5.8.510		100 000.--		100 000.--
3101 Schulhausbauten	717 165.--	500 000.--	840 000.--	300 000.--
910 Beiträge an Gemeinden	717 165.--		840 000.--	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 6.9.510		500 000.--		300 000.--
3400 Grundbuchvermessung	72 232.75	72 232.75	60 000.--	60 000.--
701 Kosten der Grundbuchvermessung.	72 232.75		60 000.--	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.510. . .		72 232.75		60 000.--
3102 Zivilschutzbauten	30 621.40	30 621.40	--	--
910 Beiträge an Gemeinden	30 621.40		--	--
401 Bundesbeiträge		23 054.15		--
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 3.4.510		7 567.25		--
3103 Gewässerschutz	4 483 084.70	4 500 000.--	4 755 000.--	2 500 000.--
910 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasser- reinigungsanlagen	4 436 743.90		4 705 000.--	
911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	46 340.80		50 000.--	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.10.510		4 500 000.--		2 500 000.--
3104 Kehrichtverbrennungsanlage	954 611.45	2 525 000.--	--	--
750 Bauausgaben inkl. Zinsen	954 611.45		--	--
410 Gemeindebeiträge		2 525 000.--		--
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.10.511		--		--
401 Bundesbeiträge		--		--
3105 Verbauungen und Aufforstungen	469 517.60	475 592.05	484 700.--	484 700.--
780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte . .	25 490.85		42 600.--	
910 Beiträge an Gemeinden	349 026.75		371 900.--	
930 Beiträge an Korporationen und Private . . .	95 000.--		70 200.--	
401 Bundesbeiträge		325 592.05		334 700.--
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 10.511		150 000.--		150 000.--
Übertrag	6 747 072.90	8 214 446.20	6 364 700.--	3 569 700.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	6 747 072.90	8 214 446.20	6 364 700.--	3 569 700.--
3106 Meliorationen	1 509 390.--	1 295 047.--	1 526 200.--	1 526 200.--
910 Beiträge an Gemeinden	616 200.--		326 900.--	
930 Beiträge an Korporationen und Private	893 190.--		1 199 300.--	
401 Bundesbeiträge		708 970.--		952 300.--
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 9.8.510		586 077.--		573 900.--
3107 Waldwege und Waldstrassen	536 636.70	459 512.--	626 800.--	626 800.--
910 Beiträge an Gemeinden	258 440.--		559 400.--	
930 Beiträge an Korporationen und Private	278 196.70		67 400.--	
401 Bundesbeiträge		209 512.--		376 800.--
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 10.510		250 000.--		250 000.--
3108 Baubeitrag Technikum Rapperswil	314 460.--	366 000.--	320 000.--	320 000.--
930 Beitrag an Technikum Rapperswil	314 460.--		320 000.--	
410 Beiträge der Gemeinden		46 000.--		---
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 6.9.511		320 000.--		320 000.--
3109 Baubeiträge an Alterswohnheime	2 537 490.--	1 400 000.--	2 561 000.--	1 000 000.--
910 Beiträge an Altersheime	2 537 490.--		2 561 000.--	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 7.3.510		1 400 000.--		1 000 000.--
3110 Baubeitrag Tiermehlfabrik Ostschweiz und regionale Sammelstellen	61 000.--	22 800.--	---	---
930 Beitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz	61 000.--		---	---
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 9.4.510		22 800.--		---
Total übrige zu tilgende Aufwendungen	11 706 049.60	11 757 805.20	11 398 700.--	7 042 700.--

	Rechnung 1974		Voranschlag 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenzug	47 186 527.80	38 796 652.14	46 223 700.--	32 651 720.--
Verwaltungsvermögen	8 845 960.95	3 905 405.40	8 575 000.--	2 716 000.--
Strassenbauten	26 634 517.25	23 133 441.54	26 250 000.--	22 893 020.--
Übrige zu tilgende Aufwendungen	11 706 049.60	11 757 805.20	11 398 700.--	7 042 700.--
Abschluss der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung	47 186 527.80	47 186 527.80	46 223 700.--	46 223 700.--
Total der Einnahmen		38 796 652.14		32 651 720.--
Total der Ausgaben	47 186 527.80		46 223 700.--	
Überschuss der Ausgaben		8 389 875.66		13 571 980.--
III. Gesamtrechnung				
I. Ordentliche Verwaltungsrechnung	85 607 533.07	85 843 259.79	76 688 470.--	75 313 503.--
II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung	47 186 527.80	38 796 652.14	46 223 700.--	32 651 720.--
Ausgabenüberschuss		8 154 148.94		14 946 947.--
	132 794 060.87	132 794 060.87	122 912 170.--	122 912 170.--

IV. Vermögensrechnung

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1974	Fr. 31. Dez. 1973
Aktiven			
1. Finanzvermögen			
Kassenkonto	20 569.55		
Postcheckkonti	836 323.97		
Bank	9 143 816.60	10 000 710.12	14 242 509.01
Hypotheken	12 000.--		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank	97 500.--		
NOK Baden	4 564 000.--		
Kraftwerke Linth-Limmern AG	7 500 000.--		
Vereinigte Schweiz. Rheinsalinen	18 000.--		
Schweizerische Reederei AG., nom. 17 000.--	1.--		
Swissair, nom. 113 750.--	106 150.--		
Autobetrieb Sernftal AG, nom. 200 000.--	1.--		
Zuckerfabrik Frauenfeld AG, nom. 10 000.--	1.--		
Heliswiss AG.	5 000.--		
Sportbahnen Elm AG, nom. 48 000.--	40 000.--		
Tiermehlfabrik Ostschweiz AG, nom. 2 500.--	1.--		
Anteilscheine:			
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft	3 000.--		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse	25 000.--		
Genossenschaft OLMA, St. Gallen, nom. 10 000.--	5 000.--		
Schweiz. Gesellschaft für Hotelkredit	20 000.--	12 395 654.--	12 045 653.--
Dotationskapital Kantonalbank		12 000 000.--	10 000 000.--
Ertragsabwerfende Liegenschaften		1.--	1.--
Guthaben und Vorschüsse		12 319 398.12	6 656 807.52
Inventarvorräte		1 763 472.83	942 122.18
2. Verwaltungsvermögen			
Kantonsspitalneubauten	2 703 288.14		
Schwesternhaus	250 037.--		
Gerichtshaus	1 676 070.45		
Haus Mercier	367 693.65		
Brigitte Kundert-Haus	150 000.--		
Neubau Kantonsschule	8 563 197.80		
Neubau Gewerbliche Berufsschule	1 941 472.55	15 651 759.59	10 711 204.04
Übertrag		64 130 995.66	54 598 296.75

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1974	Fr. 31. Dez. 1973
Übertrag		64 130 995.66	54 598 296.75
3. Zu tilgende Aufwendungen			
Baukonto Strassen und Brücken	3 359 470.91		
Baukonto Nationalstrasse N3	5 665 143.78		
Baukonto Sernftalstrasse	7 441 870.--		
Werkhof Biäsche	1 353 401.60		
Militärstrasse Elm-Wichlen	19 497.65	17 839 383.94	14 338 308.23
Durnagelbachverbauungen	668 470.07		
Schulhausbauten	959 951.05		
Baubeitrag Interkant. Technikum Rapperswil	9 150.--		
Baubeiträge an Altersheime	204 027.40		
Baubeitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	38 200.--	1 879 798.52	1 612 815.32
4. Konto Vor- und Rückschläge		---	---
		<u>83 850 178.12</u>	<u>70 549 420.30</u>
Passiven			
1. Verzinsliche Schulden			
Darlehen von Fonds und Stiftungen	4 654 226.05		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	7 610 628.36		
Darlehen von Versicherungskassen	9 513 609.10		
Darlehen von Verwaltungen	483 656.60	22 262 120.11	20 778 798.71
Baukredit Kantonalbank		290 755.--	---
Darlehen von AHV Genf		15 550 000.--	12 900 000.--
Darlehen von SUVA, Luzern		7 000 000.--	6 000 000.--
Darlehen von Kantonalbank		2 000 000.--	2 000 000.--
Darlehen von Gemeinden		1 000 000.--	---
2. Unverzinsliche Schulden			
Eidg. Kassen- u. Rechnungswesen, Kontokorrent	689 438.92		
Schuld an verschiedene Konti	26 956 912.42		
Rückstellung für Gewässerschutzmassnahmen	5 634 157.95		
Rückstellung für Ausbau Kehrlichtverbrennungsanlage	1 520 679.35		
Rückstellung für forstl. Projekte	27 289.20	34 828 477.84	28 187 523.14
3. Konto Vor- und Rückschläge		918 825.17	683 098.45
		<u>83 850 178.12</u>	<u>70 549 420.30</u>

Salzverwaltung

Ertrag

Es wurden verkauft:

197 250 kg Kochsalz jodiert zu 45 Rp.		88 762.50
1 350 kg Kochsalz fluoriert zu 45 Rp.		607.50
1 026 470 kg Industrie- und Streusalz		148 528.25
56 650 kg Coupiersalz		22 911.50
329 335 kg Sole, ungereinigt, zu Fr. 8.50 % kg		27 993.55
4 780 kg Grésilsalz zu Fr. 1.30		6 214.--
8 540 kg Kochsalz in Paketen zu 65 Rp.		5 551.--
27 080 kg Fluorsalz zu 65 Rp.		17 602.--
3 078 kg Fluorsalz neu, zu 65 Rp.		2 052.--
2 300 kg Bade-Meersalz zu 60 Rp.		1 380.--
158 950 kg Nitrilsalz zu 45 Rp.		71 527.50
Total Salzverkauf		393 129.80

Regalgebühren	114.35	
Frachtvergütung von den Salinen	1 678.--	1 792.35

Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1974		394 922.15
		1 296.50

Aufwand

Kosten des Salzankaufs und Unkosten	243 019.--	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1973.	1 323.--	244 342.--
Salzgewinn pro 1974		151 876.65

V. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1974	31. Dez. 1974
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Irrenfürsorge			3 060 578.10	
Zinsen		122 640.35		
Beiträge an Irrenversorgungen	95 350.--			
	95 350.--	122 640.35		
Zunahme	27 290.35		27 290.35	
Vermögen am 31. Dezember 1974				<u>3 087 868.45</u>
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge			37 104.25	
Zinsen		1 526.45		
Zuwendungen	200.--			
	200.--	1 526.45		
Zunahme	1 326.45		1 326.45	
Vermögen am 31. Dezember 1974				<u>38 430.70</u>
3. Krankenhausfonds			522 078.55	
Zinsen		20 013.40		
An Spital	73 811.50			
Tilgung Baukonto Schwesternhaus	20 013.40			
	93 844.90	20 013.40		
Abnahme		73 811.50	73 811.50	
Vermögen am 31. Dezember 1974				<u>448 267.05</u>
4. Kantonaler Freibettenfonds			724 456.85	
Geschenke von verschiedenen Donatoren		355.--		
Legat Frau Margrit Heer selg., Glarus		10 030.--		
Zinsen		35 766.50		
An das Kantonsspital	19 004.--			
	19 004.--	46 151.50		
Zunahme	27 147.50		27 147.50	
Vermögen am 31. Dezember 1974				<u>751 604.35</u>
5. Brigitte-Kundert-Fonds			241 246.95	
Zinsen		9 951.45		
		9 951.45		
Zunahme	9 951.45		9 951.45	
Vermögen am 31. Dezember 1974				<u>251 198.40</u>

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1974	31. Dez. 1974
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6. Fonds für Radiumbehandlung			18 505.50	
Zinsen		763.35		
An Zuwendungen	---			
		763.35		
Zunahme	763.35		763.35	
Vermögen am 31. Dezember 1974				19 268.85
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			75 716.65	
Zinsen		3 401.30		
Geschenke		1 648.60		
Zuwendungen	2 453.50			
	2 453.50	5 049.90		
Zunahme	2 596.40		2 596.40	
Vermögen am 31. Dezember 1974				78 313.05
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			44 965.60	
Zinsen		1 786.75		
Beiträge	3 300.--			
	3 300.--	1 786.75		
Abnahme		1 513.25	1 513.25	
Vermögen am 31. Dezember 1974				43 452.35
9. Fonds für ein Erholungsheim			1 037 981.55	
Zinsen		46 815.60		
Beiträge	---			
		46 815.60		
Zunahme	46 815.60		46 815.60	
Vermögen am 31. Dezember 1974				1 084 797.15
10. Militärunterstützungsfonds			118 630.09	
Bussenanteile		618.--		
Zinsen		5 395.95		
Übertrag auf Konto 3.250	---			
		6 013.95		
Zunahme	6 013.95		6 013.95	
Vermögen am 31. Dezember 1974				124 644.04

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1974	31. Dez. 1974
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
11. Arbeitslosenfürsorge			3 147 856.40	
Zinsen		119 836.65		
Arbeitgeberbeiträge 1973		28 682.--		
		148 518.65		
Zunahme	148 518.65		148 518.65	
Vermögen am 31. Dezember 1974				<u>3 296 375.05</u>
12. Landesarmenreservfonds			186 718.90	
Zinsen		7 702.15		
Übertrag auf Konto 7.250	7 700.--			
	7 700.--	7 702.15		
Zunahme	2.15		2.15	
Vermögen am 31. Dezember 1974				<u>186 721.05</u>
13. Jost-Kubli-Stiftung			23 642.10	
Zinsen		955.45		
1974er Rentenanteile	960.--			
	960.--	955.45		
Abnahme		4.55	4.55	
Vermögen am 31. Dezember 1974				<u>23 637.55</u>
14. Elmer-Stiftung			3 920.96	
Zinsen		161.75		
Beiträge	--			
	--	161.75		
Zunahme	161.75		161.75	
Vermögen am 31. Dezember 1974				<u>4 082.71</u>
15. Kantonaler Stipendienfonds			143 577.75	
Zinsen		7 406.20		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		120.--		
Stipendien	7 526.20			
	7 526.20	7 526.20		
Vermögen am 31. Dezember 1974				<u>143 577.75</u>
16. Marty'scher Stipendienfonds			439 342.55	
Stipendienrückzahlung		--		
Zinsen		18 116.15		
Übertrag auf Konto verwendbare Zinsen	15 000.--			
An die Stiftungskommission	473.20			
Inseratspesen	69.--			
	15 542.20	18 116.15		
Zunahme	2 573.95		2 573.95	
Vermögen am 31. Dezember 1974				<u>441 916.50</u>

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1974	31. Dez. 1974
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
17. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			30 170.90	
Zinsen		969.20		
Übertrag vom Marty'schen Stipendienfonds		15 000.--		
An Stipendien	13 350.--			
	13 350.--	15 969.20		
Zunahme	2 619.20		2 619.20	
Vermögen am 31. Dezember 1974				32 790.10
18. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus			111 200.30	
gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen				
Zinsen		6 591.95		
Anschaffungen	398.05			
	398.05	6 591.95		
Zunahme	6 193.90		6 193.90	
Vermögen am 31. Dezember 1974				117 394.20
19. Kadettenfonds			9 063.75	
Zinsen		373.90		
		373.90		
Zunahme	373.90		373.90	
Vermögen am 31. Dezember 1974				9 437.65
20. Aufforstungsfonds			224 688.05	
Entschädigungen für Rodungersatz		22 512.--		
Aufwendungen	--			
Zinsen		9 732.70		
	--	32 244.70		
Zunahme	32 244.70		32 244.70	
Vermögen am 31. Dezember 1974				256 932.75
21. Evangelischer Reservefonds			363 264.02	
Zinsen		16 648.60		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	6 000.--			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	1 000.--			
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1 700.--			
Konkordatsprüfungen	2 545.60			
	11 245.60	16 648.60		
Zunahme	5 403.--		5 403.--	
Vermögen am 31. Dezember 1974				368 667.02

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1974	31. Dez. 1974
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
22. Katholischer Diözesanfonds				
Verwalter: Erwin Müller-Bühler, Näfels				
Bestand am 1. Januar 1974			30 829.10	
Einnahmen: Zinsen		1 421.90		
Ausgaben:				
An Freiplätze für Schweizer				
Theologiestudenten in Mailand	37.50			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	738.25			
	775.75	1 421.90		
Zunahme:	646.15		646.15	
Bestand am 31. Dezember 1974				31 475.25
23. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			507 820.05	
Zinsen		23 496.45		
Aufwendungen.	15 512.70			
	15 512.70	23 496.45		
Zunahme	7 983.75		7 983.75	
Vermögen am 31. Dezember 1974.				515 803.80
24. A. Bremicker-Fonds			363 959.15	
Zinsen		20 063.10		
		20 063.10		
Zunahme	20 063.10		20 063.10	
Vermögen am 31. Dezember 1974.				384 022.25
25. Hans-Streiff-Stiftung				
Testamentarisch bestimmter Verwalter:				
Zürcher Kantonalbank, Winterthur				
Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dezember 1973				928 396.90
<u>Verwendbare Zinsen</u>			96 622.05	
Zinsen 1973		47 651.50		
Testamentarische Leistungen	16 800.--			
Zuwendungen	2 280.--			
	19 080.--	47 651.50		
Zunahme	28 571.50		28 571.50	
Vermögen am 31. Dezember 1974.				125 193.55
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			191 015.30	
Zinsen		8 706.60		
	---	8 706.60		
Zunahme	8 706.60		8 706.60	
Vermögen am 31. Dezember 1974				199 721.90

	Vermögensrechnung			
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1974	31. Dez. 1974
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
27. Tierseuchenfonds			209 505.90	
Zinsen		7 951.--		
Viehsteuer		32 059.60		
Viehhandelspatente		3 324.--		
Verkehrsscheine		7 591.20		
Bundesbeiträge an Seuchenbekämpfung		63 177.40		
Gebühren für Fremdvieheinfuhr		---		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		765.--		
Kantonsbeitrag		50 000.--		
Impfstoff und Untersuchungen	19 217.10			
Tierärzte	79 494.25			
An die Eidg. Staatskasse und interkant. Vieh- handelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente.	344.--			
Verschiedenes	1 340.--			
Bekämpfung der Dasselfliege	4 274.50			
Bienenkontrolle und Bienenkrankheiten	---			
Mithilfe bei Impfungen	2 285.--			
Tollwutbekämpfung: Jägerentschädigungen und Spesen	4 424.95			
	111 379.80	164 868.20		
Zunahme	53 488.40		53 488.40	
Vermögen am 31. Dezember 1974				262 994.30
28. Stöckli-Stiftung Sprachlabor Kantonsschule				
Vergabung Firma Stöckli Söhne, Netstal		20 000.--		
Zinsen		481.25		
Vermögen am 31. Dezember 1974				20 481.25
29. Legat Frl. Rosa Hefti selg., Schwanden				
Legat Frl. Rosa Hefti selg.		145 490.35		
Zinsen		3 273.35		
Vermögen am 31. Dezember 1974				148 763.70
30. Fremdenverkehrsfonds				
Zuweisung a/laufender Rechnung 11.5.510		20 000.--		
Zinsen		422.15		
80% der Wirtschaftspatente		59 596.80		
Zuwendungen für Verkehrswesen	40 468.70			
	40 468.70	80 018.95		
Zunahme	39 550.25			
Vermögen am 31. Dezember 1974				39 550.25

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen	Wertpapiere	Guthaben bei	Übrige Aktiven
	31. Dez. 1974		d. Staatskasse	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Irrenfürsorge	3 087 868.45	2 954 000.--	99 282.15	34 586.30
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstumm- fürsorge	38 430.70		38 430.70	
3. Krankenhausfonds	448 267.05		448 267.05	
4. Kantonaler Freibettenfonds	751 604.35	412 000.--	333 220.35	6 384.--
5. Brigitte-Kundert-Fonds	251 198.40		251 198.40	
6. Fonds für Radiumbehandlung	19 268.85		19 268.85	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	78 313.05	32 000.--	45 812.80	500.25
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	43 452.35		43 452.35	
9. Fonds für ein Erholungsheim	1 084 797.15	375 000.--	704 284.65	5 512.50
10. Militärunterstützungsfonds	124 644.04	61 000.--	62 738.79	905.25
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	3 296 375.05	2 497 500.--	770 858.75	28 016.30
12. Landesarmenreservefonds	186 721.05		186 721.05	
13. Jost-Kubli-Stiftung	23 637.55		23 637.55	
14. Elmer-Stiftung	4 082.71		4 082.71	
15. Kantonaler Stipendienfonds	143 577.75	120 000.--	21 627.75	1 950.--
16. Marty'scher Stipendienfonds	441 916.50		441 916.50	
17. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	32 790.10		32 790.10	
18. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule	117 394.20	115 386.60		2 007.60
19. Kadettenfonds	9 437.65		9 437.65	
20. Aufforstungsfonds	256 932.75		256 932.75	
21. Evangelischer Reservefonds	368 667.02	328 626.67	35 566.60	4 473.75
22. Katholischer Diözesanfonds	31 475.25	29 000.--		2 475.25
23. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	515 803.80	470 000.--	39 038.80	6 765.--
24. A. Bremicker-Fonds	384 022.25	173 600.--	208 050.95	2 371.30
25. Hans-Streiff-Stiftung	125 193.55	23 761.--	97 745.--	3 687.55
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	199 721.90	79 000.--	119 482.15	1 239.75
27. Viehkassafonds	262 994.30		262 994.30	
28. Stöckli-Stiftung Sprachlabor	20 481.25		20 481.25	
29. Legat Rosa Hefti selg.	148 763.70	110 567.10	37 355.85	840.75
30. Fremdenverkehrsfonds	39 550.25		39 550.25	
	12 537 382.97	7 781 441.37	4 654 226.05	101 715.55

VI. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1973			10 784 528.40
Einnahmen			
Beiträge des Landes	373 693.95		
Beiträge der Kantonalbank	68 817.95		
Mitgliederbeiträge	211 172.80		
Zinsen	516 301.75		
Einkaufssummen	320 749.60		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	47 991.--	1 538 727.05	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	480 517.90		
Rückerstattungen	61 461.80		
Verschiedenes und Abschreibung an Immobilien	13 995.90	555 975.60	
Vorschlag			982 751.45
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dez. 1974			<u>11 767 279.85</u>
Bestehend in:			
Immobilien		435 000.--	
Obligationen		7 300 000.--	
Guthaben bei der Staatskasse		3 883 215.--	
Ausstehende Einkaufssummen		44 754.85	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1974		104 310.--	
		<u>11 767 279.85</u>	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1973			2 755 116.10
Einzahlungen	608 853.70		
Rückzahlungen	163 890.60		
Vorschlag			444 963.10
Verm. am 31. Dez. 74 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>3 200 079.20</u>
3. Alterssicherung Regierungsräte u. Gerichtspräs.			
Bestand am 31. Dezember 1973			307 792.65
Einnahmen			
Prämien Kanton	41 413.90		
Prämien Versicherte	19 257.40		
Zinsen	11 278.05	71 949.35	
Ausgaben			
Zahlungen		129 442.85	
Rückschlag			57 493.50
Verm. am 31. Dez. 74 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>250 299.15</u>

	Fr.	Fr.	Fr.
4. Beamtenunfallversicherung			
Vermögen am 31. Dezember 1973			102 008.90
Einnahmen			
Landesbeitrag	55 000.--		
Zinsen	4 448.95		
Prämienanteile von Verwaltungen	30 539.20		
Rückvergütungen	29 413.55	119 401.70	
Ausgaben			
Renten	1 324.--		
Versicherungsprämien	101 659.50	102 983.50	
Vorschlag			16 418.20
Vermögen am 31. Dezember 1974 als Guthaben bei der Staatskasse			118 427.10

VII. Versicherungskassen

Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus

Verwalter: B. Stüssi jun., Lehrer, Riedern

	Fr.	Fr.	Fr.
Deckungskapital am 31. Dezember 1973			13 029 128.20
Einnahmen			
Zinsen	622 318.95		
Einzahlungen der Lehrkräfte	400 157.00		
Einzahlungen der Schulgemeinden und Anstalten	368 649.80		
Einzahlungen des Kantons.	528 131.05		
Teuerungszulagen	161 139.40		
Diverse Einnahmen	8 007.05		
	2 088 403.25		
abzüglich Prämien für Gruppenversicherung	223 486.60	1 864 916.65	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	547 767.95		
Rückzahlungen	39 450.55		
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	164 139.40		
Verwaltungskosten, Gutachten, Drucksachen, Revisionen	18 304.60		
Verschiedene Ausgaben	17 231.30		
Rückstellungen	30 000.--	816 893.80	
Vermehrung des Deckungskapitals			1 048 022.85
Deckungskapital am 31. Dezember 1974			14 077 151.05
Bestehend in:			
Obligationen, Hypotheken, Sparheften			12 280 397.30
Liegenschaften			1 460 000.00
Kontokorrentguthaben bei der GKB			248 122.10
Postcheckguthaben			74 176.80
Debitoren			14 808.85
			14 077 505.05
abzüglich Debitoren			354.00
Deckungskapital am 31. Dezember 1974			14 077 151.05

Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. D. Hefti

Betriebsrechnung I

Einnahmen

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber		107 188.20		
Zinserträge	378 499.85			
Gutschrift auf Betriebsrechnung II.	57 380.60	321 119.25	428 307.45	

Ausgaben

Arbeitslosenentschädigungen		2 992.60		
Prämienrückvergütungen an Arbeitgeber und Versicherte etc.		547.10		
Überweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kant. Fonds für Arbeitslosenfürsorge		28 682.--		
Anrechenbare Verwaltungskosten		26 764.--		
Prämien netto.	77 959.10			
Grundprämien	71 328.--			
Vorausbezahlte Prämien pro 1975	6 631.10	6 631.10	65 616.80	
Reinertrag pro 1974			362 690.65	

Vermögensbewegung

Das Vermögen am 31. Dezember 1974 betrug.			8 136 638.25	
Das Vermögen am 1. Januar 1974 betrug			7 773 947.60	
Vermögens-Vermehrung im Jahre 1974 (wie oben).			362 690.65	

Vermögensausweis

Aktiven

Postcheck		31 738.25		
Glarner Kantonalbank Glarus		8 600.--		
Staatskasse des Kantons Glarus		8 102 861.--		
Verrechnungssteuer-Guthaben		36.60		
Prämien-Ausstände		32.50		
Mobilien		1.--	8 143 269.35	

Passiven

Transitorisch gebuchte Prämienvorauszahlungen 1975			6 631.10	
Vermögen am 31. Dezember 1974			8 136 638.25	

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Betriebsrechnung II				
Bestand des Prämienausgleichs-Fonds am 1. Jan. 1974 .			1 389 528.--	
Einnahmen				
Ertrag des Prämienausgleichs-Fonds im Jahre 1974 . . .			57 380.60	
			<u>1 446 908.60</u>	
Ausgaben				
Gesamte Verwaltungskosten.	62 811.--			
Anrechenbare Verwaltungskosten.	26 764.--	36 047.--		
Prämien-Erlasse.		113.50	36 160.50	
Bestand des Prämienausgleichs-Fonds am 31. Dez. 74 .			1 410 748.10	
Bestand des Prämienausgleichs-Fonds am 1. Jan. 74 .			1 389 528.--	
Reinertrag pro 1974			<u>21 220.10</u>	
Vermögensausweis				
Das Vermögen des Prämienausgleichs-Fonds ist vollum-				
fänglich bei der Staatskasse des Kantons Glarus angelegt				
und betrug am 31. Dezember 1974			<u>1 410 748.10</u>	
AHV-Ausgleichskasse des Kt. Glarus				
Verwalter: Jakob Leuzinger				
A. Betriebsrechnung 1974				
(1. Februar 1974 - 31. Januar 1975)				
Konten des Landesausgleichs				
Einnahmen				
AHV/IV/EO-Beiträge			11 957 574.63	
Beiträge der Landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die				
landw. Familienzulagen des Bundes			12 292.45	
			<u>11 969 867.08</u>	
Ausgaben				
AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen.			23 139 250.--	
IV-Renten, -Taggelder und -Hilflosenentschädigungen .			3 398 620.15	
IV-Durchführungskosten			106 837.60	
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige . . .			728 311.--	
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an				
landwirtschaftliche Arbeitnehmer	14 422.--			
Bergbauern	400 182.--		414 604.--	
			<u>27 787 622.75</u>	

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Abschlussergebnis				
Die Ausgaben betragen			27 787 622.75	
Die Einnahmen betragen			11 969 867.08	
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds			15 817 755.67	
B. Verwaltungskostenrechnung				
(1. Februar 1974 bis 31. Januar 1975)				
Einnahmen				
Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder			265 239.52	
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds			237 785.05	
vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, KZK, UVL)			31 612.50	
Übrige Einnahmen			20 441.80	
			555 078.87	
Ausgaben				
Personalaufwand			364 383.15	
Sachaufwand			57 018.80	
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung			25 232.60	
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellen- führung			52 671.60	
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeit- geberkontrollen			31 650.--	
			530 956.15	
Abschlussergebnis				
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen			555 078.87	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen			530 956.15	
Überschuss			24 122.72	

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
C. Bilanz				
Aktiven				
Kasseneigene Anlagen			489 251.60	
Kasse und Postcheck			1 884 553.85	
Vorschuss an die Zweigstellen			57 900.--	
Transitorien			8 750.--	
			<u>2 440 455.45</u>	
Passiven				
Zentrale Ausgleichsstelle			1 775 633.07	
Staatskasse: Vorschüsse des Kantons an die Ergänzungsleistungen			74 094.50	
Abrechnungspflichtige			84 532.85	
Übrige Passiven			1 911.--	
Reserven			480 161.31	
			<u>2 416 332.73</u>	
Abschlussergebnis				
Die Aktiven betragen			2 440 455.45	
Die Passiven betragen			2 416 332.73	
Vorschlag in laufender Rechnung			24 122.72	
D. Stand der kasseneigenen Anlagen				
Vermögen am 31. Januar 1975			504 284.03	
Vermögen am 1. Februar 1974			480 161.31	
Vermögensvermehrung im Jahre 1974			24 122.72	
E. Vermögensausweis				
a) Finanzvermögen				
zintragendes Konto bei der Staatskasse des des Kantons Glarus			483 656.60	
Postcheckguthaben			15 032.43	
Kasseneigenes Finanzvermögen			<u>498 689.03</u>	
b) Sachvermögen				
Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen			5 595.--	
Gesamtes Kassenvermögen			<u>504 284.03</u>	

Übertragene Aufgaben

1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

(1. Januar 1974 – 31. Dezember 1974)

a) Betriebsrechnung

Auszahlungen im Gesamten		1 333 341.--
abzüglich hälftiger Bundesbeitrag		666 670.50
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden		666 670.50
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		*333 335.25
zu Lasten des Kantons		333 335.25

* wovon 1/3 = Fr. 111 111.75 zu Lasten der Ortsgemeinden
sowie 2/3 = Fr. 222 223.50 zu Lasten der Fürsorgemeinden

b) Verwaltungskostenrechnung

Personalaufwand	22 731.10	
Sachaufwand	5 631.40	28 362.50

2. Familienausgleichskasse

Personalaufwand	2 904.--	
Sachaufwand	296.--	3 200.--

3. Unfallversicherung in der Landwirtschaft

Im Gesamten zu Lasten des Kantons		50.--
		31 612.50

Fr. Fr. Fr. Fr.

Staatliche Mobiliarversicherung des Kantons Glarus

Verwalter H. Jenny

Rechnung 1974

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen (Ertrag)				
1. Vortrag aus dem Jahre 1973		4 728.40		
2. Mobiliarprämien		533 231.90		
3. Zinsen aus Kapitalanlagen		156 390.45		
4. Vergütungen des Rückversicherers:				
Brand- und Elementarschäden, Nebenbranchen		120 688.--		
5. Prämien- und Schadenreserve, Rückversicherung		172 640.--	987 678.75	
Ausgaben (Kosten)				
1. Brandschäden 1974		126 176.20		
2. Elementarschäden 1974		93 439.70		
3. Schäden Nebenbranchen 1974		18 386.30		
4. Schatzungskosten		4 249.70		
5. Rückversicherungsprämien		272 239.85		
6. Drucksachen, Büromaterial, Propaganda usw.		9 810.45		
7. Unkosten, Porti, Telefon, AHV usw.		8 493.20		
8. Bankspesen und Depotgebühren		2 517.70		
9. Stempelabgabe auf Versicherungskapital		52 518.90		
10. Verwaltungskosten		48 770.--		
11. Sporteln, Inkasso, Policen		95 621.--		
12. Beiträge für Feuerpolizei		33 915.10		
13. Prämien- und Schadenreserve, Rückversicherung		165 390.--	931 528.10	
Die Einnahmen betragen		987 678.75		
Die Ausgaben betragen		931 528.10		
Rechnungsüberschuss 1974		56 150.65		
zusammengesetzt aus Saldovortrag 1973		4 728.40	51 422.25	
Reingewinn 1974			51 422.25	
Verwendung des Überschusses gemäss § 20				
des Gesetzes				
Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds		25 000.--		
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds		10 000.--		
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds		10 000.--		
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve		2 500.--		
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen		2 500.--		
Vortrag auf neue Rechnung		6 150.65	56 150.65	

Bilanz per 31. Dezember 1974

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kasse		4 510.55		
Guthaben Postchek		115 044.35		
Guthaben Glarner Kantonalbank		12 949.--		
Guthaben Ersparniskasse Engi		8 708.20		
Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank				
(Eidgenössisches Schuldbuch)		600 000.--		
Obligationen		2 345 000.--		
Aktien, Anteilscheine usw.		168 000.--		
Hypotheken		90 000.--		
Immobilien		150 000.--		
Mobilien, Buchungsmaschinen		120 000.--		
Ausstehende Verrechnungssteuer		16 002.--		
Guthaben Rückversicherung		147 018.50		
Guthaben verschiedene		5 866.85		
Transitorische Aktiven		2 569.--	3 785 668.45	
Passiven				
Prämienübertrag		120 000.--		
Schwebende Schäden Feuer		32 000.--		
Schwebende Schäden Elementar		72 000.--		
Schwebende Schäden Nebenbranchen		18 300.--		
Prämien- und Schadenreserve		129 292.65		
Darlehen der Rückversicherung		250 000.--		
Rückstellung für Anschaffungen		43 404.--		
Ordentlicher Reservefonds		2 660 000.--		
Ausserordentlicher Reservefonds		171 200.--		
Gewinnanteilfonds		171 200.--		
Eigene Feuerlöschreserve		31 300.--		
Beitragskonto Feuerlöschreserve		9 300.--		
Guthaben des Rückversicherers		67 108.65		
Transitorische Passiven		4 412.50		
Saldovortrag		6 150.65	3 785 668.45	

Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Rechnung 1974

I. Betriebsrechnung der Versicherung

Einnahmen

Zinsen netto

401 746.15

Ausgaben

1. Invalidenrenten
2. Altersrenten
3. Abfindungssummen und Todesfallkapitalien
4. Auszahlungen, Alterskapital
5. Ärzte, Anstaltsarzt und Experte
6. Verwaltungskosten
7. Depotgebühren
8. Drucksachen, Anschaffungen
9. Porti und Postcheckspesen
10. Unkosten, Büromieten usw.

24 430.--
577 667.50
85 986.10
517 396.--
2 000.--
70 048.25
4 326.--
11 802.--
12 309.60
7 524.85

1 313 490.30

Abschlussresultat

Die Ausgaben betragen

1 313 490.30

Die Einnahmen betragen

401 746.15

Mehrausgaben

911 744.15

II. Bilanz per 31. Dezember 1974

Wertschriften

9 634 000.--

Guthaben bei der Staatskasse

158 607.91

Ausstehende Verrechnungssteuer

115 242.60

Postcheckguthaben 87-96

28 638.45

Deckungskapital, bestehend aus:

Total Reserven per 1. Januar 1974

10 841 575.11

abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung

911 744.15

Techn. Deckungskapital per 31. Dezember 1974

9 929 830.96

gemäss technischer Bilanz

9 929 830.96

Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke

6 658.--

9 936 488.96

9 936 488.96

Jahresrechnung 1974 der Bodenschadenversicherung des Kt. Glarus

Einnahmen

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Landesbeitrag pro 1974			24 688.35
2. Versicherungsprämien pro 1974			67 542.--
3. Zinsen inkl. Verrechnungssteuer			
a) von Wertschriften	41 030.--		
b) von Bankguthaben	2 509.65		43 539.65
4. Rückbuchung der Rückstellung 1973 für zugesicherte Entschädigungen.			9 515.--
Total Einnahmen			145 285.--

Ausgaben

1. Schadenvergütungen			52 877.--
2. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen			18 331.--
3. Unkosten			
a) Prämieinzugskosten	5 531.50		
b) Verwaltungskosten	12 209.35		17 740.85
Total Ausgaben			88 948.85

Abschlussresultat

Die Einnahmen betragen			145 285.--
Die Ausgaben betragen			88 948.85
Vorschlag pro 1974			56 336.15

Bilanz per 31. Dezember 1974

Aktiven

Obligationen			963 000.--
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank			120 522.35
Ausstehende Versicherungsprämien pro 1974			67 542.--
Ausstehende Verrechnungssteuern			13 061.95
Total Aktiven			1 164 126.30

Passiven

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen			18 331.--
Reservefonds			1 145 795.30
Total Passiven			1 164 126.30

Vermögensbewegung

Stand des Reservefonds am 31. Dezember 1974			1 145 795.30
Stand des Reservefonds am 31. Dezember 1973			1 089 459.15
Vermögensvermehrung 1974			56 336.15

1974er Jahresrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt des Kt. Glarus

Einnahmen

	Fr.	Fr.
1. 1974er Versicherungsprämien von Fr. 3 238 743 820.- Versicherungskapital (inkl. Teuerungsausgleich)		2 392 254.50
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer f. 1974		119 612.85
3. Zinseingänge:		
a) von Hypotheken	19 341.15	
b) von Obligationen	168 367.50	
c) von Liegenschaften, Mietzinse	82 076.85	
	269 785.50	
abzüglich Passivzins in Kontokorrent	45 089.75	224 695.75
4. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Brandschäden		515 795.40
5. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Elementarschäden		100 091.15
6. Vergütung der privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge		75 205.60
7. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kantons Glarus an die Ausgaben für Feuerwehrzwecke		22 996.30
8. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten		1 466.65
9. Beitrag derselben an den Feuerwehrcurs 1973 für Offiziere und Geräteführer in Glarus vom 9. - 13. April 1973		5 009.50
10. Beitrag derselben an den Feuerwehrcurs 1974 für Offiziere und Geräteführer in Glarus vom 1. - 6. April 1974		6 359.25
11. Beitrag derselben an den Feuerwehrcurs für Elektriker in Niederurnen vom 27./28. Sept. 1974.		2 447.50
12. Zahlungen von Regressforderungen betreffend Brandschäden		2 650.--
13. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1973 für pendente Brandschäden		597 000.--
b) Schadenreserve 1973 für pendente Elementarsch.		342 228.60
c) der Rückstellung 1973 für Feuerwehrzwecke		1 020 800.--
Total der Einnahmen:		5 428 613.05

	Fr.	Fr.
Ausgaben		
1. Stempelabgaben an die Eidg. Steuerverwaltung pro 1974		120 053.85
2. Brandschadenvergütungen	867 814.75	
Schatzungskosten bei Brandschäden	6 453.30	874 268.05
3. Elementarschadenvergütungen	318 615.75	
Schatzungskosten bei Elementarschäden	9 503.80	328 119.55
4. Wandbelag- und Dachprämien		11 682.--
5. Beiträge an Kaminumbauten	164 669.85	
Taggelder für Expertisen	19 362.50	184 032.35
6. Beiträge für Feuerwehrzwecke		783 191.45
7. Beiträge für geschlossene Feuerungen in Sennhütten		2 288.--
8. Andere Beiträge:		
a) Nachtwächterkosten	4 400.--	
b) Feuerschaukosten	43 945.--	
c) Kaminfegermeisterverband	200.--	
d) Vereinigung kantonalschweizerische Feuerversicherungsanstalten	4 181.--	
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	1 200.--	53 926.--
9. Rückversicherungskosten:		
Prämien an den Interkantonalen Rückversicherungs- verband		
a) für Feuerversicherung	427 817.--	
b) für Elementarversicherung	260 327.05	688 144.05
10. Gebäudeschatzungskosten		63 934.40
11. Verwaltungskosten:		
a) Honorare	34 334.85	
b) Delegationen und Taggelder	3 687.85	
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	9 359.40	
d) Entschädigungen für den Prämieinzug inkl. AHV-Prämien	107 757.50	155 139.60
12. Liegenschaftsunterhalt		11 289.55
13. Kommissionen und Spesen in Kontokorrent, Effektenagio und Titelstempel		4 396.30
14. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden		437 000.--
15. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden		241 500.--
16. Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge:		
Wasserfassungen, Wasserreservoirs, Hydrantenanlagen usw.		860 000.--
Total der Ausgaben:		4 818 965.15

	Fr.	Fr.
Abschlussergebnis		
Die Einnahmen betragen		5 428 613.05
Die Ausgaben betragen		4 818 965.15
Vorschlag pro 1974		609 647.90
Bilanz per 31. Dezember 1974		
Aktiven		
Obligationen		3 333 000.--
Hypotheken		511 246.97
Gebäudekonto		
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	124 600.--	
b) Liegenschaft GB 962 Näfels	94 500.--	
c) Liegenschaft GB 1069 Näfels	350 100.--	
d) Liegenschaft GB 877 Niederurnen	54 500.--	
e) Liegenschaft GB 82 Mühlehorn	91 400.--	
f) Liegenschaft GB 1366 Schwanden	90 000.--	
g) Liegenschaft GB 54 Linthal	99 800.--	
h) Liegenschaft GB 1063 Ennenda	122 200.--	
i) Liegenschaft GB 511 Engi	114 900.--	
k) Liegenschaft GB 6 Hätzingen	91 200.--	
l) Liegenschaft GB 1751 Glarus, Feld	93 100.--	
m) Liegenschaft GB 781 Niederurnen	233 000.--	1 559 300.--
Ausstehende 1974er Versicherungsprämien		2 392 254.50
Ausstehender Anteil an der 1974er Stempelsteuer		119 612.85
		7 915 414.32
Passiven		
Kontokorrent-Schuld bei der Glarner Kantonalbank, Glarus		1 366 110.35
Transitorische Passiven		4 612.85
Hypotheken a/eig. Liegenschaften		42 000.--
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen		
an Brandschäden		437 000.--
an Elementarschäden		241 500.--
Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge		860 000.--
Wasserfassungen, Wasserreservoirs, Hydrantenanlagen		4 964 191.12
Reservfonds		7 915 414.32
Vermögensbewegung		
Bestand des Reservfonds am 31. Dezember 1974		4 964 191.12
Bestand des Reservfonds am 31. Dezember 1973		4 354 543.22
Vermögensvermehrung pro 1974		609 647.90

VIII. Jahresrechnung 1974 der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
Jahresergebnis 1974		
Aktivzinsen		20 218 509.70
Ertrag des Wechselportfeuillees		62 464.69
Kommissionen und Depotgebühren		1 155 758.18
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen		163 416.61
Wertschriftenertrag		2 534 685.--
Ertrag der dauernden Beteiligungen		39 594.45
Verschiedene Erträge		99 839.67
		<u>24 274 268.30</u>
Passivzinsen		18 591 169.51
Bruttogewinn		5 683 098.79
Verwaltungskosten und Beiträge	3 005 173.46	
Abschreibung an Bank-Immobilien	200 000.--	
Abschreibung an Wertschriften	600 000.--	
Rückstellung für Renovationen an Agentur-Gebäuden	150 000.--	3 955 173.46
Reingewinn		1 727 925.33
Gewinnvortrag des Vorjahres		39 662.30
Verfügbarer Reingewinn		<u>1 767 587.63</u>
Verwendung des Reingewinnes:		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 10 000 000.--.		566 458.30
Einlage in den Reservefonds		350 000.--
Ablieferung an den Kanton		810 000.--
Vortrag auf neue Rechnung		41 129.33
		<u>1 767 587.63</u>

Bilanz per 31. Dezember 1974

	Fr.	Fr.	Fr.
Kassa, Giro- und Postcheck-Guthaben		14 466 067.94	
Banken-Debitoren auf Sicht		3 029 826.80	
Banken-Debitoren auf Zeit		56 000 000.--	
Wechsel		1 896 016.75	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung		4 845 171.70	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung		25 708 655.90	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung		750 000.--	
Feste Darlehen mit Deckung		27 403 502.50	
Kontokorrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften		36 074 199.55	
Hypothekaranlagen		190873843.69	
Wertschriften		56 213 332.20	
Dauernde Beteiligungen		537 547.--	
Bank-Immobilien		2 250 000.--	
Sonstige Aktiven		5 718 264.50	
Banken-Kreditoren auf Sicht			987 134.44
Banken-Kreditoren auf Zeit			38 000 000.--
Kreditoren auf Sicht			38 227 037.86
Kreditoren auf Zeit			18 510 000.--
Spareinlagen			293525977.72
Depositen			6 944 836.71
Pfandbriefdarlehen			1 100 000.--
Sonstige Passiven			8 535 312.47
Dotationskapital			12 000 000.--
Reservfonds			7 895 000.--
Gewinnvortrag			41 129.33
		425766428.53	425766428.53
Kautionsverpflichtungen	4 816 684.15		
Einzahlungsverpflichtungen auf Aktiven	373 700.--		
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1974	46 679		
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1973	45 825		
Zunahme pro 1974	854		

IX. Betriebsrechnung des Kantonsspitals Glarus im Jahre 1974

		Aufwand	Ertrag
		Fr.	Fr.
Personalkosten		8 183 778.85	
Medizinischer Bedarf		1 087 715.60	
Lebensmittel		530 036.70	
Haushaltaufwand.		129 181.91	
Immobilien und Mobilien			
Ersatz, Unterhalt und Reparatur		228 511.48	
Energie und Wasser		305 540.80	
Büro- und Verwaltungsspesen		244 273.40	
Versicherungsprämien und übriger Betriebsaufwand.		83 741.90	
Pflegekosten			4 950 651.75
Honoraranteile der Patienten			600 622.15
Medizinische Nebenleistungen			79 276.20
Erträge aus ambulanten Behandlungen			87 745.15
Erträge aus Spezialinstituten			877 942.70
Übrige Erträge aus Leistungen für Patienten			76 947.25
Miet- und Kapitalzinsenertrag			20 543.20
Übrige Erlöse aus Leistungen an Personal und an Dritte			334 182.24
		10 792 780.64	7 027 910.64
Betriebsdefizit 1974			3 764 870.--
		10 792 780.64	10 792 780.64
 Bilanz per 31. Dezember 1974		Aktiven	Passiven
Kassa		26 893.85	
Postcheck		216 372.29	
Bank		29 598.45	
Patientendebitoren.		1 296 249.95	
Warenvorräte		656 198.16	
Transitorische Aktiven		37 201.05	
Betriebseinrichtungen		1.--	
Wertschriften		392 528.60	
Reisemarken		850.--	
Lieferantenkreditoren.			545 907.07
Depositen			380 162.55
Rückstellungen			26 448.19
Transitorische Passiven.			2 067.65
Fonds			76 289.66
Betriebsvermögen			1 625 018.23
		2 655 893.35	2 655 893.35

Finanzbericht

Die Landesrechnung 1974 schliesst in der Gesamtrechnung (Zusammenzug aus ordentlicher und ausserordentlicher Rechnung) mit einem *Ausgabenüberschuss* von Fr. 8 154 148.94 ab. Im Voranschlag 1974 war ein Gesamtdefizit von Fr. 14 946 947.— budgetiert worden. Die Verbesserung in der Gesamtrechnung gegenüber dem Voranschlag beträgt somit Fr. 6 792 798.06.

1. Überblick über die Verwaltungsrechnungen 1974

	Budget 1974 Fr.	Rechnung 1974 Fr.	Abweichungen Fr.
I. Ordentliche Rechnung			
Ausgaben	76 688 470	85 607 533.07	+ 8 919 063.07
Einnahmen	75 313 503	85 843 259.79	+ 10 529 756.79
Abschluss	— 1 374 967	+ 235 726.72	+ 1 610 693.72
II. Ausserordentliche Rechnung			
Ausgaben	46 223 700	47 186 527.80	+ 962 827.80
Einnahmen	32 651 720	38 796 652.14	+ 6 144 932.14
Abschluss	— 13 571 980	— 8 389 875.66	+ 5 182 104.34
III. Gesamtrechnung			
Ausgaben	122 912 170	132 794 060.87	+ 9 881 890.87
Einnahmen	107 965 223	124 639 911.93	+ 16 674 688.93
Abschluss Gesamtrechnung 1974	— 14 946 947	— 8 154 148.94	+ 6 792 798.06

Die Verbesserung gegenüber dem Voranschlag ist vor allem auf höhere Einnahmen (Steuern, Kapitalerträge, Zinsen, Anteile an Bundeseinnahmen usw.) zurückzuführen. Hierüber geben die Einzelberichte über die Abschlüsse der ordentlichen und ausserordentlichen Rechnung näheren Aufschluss.

2. Ordentliche Verwaltungsrechnung 1974

Die ordentliche Verwaltungsrechnung 1974 (laufende Rechnung) schliesst mit einem Vorschlag von Fr. 235 726.72 ab, gegenüber einem budgetierten Ausgabenüberschuss von Fr. 1 374 967.—.

2.1. Überblick über die wesentlichsten Abweichungen der Rechnung 1974 gegenüber dem Voranschlag

Einnahmen / Ausgaben	Verbesserung gegenüber Budget	Verschlechterung gegenüber Budget
	Fr.	Fr.
Staatssteuern (Netto Kanton)	3 273 385	
Erbschafts- und Schenkungssteuern	389 539	
Grundstückgewinnsteuern	142 649	
Kantonale Bausteuern	428 394	
Billettsteuer	27 307	
Bundessteueranteile		— 91 311
Zinsvergütung Zweckverband KVA	400 000	
Zinsen und Dividendenerträge	420 000	
Handelsregistergebühren	30 000	
Wasserwerksteuer	30 000	
Ertrag Salzregal	40 000	
Anteil am Reingewinn Kantonbank	130 000	
Einkaufssummen Beamtenversicherung		162 000
Subventionen an Schutzräume		150 000
Besoldungen Polizeikorps		275 000
Rückvergütung technisches Personal	130 000	
Besoldungen Kantonsschule		130 000
Beiträge an Lehrerversicherungskasse Kantonsschule		40 000
Beiträge an Besoldungen Volksschule		610 000
Defizitbeiträge an Schulgemeinden	70 000	
Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial		130 000
Beiträge an Anschaffung von Turngeräten		31 000
Beiträge an Lehrerstellvertretungskosten		443 000
Beiträge an soziale Massnahmen		40 000
Beiträge an auswärtige Berufsschulen		50 000
Stipendien	30 000	
Beiträge an Kleinkinderschulen	168 000	
Beiträge an Betriebsausgaben des Technikums Rapperswil	40 000	
Beitrag an Umbau Töchterheim Mollis		46 000
Höheres Defizit Kantonsspital		257 000
Grundbuchgebühren	120 000	
Anteil am Alkoholmonopol	330 000	
Beiträge an Krankenkassen		58 000
Landwirtschaftliche Familienzulagen	61 000	
Beiträge an AHV/IV	186 000	
Beiträge an Orts- und Regionalplanung	131 000	

Die *Begründungen* zu diesen wesentlichsten Abweichungen gegenüber dem Voranschlag sind im Kommentar zur Landesrechnung angeführt.

2.2. Übersicht über die Steuereinnahmen, Nettoausgaben der Direktionen und Eigenfinanzierungsquote
(Tilgung und Abschreibungen)

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung Rechnung 1974	
	1973	1974	1974	zu R 1973	zu B 1974
I. Einnahmen/Steuerertrag					
1. Staatssteuer	44 524 873	43 010 000	49 068 073	+4 543 200	+6 058 073
2. Erbschafts- und Grund- stück-Gewinn-Steuer	2 861 828	1 400 000	2 284 589	- 577 239	+ 884 589
3. Spitalbausteuer	2 780 944	2 540 000	2 968 394	+ 187 450	+ 428 394
4. Billetsteuer	109 919	100 000	127 307	+ 17 388	+ 27 307
5. Anteil an Bundessteuern	4 478 630	5 516 000	5 424 689	+ 946 059	- 91 311
Steuerertrag brutto	54 756 194	52 566 000	59 873 052	+5 116 858	+7 307 052
/ . Gemeindeanteile u. Bill.st.	21023 340	19 414 500	22 578 896	+1 555 556	+3 164 396
Netto-Ertrag Kanton	33 732 854	33 151 500	37 294 156	+3 561 302	+4 142 656
II. Nettoausgaben Direktionen*					
1. Allgemeine Verwaltung	1 043 060	1 353 800	533 661	- 509 399	- 820 139
Gerichtswesen	401 479	375 800	452 402	+ 50 923	+ 76 602
2. Finanzdirektion	1 285 690	2 026 400	1 880 782	+ 595 092	- 145 618
3. Militärdirektion	739 843	760 350	804 703	+ 64 860	+ 44 353
4. Polizeidirektion	1 054 189	1 000 000	1 441 063	+ 386 874	+ 441 063
5. Baudirektion	- 586 781	63 080	- 789 949	- 203 168	- 853 029
6. Erziehungsdirektion	9 436 738	9 845 600	11 054 431	+1 617 693	+1 208 831
7. Fürsorgedirektion	100 881	109 250	111 110	+ 10 229	+ 1 860
8. Sanitätsdirektion	4 572 545	4 610 900	4 858 712	+ 286 167	+ 247 812
9. Landwirtschaftsdirektion	761 006	992 700	860 817	+ 99 811	- 131 883
10. Forstdirektion	356 547	335 600	342 937	- 13 610	+ 7 337
11. Inneres (Volkswirtschaft)	2 522 811	3 391 067	2 460 399	- 62 412	- 930 668
Teuerungszulagen-Nachtrag		890 000			- 890 000
Nettoausgaben Total	21 688 008	25 754 547	24 011 068	+2 323 060	-1 743 479
Mehrertrag I. abz. II.	12 044 846	7 396 953	13 283 088	+1 238 242	+5 886 135
III. Tilgungen u. Abschreibungen					
1. Spitalbauten	2 780 944	2 540 000	3 368 394	+ 587 450	+ 828 394
2. Grundbuchvermessung	54 100	60 000	72 233	+ 18 133	+ 12 233
3. Strassen u. Brücken Tilgung	1 595 925	633 020	1 425 620	- 170 305	+ 792 600
4. Fahrzeuge Abschreibung	172 000	125 000	125 000	- 47 000	---
5. Werkhof, Mobiliar-Abschr.	---	70 000	70 000	+ 70 000	---
6. Hochbauten	152 000	150 000	149 670	- 2 330	- 330
7. Durnagelbachverbauung	600 000	100 000	100 000	- 500 000	---
8. Zivilschutzbauten	---	---	7 568	+ 7 568	+ 7 568
9. Gewässerschutzbeiträge	3 900 000	2 500 000	4 500 000	+ 600 000	+2 000 000
10. Schulhausbauten/Techn. R.	340 000	620 000	820 000	+ 480 000	+ 200 000
11. Altersheime	1 200 000	1 000 000	1 400 000	+ 200 000	+ 400 000
12. Meliorationen	730 000	573 900	586 077	- 143 923	+ 12 177
13. Forstl. Projekte	400 000	400 000	400 000	---	---
14. Tiermehlfabrik	---	---	22 800	+ 22 800	+ 22 800
Total Tilgungen u. Abschr.	11 924 969	8 771 920	13 047 362	+1 122 393	+4 275 442
IV. Ergebnis ord. Rechnung	+ 119 877	-1 374 967	+ 235 726	+ 115 849	+1610 693
*Bruttoausgaben abz. Einnahmen der Direktionen. Ausgaben ohne Tilgungen, Abschreibungen und Rückstellungen. Einnahmen ohne Steuern.	Vorschlag	Defizit	Vorschlag	Verbesserung	

Kommentar

Die Übersicht zeigt einerseits den Brutto- und Nettosteueereingang gemäss Voranschlag und Rechnung 1974. Andererseits gibt die Übersicht darüber Auskunft, wie der Nettosteueereingang des Kantons für die *laufenden Ausgaben* der Direktionen (Nettoausgaben) und für Abschreibungen, Tilgungen und Rückstellungen verwendet wird.

Zu I. Einnahmen aus Steuerertrag

Der Nettosteuerertrag des Kantons (Bruttoertrag abzüglich Gemeindeanteile) liegt um rund 4,1 Millionen Franken über dem Voranschlag. Der Zuwachs beim Steuerertrag 1974 (zweites Jahr der Veranlagungsperiode 1973–74) ist zur Hauptsache auf die im Jahre 1974 vorgenommenen definitiven Veranlagungen zurückzuführen. Da der provisorische Steuerbezug im Jahre 1973 in der Regel auf Grund der Selbstdeklarationen gemäss Steuererklärung vorgenommen wurde, ergaben sich bei der endgültigen Veranlagung — je nach Ergebnis der Buchprüfungen und weiterer Abklärungen — zum Teil wesentliche Abweichungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Steuerertrag 1974 (zweites Jahr der Veranlagungsperiode) nicht nur die pro 1974 geschuldeten Steuerbeträge, sondern auch die Nachzahlungen für das Jahr 1973 enthalten sind. Zum bessern Ergebnis des Steuereinganges haben sodann verschiedene einmalige Kapital- und Liquidationsgewinne bei der Einkommens- und Reinertragssteuer sowie bei der Grundstückgewinnsteuer beigetragen. Dazu kommen die Nachbezüge pro 1973 von den erwerbstätigen Kindern, die aus verschiedenen Gründen im Jahre 1973 nur veranlagt werden konnten.

Zu II. Nettoausgaben der Direktionen

Unter den Nettoausgaben der Direktionen sind die Bruttoausgaben (Zahlungen) abzüglich Einnahmen der Direktionen (wie Subventionen und Beiträge des Bundes und Dritter) zu verstehen. Es handelt sich also um jene *Beträge, die der Kanton aus eigener Kasse zu bezahlen hatte*. Gesamthaft liegen die Nettoausgaben des Kantons gemäss Rechnung 1974 um rund 1,7 Millionen Franken unter dem Budgetbetrag. Von den gesamten, *laufenden Nettoausgaben* des Kantons in der Höhe von rund 24 Millionen Franken entfallen allein auf das Erziehungswesen rund 11 Millionen Franken bzw. rund 46%. Wir haben bereits im Bericht zum Voranschlag 1975 auf diese Entwicklung hingewiesen und auch auf die daraus folgenden Konsequenzen für die Finanzierung der übrigen Staatsausgaben aufmerksam gemacht.

Zu III. Tilgungen, Abschreibungen, Rückstellungen

Die erzielten Mehreinnahmen und Minderausgaben in der laufenden Rechnung 1974 gestatteten es, die Abschreibungen, Tilgungen und Rückstellungen gegenüber dem Voranschlag um rund 4,3 Millionen Franken zu erhöhen, was im Hinblick auf die grossen Investitionsausgaben des Kantons dringend notwendig ist. Die Abschreibungen und Tilgungen sowie die vorgenommenen Rückstellungen konnten im Berichtsjahr voll aus eigenen Mitteln finanziert werden. Dies ist weitgehend auch der Grund, weshalb die ausserordentliche Rechnung (Investitionsrechnung) wesentlich besser als budgetiert abgeschlossen werden konnte.

Bezüglich der Einzelheiten über die verschiedenen Abweichungen der Einnahmen und Ausgaben der Rechnung 1974 gegenüber dem Budget sei auf den Kommentar zur Landesrechnung 1974 verwiesen.

3. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung 1974 (Investitionsrechnung)

In der ausserordentlichen Rechnung sind die staatseigenen Investitionen und zur Hauptsache auch die Beiträge an die Investitionen der Gemeinden und Dritten als Aufwand verbucht. Auf der Einnahmenseite der a. o. Rechnung figurieren die Subventionen und Beiträge des Bundes und der Gemeinden sowie die buchmässigen Einnahmen aus Tilgungen und Abschreibungen (Selbstfinanzierung oder cash flow). Der Ausgabenüberschuss (Fehlbetrag) der a. o. Rechnung zeigt, in welchem Ausmass für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen Fremdgelder (Verschuldung) herangezogen werden müssen.

Im Voranschlag 1974 wurde der voraussichtliche Fehlbetrag mit rund 13,6 Millionen Franken budgetiert. Demgegenüber schliesst die a. o. Rechnung mit einem Ausgabenüberschuss (Fehlbetrag) von rund 8,4 Millionen Franken ab. Die Fremdfinanzierung der Investitionen liegt also um rund 5,2 Millionen Franken unter dem Budgetbetrag.

Nachstehende Uebersicht vermittelt einen Ueberblick über die Abweichungen der Mehreinnahmen bzw. Mehrausgaben der ausserordentlichen Rechnung 1974 gegenüber den Budgetzahlen.

Ausgabengruppe/Konto	Mehreinnahmen (+) bzw. Mehrausgaben (-)		Verbesserung (+) Verschlechterung (-)
	gemäss Voranschlag 74	gemäss Rechnung 74	
1. Verwaltungsvermögen			
Spital- und Schwesternhaus	+ 2 286 000	+ 3 426 441	+ 1 140 441
Badekiosk Gäsi	+ 15 000	+ 14 670	- 330
Gerichtshausrenovation	+ 100 000	+ 100 000	- ---
Neubau Kantonsschule	- 6 500 000	- 6 710 288	- 210 288
Neubau gewerbliche Berufsschule	- 1 800 000	- 1 811 378	- 11 378
Haus Mercier	+ 30 000	+ 30 000	---
Haus Brigitte Kundert	+ 10 000	+ 10 000	---
Verwaltungsvermögen total	- 5 859 000	- 4 940 555	+ 918 445
2. Zu tilgende Aufwendungen			
2.1 Strassenbauten			
Konto Strassen und Brücken	- 1 401 980	- 1 338 852	+ 63 128
Nationalstrasse N3	- 1 650 000	- 1 818 108	- 168 108
Werkhof Biäsche	- 205 000	- 449 849	- 244 849
Sernftalstrasse	- 100 000	+ 125 232	+ 225 232
Militärstrasse Elm	---	- 19 498	- 19 498
Total Strassen	- 3 356 980	- 3 501 075	- 144 095
2.2 Übrige zu tilgende Aufwendungen			
Durnagelbachverbauung	---	+ 91 160	+ 91 160
Schulhausbauten	- 540 000	- 217 165	+ 322 835
Grundbuchvermessung	---	---	---
Gewässerschutz	- 2 255 000	+ 16 915	+ 2 271 915
Kehrrichtverbrennungsanlage	---	+ 1 570 389	+ 1 570 389
Verbauungen/Forst	---	+ 6 074	+ 6 074
Waldstrassen und Waldwege	---	- 77 125	- 77 125
Meliorationen	---	- 214 343	- 214 343
Technikum Rapperswil	---	+ 51 540	+ 51 540
Altersheime	- 1 561 000	- 1 137 490	+ 423 510
Tiermehlfabrik	---	- 38 200	- 38 200
Total übrige zu tilgende Aufwendungen	- 4 356 000	+ 51 755	+ 4 407 755
Total zu tilgende Aufwendungen	- 7 712 980	- 3 449 320	+ 4 263 660
3. Gesamttotal (1+2)	-13 571 980	- 8 389 875	+ 5 182 105

Kommentar

Der Fehlbetrag bei den Investitionen des *Verwaltungsvermögens* (Spitalbauten, Gerichtshaus, Neubauten für Kantons- und Gewerbliche Berufsschule usw.) beträgt rund 4,9 Millionen Franken gegenüber rund 5,8 Millionen gemäss Voranschlag. Die Verbesserung ist auf den höheren Bausteuerertrag sowie auf die zusätzliche Tilgung beim Schwesternhaus (Fr. 400 000.— zu Lasten der ordentlichen Rechnung) zurückzuführen.

Bei den Investitionen im *Strassenbausektor* beträgt der Fehlbetrag rund 3,5 Millionen Franken und liegt um rund 144 000 Franken über dem Budgetbetrag.

Bei der dritten Gruppe «*Übrige zu tilgende Aufwendungen*» (aktivierte Staatsbeiträge an die Investitionen der Gemeinden usw.) übersteigen die Zahlungseingänge (Subventionen und eingehende Beiträge) und die buchmässigen Einnahmen (Abschreibungen und Tilgungen) die Gesamtausgaben um rund 51 000 Franken. Die Verbesserung gegenüber dem Voranschlag beträgt rund 4,4 Millionen Franken, was einerseits auf die erhöhten Tilgungen (Schulhausbauten + Fr. 200 000.—, Gewässerschutz + Fr. 2 000 000.— und Altersheime + Fr. 400 000.—) und andererseits auf den Zahlungseingang der Gemeindebeiträge an die Kehrichtverbrennungsanlage (Fr. 2 525 000.—) zurückzuführen ist. Den Einnahmen bei der KVA stehen allerdings rund 950 000 Franken Ausgaben gegenüber, so dass die effektive Verbesserung beim Konto KVA noch rund 1 575 000.— Franken beträgt.

Auf Grund der ausserordentlichen Rechnung 1974 ergeben sich bei den aktivierten Aufwendungen von staatseigenen Investitionen und Staatsbeiträgen an die Investitionen der Gemeinden und Korporationen sowie bei den Rückstellungen folgende Bestandesveränderungen gegenüber dem Vorjahr:

	per 1. 1. 1974	per 31. 12. 1974	Erhöhung (+) Abnahme (-)
A. Tilgungsbestände			
1. Verwaltungsvermögen (Kantonale Bauten)			
1.1 Spitalbauten	6 379 765.74	2 953 325.14	-3 426 440.60
1.2 Übriges Verwaltungsvermögen (staatseigene Investitionen)	4 331 438.30	12 698 434.45	+8 366 996.15
Total Verwaltungsvermögen	10 711 204.04	15 651 759.59	+4 940 555.55
2. Zu tilgende Aufwendungen			
2.1 Strassenbauten	14 338 308.23	17 839 383.94	+3 501 075.71
2.2 Übrige (aktivierte Staatsbeiträge)	1 644 520.62	1 988 628.52	+ 344 107.90
Total	15 982 828.85	19 828 012.46	+3 845 183.61
3. Gesamttotal	26 694 032.89	35 479 772.05	+8 785 739.16
B. Rückstellungen / Bestände			
1. Gewässerschutz	5 617 242.65	5 634 157.95	+ 16 915.30
2. Kehrichtverbrennungsanlage	---	1 520 679.35	+1 520 679.35
3. Verbauung/Aufforstung/Waldwege u. Waldstrassen	21 214.75	27 289.20	+ 6 074.45
4. Meliorationen	214 343.--	---	+ 214 343.--
5. Technikum Rapperswil	---	---	---
6. Altersheime	933 462.60	---	- 933 462.60
Total Rückstellungen	6 786 263.--	7 182 126.50	+ 395 863.50
C. Saldo			
Aktivierung abzüglich Rückstellungen	19 690 109.89	28 079 985.55	+8 389 875.66
			= Defizit der a.o. Rechnung

Kommentar:

Die *aktivierten Aufwendungen* für staatseigene Investitionen und Investitionsbeiträgen haben im Jahre 1974 um rund 8,8 Millionen Franken zugenommen. Der Abschreibungs- und Tilgungsbestand ist per Ende 1974 auf rund 35,5 Millionen Franken angestiegen, was rund 95% des gesamten Steuerertrages 1974 des Kantons entspricht.

Die zweckgebundenen *Rückstellungen* haben im Jahre 1974 eine leichte Erhöhung erfahren (+ Fr. 395 000.—) und weisen per Ende 1974 einen Gesamtbestand von rund 7,3 Millionen Franken auf. Im Hinblick auf die in den nächsten Jahren zur Auszahlung gelangenden Staatsbeiträge — insbesondere auf dem Gewässerschutzsektor — sind diese Rückstellungen eher als bescheiden zu betrachten.

4. Schlussbemerkungen

Die *ungedeckte Staatsschuld*, die darüber Auskunft gibt, in welchem Ausmass die Fremdgelder (Schulden an Dritte) die realisierbaren Aktiven (Finanzvermögen) übersteigen, ist im Jahre 1974 auf rund 13,7 Millionen Franken angestiegen. Ende 1973 betrug sie noch rund 7,6 Millionen Franken. Die ungedeckte Staatsschuld wird auf Grund der sich im Bau befindlichen Hochbauten (Kantonschule, Gewerbliche Berufsschule) und der Staatsbeiträge an die Investitionen der Gemeinden (Gewässerschutz, Schulhausbauten usw.) in den nächsten Jahren rapid ansteigen und dementsprechend auch eine starke Erhöhung der Passivzinsen zur Folge haben.

Kommentar zur Landesrechnung 1974

Bemerkungen zu Posten mit grössern Abweichungen gegenüber dem Budget.

Besoldungskonti aller Direktionen (620, 630)		Bei sämtlichen Besoldungspositionen ist zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung der Teuerungszulagen von 3% im Budget 1974 in einem Gesamtposten eingesetzt war, der auf die einzelnen Konti zu verteilen ist.
1. Allgemeine Verwaltung	1.201	Erhöhung des für einen Teil des Dotationskapitals massgebenden Hypothekarzinsfusses.
	1.202	Erhöhung der Wertschriftenerträge und Darlehenszinsen sowie günstige Anlagemöglichkeiten bei vorübergehend flüssiger Kassenlage des Kantons.
	1.301	Erhöhung der Ansätze der Erwerbbersatzordnung.
	1.703	Im Jahre 1974 wurden u. a. die Konferenzen der kantonalen Fürsorgedirektoren und der Polizeidirektoren in Glarus abgehalten.
	1.706	Bis zum Abschlussdatum sind noch keine Rechnungen für die Studien des betriebswissenschaftlichen Instituts der ETH eingegangen.
	1.719.1	Für verschiedene Amtsstellen wurde eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen.
1.1 Gerichtswesen	1.1.140	Die Gebühren wurden im Budget 1974 zu hoch eingeschätzt.
	1.1.150	Erhöhung der Ansätze.
	1.1.805	Die Strafanstalten haben ihre Ansätze stark erhöht.
2. Finanzdirektion	2.101–109	Siehe Finanzbericht.
	2.110	Starke Zunahme der Geschäfte
	2.111	Sehr guter Abschluss des Zahlenlottos.
	2.130	Durch die günstigen Niederschlagsverhältnisse konnten die Elektrizitätswerke ihre Anlagen sehr gut ausnützen.
	2.160/1	Die von der Eidg. Steuerverwaltung geschätzten Einnahmen blieben unter den Erwartungen.
	2.240/830	Der Ertrag des Salzregals ist höher ausgefallen als budgetiert, liegt aber unter dem letztjährigen Ergebnis.
	2.241	Guter Abschluss der Glarner Kantonalbank.
	2.442	Analog zu den Spitalbauten werden auch dem Baukonto Kantonsschule Zinsen belastet.
	2.540	Abschreibung Aktien Tiermehlfabrik Ostschweiz AG.
	2.660	Zahlreiche Neueintritte erforderten entsprechende Einkaufssummen.
3. Militärdirektion	3.162	Bessere Verdienstverhältnisse brachten höhere Steuern.
	3.4.720/1	Die Materiallieferungen des Bundes haben stark abgenommen, dadurch konnten die Nettoausgaben des Kantons um Fr. 26 000.— unter dem Voranschlag gehalten werden.
	3.4.310/410	
	3.4.931	Die stark gestiegenen Baukosten und zahlreiche Neubauten bewirkten, dass die Subventionen für Schutzräume um ca. Fr. 150 000.— höher als veranschlagt geleistet werden mussten.
	401/411	
	3.4.725	Einsparung durch teilweise Drosselung der Ventilation und Heizung.

4. Polizeidirektion	4.531	Auf Grund des neuen Fremdenverkehrsgesetzes werden 80 % der Einnahmen aus Wirtschaftspatenten dem Fremdenverkehrsfonds zugewiesen.
	4.110/ 620/302	Das Grundbuchwesen ist wieder der Direktion des Innern unterstellt worden.
	4.1.950	Infolge Aenderung des Jagdgesetzes werden nunmehr von den Jägern 10 % zu Gunsten des Wildschadenfonds bezahlt.
	4.1.401	Möglicherweise erfolgt im Jahre 1975 noch eine Nachzahlung des Bundes.
	4.3.620	Personalvermehrung um 7 Polizisten und 6 neue Anwärter ab 1.10.1974.
	4.3.651	Einkleidung neuer Polizisten.
	4.3.652	Die Ausbildungskosten in Zürich sind stark angestiegen.
	4.3.735	In Niederurnen wurde eine neue Aussenstation gemietet.
5. Baudirektion	5.1.130	Zunahme des Fahrzeugbestandes.
	5.1.131	Taxerhöhung.
	5.1.710	Die Motorfahrzeugverzeichnisse kosten Fr. 13800.—; für weitere Fr. 9100.— sind Fahrzeugausweise angeschafft worden, die aber für mehrere Jahre ausreichen werden.
	5.2.301	Hauptsächlich Rückvergütungen für Arbeiten an der Nationalstrasse.
	5.2.440	Verschiedene grössere Arbeiten konnten abgerechnet werden, für deren Planung und Bauführung durch das Personal der Baudirektion der in der Rechnung enthaltene Betrag verrechnet werden konnte.
	5.2.709	Zusätzlich zu den normalen Mobilienanschaffungen mussten noch verschiedene neu eingerichtete Büros möbliert werden. (Umzug der Erziehungsdirektion ins Brigitte-Kundert-Haus, Polizei im Mercierhaus, Büro Jugend und Sport.
	5.2.713	Vermehrte Uebernahme von Planungsarbeiten sowie allgemeine Teuerung.
	5.3—5.6	Da die Budgetierung für 1975 ohne Erfahrungszahlen erfolgen musste, ergeben sich grössere Verschiebungen innerhalb der einzelnen Konti. Allgemein ist zu konstatieren, dass die Verteilung der Unterhaltskosten stärker zu Lasten der übrigen Kantonsstrassenstrecken und weniger zu Lasten der Nationalstrasse geht als budgetiert worden ist.
	5.3/5.5	Abgesehen von Verschiebungen innerhalb der einzelnen Konti sind die Personalausgaben im Rahmen des Budgets geblieben mit Ausnahme von
	5.3.641/5.5.641	Uebriger Personalaufwand
		Diese Position umfasst: Fahrtentschädigungen, Ueberzeitvergütungen, Zulagen für auswärtige Verpflegung, Pikettzulagen. Diese Entschädigungen sind auf Grund des vom Regierungsrat erlassenen Reglements über die Anstellungsbedingungen des Strassenpersonals neu geregelt worden.
	5.4/5.6	Erfreulicherweise weist der Sachaufwand um Fr. 366000.— niedrigere Ausgaben als budgetiert auf, nicht zuletzt auch dank der milden Witterungsverhältnisse im Winter 1974/75.
	5.7.750	Verschiedene vorgesehene Arbeiten wurden nicht ausgeführt.
	5.7.753	Zufolge plötzlichen Versagens der Heizungsanlage musste dieselbe mit einem Kostenaufwand von ca. Fr. 21500.— erneuert werden.
	5.7.510	Tilgungsquote für das in den Jahren 1952/1953 erstellte Schwesternhaus.
	5.7.755	Die vorgesehene Erneuerung der Fenster im ganzen Haus wurde noch nicht vorgenommen.
	5.7.756.1	Für 1974 wurden sämtliche Unterhaltskosten wie Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Versicherungen usw. diesem Konto belastet, ebenso eine Tilgungsquote von Fr. 20000.—. Ab 1975 werden diese Unterhaltskosten direkt

unter Sachaufwand für die N 3 verbucht. Im Budget 1974 wurde nur die Tilgungsquote budgetiert.

- 5.7.759.4 Hier handelt es sich um die Restkosten für zusätzliche Arbeiten an der seinerzeitigen Projektvorlage für ein neues Verwaltungsgebäude.
- 5.8.930 Für die im Budget 1974 vorgesehenen Arbeiten an der Guppenrunse, Dorfbach Niederurnen, Rüfirunse Mollis und Rötibach Mühlehorn sind noch keine Abrechnungen eingegangen.
- 5.9.930 Im Laufe 1974 sind verschiedene subventionsberechtigte Bauten fertiggestellt worden. In Zukunft muss dieser Budgetposten wesentlich erhöht werden.
- 5.10.792 Die Raumplanung ist erst im Aufbau begriffen und hat noch nicht den im Budget eingesetzten Betrag erfordert.
- 5.10.910/
401 Diese Konten sind bisher bei der Direktion des Innern geführt worden. Von den eingesetzten Fr. 135 000.— mussten lediglich Fr. 4 000.— beansprucht werden.

6. Erziehungsdirektion

- 6.1.620 Der im Budget eingesetzte Betrag wurde nicht voll benötigt, da der pädagogische Mitarbeiter erst im Frühjahr 1975 sein Amt antreten wird.
- 6.3.760 Die in den verschiedenen Sportarten meist regional durchgeführten Leiterkurse benötigten mehr Mittel als vorausgesehen wurde.
- 6.3.761 Durch den Ausbau des Turn- und Sportamts wurden verschiedene Neuananschaffungen notwendig.
- 6.3.762 Da dem Schulturnen/Schulsport in Zukunft mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, wurde hierfür ein eigenes Konto eröffnet.
- 6.6.931 Die Gesuche um Lehrlingsstipendien sind zurückgegangen.
- 6.8.440 Der Anteil pro Schüler wurde von Fr. 1 000.— auf Fr. 1 100.— erhöht.
- 6.8.660 Hier sind eine Einkaufssumme sowie mehrere Nachzahlungen bei Gehalts-erhöhungen für den Mehrbetrag massgebend.
- 6.9.910 Weiterer Ausbau der Volksschulen gemäss Schulgesetz.
- 6.9.916 Die Zahl der Defizitgemeinden hat sich um 4 vermindert. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Defizitanteile beläuft sich auf Fr. 181 535.73.
- 6.9.918 Die Teuerung macht sich beim Bezug von Lehrmitteln bemerkbar.
- 6.9.919 In etlichen Schulgemeinden wird der Turnunterricht erweitert, so dass die gesetzlichen Beiträge höher ausfielen.
- 6.9.921/2 Es ist eine Ausweitung des Tätigkeitsprogramms feststellbar.
- 6.9.924 Die Tarife der Schulärzte sind angepasst worden.
- 6.9.925 Hier ist eine ausserordentliche Rückvergütung von Fr. 16 000.— seitens der Versicherung enthalten.
- 6.9.927 Sehr viele Vakanzen, die durch Stellvertreter ausgefüllt werden mussten, bewirkten die starke Erhöhung dieses Ausgabenpostens.
- 6.9.930 Durch die weitere Regionalisierung der Schulen werden vermehrte Schülertransporte und Verpflegungsentschädigungen notwendig.
- 6.9.935 Zunahme der Schülerzahlen sowie Kostenzunahmen bei den auswärtigen Schulen.
- 6.9.948 Da es sich beim abgerechneten Schuljahr 1973/74 noch um ein Uebergangsjahr handelt, mussten statt der budgetierten Fr. 400 000.— nur Fr. 232 550.— verausgabt werden.
- 6.9.949 Besserer Abschluss der Betriebsrechnung des Technikums.
- 6.9.440 Verschiedene Beiträge der Erziehungsdirektion können teilweise aus dem Alkoholzehntel bestritten werden.

7. Fürsorgedirektion	7.2.301	Für die im Auftrag der Gemeinden übernommenen Vormundschaften durch den Amtsvormund wird den Bevormundeten oder den Fürsorgegemeinden Rechnung gestellt.	
	7.3.933	Auf Weisung der Eidg. Alkoholverwaltung müssen mindestens 10% der dem Kanton aus dem Anteil am Alkoholmonopol anfallenden Beträge für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs sowie deren Folgewirkungen verwendet und in der Rechnung ausgewiesen werden. Nicht verwendete Beträge müssen in ein Ausgleichskonto gelegt werden zu zweckentsprechender Verwendung in den Folgejahren. Aus diesem Grunde erscheint in der diesjährigen Rechnung ein Posten «Rückstellung», welcher vor allem als Reserve für kommende Baubeiträge an Heime und Anstalten der Alkoholfürsorge Verwendung finden soll.	
	7.3.937	Letzte Rate gemäss Landsgemeindebeschluss 1972.	
8. Sanitätsdirektion	8.5.770	Das Defizit des Kantonsspitals ist infolge der Teuerung und der Zunahme der Lohnkosten gestiegen.	
9. Landwirtschaftsdirektion	9.4.131	Erhöhung der Taxen.	
	9.4.510	1. Tilgungsquote für den an der Landsgemeinde 1974 beschlossenen Beitrag an die Tiermehlfabrik Ostschweiz AG.	
	9.8.510	Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3106. Es wurden ausbezahlt:	
		Für Meliorationen	7 Projekte Fr. 719 400.—
		Für Strassen	7 Projekte Fr. 410 030.—
		Für Wasserversorgungen	5 Projekte Fr. 379 960.—
	9.8.931	Es wurden an 10 Projekte Beiträge ausgerichtet.	
	9.8.932	Es wurden an 8 Projekte Beiträge ausgerichtet.	
10. Forstdirektion	10.510	Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3107. Folgende Beiträge wurden ausbezahlt:	
		Gemeinde Diesbach für Alpeli—Ruspis	Fr. 115 200.—
		Flurgenossenschaft Ussberg-Niederer, Bilten	Fr. 154 414.70
		Strassenkorporation Haslen—Auen-Täli	Fr. 99 482.—
		Strassenkorporation Betschwanden-Alpeli	Fr. 13 000.—
		Frau H. Schneeli für Fliessenstrasse	Fr. 3 300.—
		Gemeinde Glarus Sackbergstrasse	Fr. 66 440.—
		Gemeinde Mollis für Waldweg Mollis—Mullern	Fr. 76 800.—
		Strassenkorporation Mullern, Mollis	Fr. 8 000.—
			<u>Fr. 536 636.70</u>

	10.511	Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3105.	
		Total der Auszahlungen für kantonseigene Projekte:	
		(Fruttberge, Lochsiten, Gheist)	Fr. 25 490.85
		An Kneugratkorporation	Fr. 95 000.—
		Gemeinde Sool für Warth	Fr. 13 369.90
		Gemeinde Niederurnen Hirzli	Fr. 66 514.05
		Gemeinde Diesbach Oren- und Ronenwald	Fr. 18 918.45
		Gemeinde Schwanden Niederental	Fr. 30 740.60
		Tagwen Rüti Hutschen-Restiberg	Fr. 56 258.30
		Gemeinde Rüti Restiberg	Fr. 6 786.05
		Gemeinde Glarus Sack	Fr. 25 859.40
		Gemeinde Elm Meissenwald	Fr. 23 150.—
		Gemeinde Oberurnen Rüfiruns	Fr. 14 440.—
		Gemeinde Schwanden Niederentäli	Fr. 16 720.—
		Gemeinde Braunwald Bräch- Braunwaldalp	Fr. 21 220.—
		Gemeinde Diesbach Altenboden	Fr. 40 650.—
		Gemeinde Glarus Dreckloch	Fr. 14 400.—
			<u>Fr. 469 517.60</u>
11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)	11.110	(Budget siehe Polizeidirektion).	
		Mehrertrag der Gebühren Fr. 122 406.05 gegenüber Budget infolge gesteigerter Grundstückpreise.	
	11.401	Besseres Ergebnis der Alkoholverwaltung.	
	11.4.930	Die Kantonsbeiträge sind gesetzlich an die Bundesbeiträge gebunden. Nachdem die letzteren gestiegen sind, mussten auch die Beiträge des Kantons erhöht werden.	
	11.5.910	Dieses Konto wird nun unter der Baudirektion geführt.	
	11.5.930	Die Beiträge an das Verkehrswesen werden aus dem neu geschaffenen Fremdenverkehrsfonds geleistet.	

Voranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1975

I. Ordentliche Verwaltungsrechnung

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		580 000.--		527 500.--
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		750 000.--		752 928.57
210 Miet- und Pachtzinsen		28 000.--		35 313.10
750 Unterhalt der Liegenschaften	6 000.--		4 518.--	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		28 000.--		33 426.--
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		6 000.--		6 597.70
311 Andere Rückerstattungen		20 000.--		33 897.90
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		8 000.--		8 394.80
601 Ständerat	45 000.--		39 160.--	
602 Landrat	40 000.--		29 395.70	
603 Landrätliche Kommissionen	25 000.--		14 310.70	
604 Regierungsrat, Besoldungen	353 000.--		305 915.--	
605 Taggelder, Abordnungen und Empfänge	70 000.--		72 581.35	
606 Experten- und Spezialkommissionen	40 000.--		58 763.25	
606.1 Kommission zur Vorberatung Totalrevision Kantonsverfassung	10 000.--		20 526.60	
607 Kantonaes Einigungsamt	--		--	
620 Besoldungen Allgemeine Verwaltung Ratsweibel und Abwart	700 000.-- 97 000.--		583 784.80 86 043.65	
621 Taggelder der Beamten	16 000.--		16 138.--	
660 Alterssicherung der Regierungsräte	29 000.--		28 530.60	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	420 000.--		322 224.90	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	40 000.--		43 450.25	
671 Teuerungszulage an Rentner	200 000.--		188 821.80	
860 Übriger Personalaufwand	8 000.--		3 296.50	
701 Landsgemeinde	45 000.--		42 023.60	
702 Fahrtsfeier	12 000.--		10 054.10	
703 Konferenzen	12 000.--		10 576.95	
704 Büromiete in fremden Lokalitäten	163 000.--		58 519.45	
705 Reorganisation der Verwaltung	--		--	
706 Studien über die Einführung der Datenverarbeitung	10 000.--		--	
710 Druckkosten	120 000.--		91 883.60	
711 Memorial und Amtsbericht	95 000.--		90 160.--	
712 Kosten des Amtsblattes	30 000.--		23 928.50	
712.1 Neuherausgabe der Gesetzessammlung	200 000.--		20 910.--	
713 Kanzleibedarf	54 000.--		48 746.--	
Übertrag	2 840 000.--	1 420 000.--	2 214 263.30	1 398 058.07

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 840 000.--	1 420 000.--	2 214 263.30	1 398 058.07
714 Bücher und Zeitschriften	3 000.--		2 778.45	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	110 000.--		93 634.25	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	42 000.--		37 613.15	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	19 000.--		15 593.10	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	32 000.--		33 379.45	
719 Übriger Sachaufwand	14 000.--		9 782.05	
719.1 Haftpflichtversicherung	5 000.--		--	
801 Prozesskosten	--		500.--	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.--		300.--	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	2 000.--		2 000.--	
933 Beiträge verschiedener Art	31 000.--		31 274.50	
	3 098 300.--	1 420 000.--	2 441 118.25	1 398 058.07
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		120 000.--		120 493.25
150 Bussen und Kostenrechnungen		170 000.--		155 211.60
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	40 000.--		41 160.20	
602 Öffentliche Verteidiger	3 000.--		1 350.--	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	28 000.--		23 880.--	
Kriminalgerichtspräsident	33 800.--		28 590.--	
Zivilgerichtspräsident	68 700.--		56 340.--	
Augenscheingerichtspräsident	8 800.--		7 650.--	
660 Alterssicherung	14 000.--		13 695.05	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	221 400.--		208 964.45	
Verhöramt	113 000.--		98 030.70	
Staatsanwalt	28 500.--		23 880.--	
Gerichtswibel und Abwart	66 500.--		56 787.85	
710 Druckkosten	6 000.--		7 326.--	
713 Kanzleibedarf	9 000.--		10 157.50	
715 Telefon, Porti, Frachten	16 000.--		14 865.55	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	6 000.--		6 122.50	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	16 000.--		15 834.40	
719 Übriger Sachaufwand	5 000.--		100.--	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	3 000.--		846.80	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	6 000.--		10 615.30	
803 Gefangenenwäsche	1 000.--		1 359.85	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	1 000.--		296.50	
805 Kosten der Sträflinge	16 000.--		8 762.20	
806 Vergütungen an Anzeiger	2 000.--		2 007.05	
807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	7 000.--		7 869.25	
820 Revisionskosten	2 000.--		1 650.--	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	20 000.--		29 042.40	
	741 700.--	290 000.--	677 183.55	275 704.85
	3 840 000.--	1 710 000.--	3 118 301.80	1 673 762.92

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Finanz- und Handelsdirektion				
101 Vermögens- und Kapitalsteuern		---	134.95	
101.1 Personalsteuern		---		55.10
101 Vermögenssteuern von natürlichen Personen		3 500 000.--		5 027 325.--
910 Anteil Ortsgemeinden	700 000.--		1 005 465.--	
911 Anteil Schulgemeinden	700 000.--		1 005 465.--	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	700 000.--		1 005 464.95	
102 Eigenkapitalsteuern von jur. Personen		2 700 000.--		2 350 894.55
910 Anteil Ortsgemeinden	810 000.--		705 268.40	
911 Anteil Schulgemeinden	540 000.--		470 178.90	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	540 000.--		470 178.90	
103 Einkommens- und Ertragssteuern		41 500 000.--		35 836 788.45
910 Anteil Ortsgemeinden	9 545 000.--		8 242 461.35	
911 Anteil Schulgemeinden	6 112 000.--		5 247 886.15	
950 Anteil Kantonsschule	528 000.--		486 000.--	
530 Anteil Ausgleichsfonds	1 245 000.--		1 075 103.65	
201 Verzugszinsen auf Steuern		---		1 081.10
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 800 000.--		1 295 426.95
105 Erbschafts- und Schenkungssteuern		600 000.--		1 545 033.30
911 Anteil Schulgemeinden	90 000.--		231 755.--	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	120 000.--		309 006.65	
106 Grundstückgewinnsteuern		600 000.--		1 316 795.25
910 Anteil Ortsgemeinden	240 000.--		526 718.05	
531 Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	60 000.--		131 679.60	
107 Nachsteuern		10 000.--		13 436.65
910 Anteil der Gemeinden	4 500.--		789.50	
108 Kantonale Bausteuer (Spitalbausteuer) auf Vermögens- und Einkommenssteuern		2 862 000.--		2 598 106.45
108.1 dito auf Erbschaftssteuern		60 000.--		182 838.45
510 Übertrag auf Spitalbauten	2 922 000.--		2 780 944.90	
109 Billettsteuern		110 000.--		109 919.15
951 Übertrag auf Kantonsspital	110 000.--		109 919.15	
110 Handelsregistergebühren		120 000.--		167 180.35
901 Bundesanteil	30 000.--		47 262.80	
111 Lotteriegebühren		23 000.--		23 312.50
130 Besteuerung der Wasserwerke		620 000.--		619 178.--
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.--		20 000.--	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		5 000 000.--		3 590 499.80
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		541 000.--		535 399.05
162 Anteil an der Verrechnungssteuer		424 000.--		352 731.55
240 Salzregal Ertrag		300 000.--		421 766.--
830 Aufwand	190 000.--		247 632.45	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		700 000.--		700 000.--
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		30 000.--		30 524.--
Übertrag	25 206 500.--	61 500 000.--	24 119 315.35	56 718 291.65

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	25 206 500.--	61 500 000.--	24 119 315.35	56 718 291.65
321 Übrige Verwaltungseinnahmen		1 000.--		1 222.65
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat . . .		2 000.--		6 028.--
501 Verzinsung der Landesschuld	2 270 000.--		1 381 893.55	
440 Zins zu Lasten Spitalbauten		--		121 875.45
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften . .	2 500.--		999.--	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	1 000.--		860.--	
607 Steuerkommissionen	38 000.--		34 330.40	
620 Besoldungen Steuerverwaltung	880 000.--		751 770.35	
Staatskasse	154 000.--		106 425.35	
Finanzkontrolle	52 000.--		44 330.65	
441 Verrechnung zu Lasten Nationalstrasse N3 . . .		55 000.--		50 000.--
621 Taggelder Steuerkommissariat	19 000.--		14 664.90	
660 Beamtenversicherung Prämien	410 000.--		323 385.65	
Einkaufssummen	60 000.--		34 614.70	
Sparkasse	280 000.--		219 940.40	
680 Übriger Personalaufwand	300.--		3 658.70	
710 Druckkosten	50 000.--		51 078.80	
713 Kanzleibedarf	17 000.--		14 619.50	
719 Übriger Sachaufwand	6 000.--		4 467.20	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	110 000.--		111 044.45	
820 Revision der Staatskasse	10 000.--		8 000.--	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung . . .	600.--		600.--	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgschaftsgen. . . .	200.--		200.--	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	5 000.--		5 000.--	
	29 572 100.--	61 558 000.--	27 231 198.95	56 897 417.75
3. Militärdirektion				
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)		40 000.--		46 153.75
720 Rekrutierung und Inspektion	8 000.--		7 919.80	
310 Bundesvergütung		5 000.--		3 995.30
721 Militärarrestanten	700.--		544.--	
311 Bundesvergütung		350.--		340.--
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.--		--	
250 Zins von Militärunterstützungsfonds		1 000.--		--
3. 1 Militärverwaltung	223 200.--		211 227.45	
620 Besoldungen	165 200.--		157 265.45	
621 Taggelder	2 500.--		2 867.50	
640 Sektionschefs	43 500.--		40 796.45	
710 Druckkosten	4 000.--		5 172.85	
713 Kanzleibedarf	4 000.--		2 198.45	
719 Übriger Sachaufwand	4 000.--		2 926.75	
Übertrag	232 900.--	46 350.--	219 691.25	50 489.05

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	232 900.--	46 350.--	219 691.25	50 489.05
3. 2 Jugend und Sport	--	--	59 687.30	38 461.50
3. 3 Schiesswesen	21 500.--		18 093.60	
607 Kantonale Schiesskommission	1 500.--		1 638.--	
930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	20 000.--		16 455.60	
3. 4 Zivilschutz	1 357 000.--	1 167 000.--	1 051 664.70	542 892.10
608 Kantonale Zivilschutzkommission	2 000.--		--	
620 Besoldungen	200 000.--		169 444.15	
621 Taggelder	8 000.--		8 550.35	
720 Ausbildung	90 000.--		72 290.35	
721 Material und Ausrüstung	108 000.--		239 711.55	
722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	2 000.--		--	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	--		--	
723 Übriger Sachaufwand	7 000.--		7 038.55	
310 Bundesvergütungen		141 000.--		140 242.70
410 Anteile der Gemeinden		376 000.--		29 422.40
420 Anteile von Firmen		--		--
724 Ausbildungszentrum Wyden	5 000.--		1 084.20	
311 Bundesbeitrag		--		--
931 Subventionen an Schutzräume	910 000.--		522 519.--	
401 Bundesbeiträge		390 000.--		223 932.--
411 Gemeindebeiträge		260 000.--		149 295.--
725 Unterhalt Kriegsspital	20 000.--		23 673.65	
727 Katastrophenhilfe	5 000.--		7 352.90	
3. 5 Zeughausverwaltung	1 506 000.--	1 450 000.--	975 965.50	953 415.95
620 Besoldungen	185 000.--		148 409.80	
630 Arbeitslöhne	860 000.--		395 284.65	
661 Unfallversicherung	16 000.--		8 803.90	
662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	95 000.--		61 314.65	
713 Kanzleibedarf	3 000.--		6 365.05	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	3 000.--		2 323.70	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	14 000.--		8 613.60	
719 Übriger Sachaufwand	4 000.--		2 740.30	
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	250 000.--		234 112.85	
725 Instandstellung pers. Ausrüstung u. Korpsmaterial	60 000.--		100 817.35	
Übertrag	3 101 400.--	1 213 350.--	2 317 922.70	631 842.65

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	3 101 400.--	1 213 350.--	2 317 922.70	631 842.65
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	4 000.--		3 795.--	
728 Zeughausbedarf	6 000.--		3 384.65	
729 Unterhalt der ALST-Truppenunterkunft	6 000.--		---	
301 Vom Bund an Besoldungen		170 000.--		136 082.90
302 an Arbeitslöhne		845 000.--		383 917.--
303 an Unfallversicherung		15 000.--		7 611.--
304 an AHV und Beamtenversicherungspr.		90 000.--		61 907.55
312 an Bekleidung und Ausrüstung		250 000.--		243 536.80
313 an pers. Ausrüstung und Korpsmaterial		60 000.--		99 524.35
314 an Zeughausbedarf		1 500.--		3 714.05
315 an Telefon, Porti usw.		2 500.--		5 332.45
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		13 000.--		8 175.65
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		3 000.--		3 614.20
	3 117 400.--	2 663 350.--	2 325 102.35	1 585 258.60
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		155 000.--		217 946.50
810 Bezugskosten	25 000.--		35 261.80	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		2 500.--		3 858.--
606 Kosten der Experten	2 000.--		1 819.50	
120 Handelsreisendenpatente		6 000.--		5 831.55
901 Bundesanteil	---		---	
121 Hausier- und Ausverkaufpatente		16 000.--		18 489.75
122 Marktpatente		6 000.--		5 734.05
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufpatente		70 000.--		73 408.--
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	3 500.--		3 670.40	
531 Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	56 000.--		---	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	3 500.--		2 516.40	
730 Sachaufwand	2 000.--		7 344.25	
731 Filmprüfung	750.--		500.--	
4. 1 Jagdwesen	230 000.--	217 500.--	190 997.--	196 740.70
120 Jagdpatente		130 000.--		111 325.--
813 Bezugsprovisionen	2 400.--		2 354.70	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	9 500.--		9 675.--	
950 Übertrag auf Wildschadenfonds	12 000.--		4 850.--	
330 Erlös aus Wildabschuss		12 000.--		20 790.45
530 Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.--		4 000.--	
401 Bundesbeitrag Wildhut		75 500.--		64 625.25
Übertrag	120 650.--	473 000.--	71 992.05	522 008.55

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	70 000.--		54 066.30	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	4 640 000.--	4 640 000.--	3 823 198.85	3 823 198.85
130 Motorfahrzeugsteuern		2 700 000.--		2 131 395.20
950 Gemeindeanteile hieran	322 500.--		--	
110 Taxen und Gebühren, Ausweise		300 000.--		283 272.45
840 Haftpflichtversicherung	620.--		618.--	
131 Fahrradtaxen		140 000.--		119 303.20
841 Haftpflichtversicherung	65 000.--		54 586.10	
401 Benzinzoll		1 500 000.--		1 289 228.--
510 Tilgungen:				
Strassenunterhalt N3/Werkhof	810 000.--		51 946.--	
Strassenunterhalt Kantonsstrassen	1 980 000.--		1 617 540.85	
Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	200 000.--		124 392.40	
Konto Strassen und Brücken	758 380.--		1 595 924.60	
620 Besoldungen	298 000.--		247 061.15	
951 Besoldungsanteil Polizeikorps	120 000.--		60 000.--	
621 Taggelder	2 500.--		2 241.90	
710 Druckkosten	30 000.--		28 277.40	
713 Kanzleibedarf	3 000.--		1 058.45	
719 Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)	50 000.--		39 552.--	
5. 2 Bauamt	728 000.--	325 500.--	517 752.55	288 451.25
110 Konzessionsgebühren		500.--		966.55
242 Strombezugsrecht KLL		90 000.--		75 000.--
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		10 000.--		43 079.60
440 Verrechnungen für Arbeiten des Personals				
an Strassenbauten		150 000.--		169 405.10
620 Besoldungen	470 000.--		416 094.--	
441 Besoldungsanteile zu Lasten Unterhalt N3 und				
Kantonsstrassen		75 000.--		--
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	30 000.--		18 301.65	
661 Unfallversicherung	30 000.--		23 682.80	
680 Übriger Personalaufwand	5 000.--		449.20	
709 Mobilienanschaffung für die ganze Verwaltung	150 000.--		42 782.20	
713 Kanzleibedarf	20 000.--		15 884.75	
719 Übriger Sachaufwand	23 000.--		557.95	
5.3 / 5.4 Unterhalt N3/Werkhof Biäsche	1 040 000.--	1 040 000.--	124 799.--	124 799.--
5. 3 Personelle Aufwendungen				
950 Anteil Löhne Verwaltung und techn. Personal	37 500.--		--	
Übertrag	5 475 500.--	4 965 500.--	4 395 017.70	4 111 650.10

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	5 475 500.--	4 965 500.--	4 395 017.70	4 111 650.10
630 Löhne Chauffeure	77 000.--		---	
Löhne Berufs- und Regiearbeiter	87 500.--		---	
631 Winterdienst: Löhne Chauffeure	41 000.--		---	
Löhne Berufs- und Regiearbeiter	47 500.--		---	
641 Übriger Personalaufwand	40 000.--		---	
5. 4 Sachaufwand				
740 Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt	65 000.--		---	
510 Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten	62 500.--		---	
745 Tunnelbeleuchtung und Unterhalt	120 000.--		124 799.--	
401 Bundesbeitrag		90 000.--		72 853.--
741 Baulicher Unterhalt	140 000.--		---	
742 Belagserneuerungen	50 000.--		---	
743 Sachaufwand für Fried- und Leitplanken	30 000.--		---	
744 Sachaufwand für Winterdienst	90 000.--		---	
746 Werkhof Biäsche Sachaufwand und Unterhalt	62 000.--		---	
511 Amortisation Gebäude	40 000.--		---	
512 Amortisation Mobiliar und Einrichtungen	50 000.--		---	
310 Rückvergütungen Dritter		50 000.--		---
311 Kostenanteil Kanton St. Gallen		90 000.--		---
440 Tilgung aus 5.1		810 000.--		51 946.--
5.5/5.6 Unterhalt Kantonsstrassen	2 020 000.--	2 020 000.--	2 117 873.75	1 674 343.40
5. 5 Personelle Aufwendungen				
950 Anteil Löhne Verwaltung und techn. Personal	37 500.--		---	
630 Anteil Löhne Chauffeure	95 000.--		74 955.25	
Löhne Berufs- und Regiearbeiter	385 000.--		471 007.95	
631 Winterdienst Löhne Chauffeure	50 000.--		---	
Löhne Berufs- und Regiearbeiter	210 000.--		217 620.55	
641 Übriger Personalaufwand	90 000.--		4 624.30	
5. 6 Sachaufwand				
740 Fahrzeuge und Geräte, inkl. Unterhalt	50 000.--		190 859.65	
510 Amortisation auf Fahrzeugen	62 500.--		172 000.--	
741 Baulicher Unterhalt	350 000.--		331 483.50	
742 Belagserneuerungen	300 000.--		156 277.20	
743 Sachaufwand Fried- und Leitplanken	30 000.--		33 949.40	
744 Sachaufwand für Winterdienst	350 000.--		465 095.95	
745 Sachaufwand Werkhöfe und Schutzhütten	10 000.--		---	
310 Rückvergütungen Dritter		40 000.--		56 802.55
440 Tilgung aus 5.1		1 980 000.--		1 617 540.85
Übertrag	8 498 000.--	8025 500.--	6 637 690.45	5 910 792.50

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	8 498 000.--	8 025 500.--	6 637 690.45	5 910 792.50
5. 7 Hochbauten	384 000.--		317 740.50	
750 Rathaus	80 000.--		17 862.80	
751 Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29	20 000.--		19 608.85	
752 Gerichtshaus	120 000.--		122 359.35	
753 Zeughaus und Pulverturm	30 000.--		7 122.90	
754 Salzmagazin	1 000.--		--	
755 Trümpyhaus	30 000.--		20 499.80	
756 Werkhöfe und Schutzhütten	--		18 177.25	
756.1 Werkhof Biäsche N3	--			
757 Kantonsschule	20 000.--		16 873.80	
758 Haus Hug, Rathausplatz	10 000.--		6 491.30	
759 Haus Mercier	40 000.--		37 953.65	
759.1 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	2 000.--		977.60	
759.2 Schlachtdenkmal Näfels	1 000.--		9 813.20	
759.3 Badeanlage Gäsi	10 000.--		--	
759.4 Verwaltungsgebäude	20 000.--		40 000.--	
5. 8 Wasserbauten	580 000.--	180 000.--	953 273.55	257 100.--
510 Tilgungsquote Durnagelbach	100 000.--		600 000.--	
910 an Gemeinden	30 000.--		320 421.15	
930 an Korporationen und Private	450 000.--		32 852.40	
401 Bundesbeiträge		180 000.--		257 100.--
5. 9 Beiträge	692 500.--	522 500.--	260 499.40	124 392.40
910 Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeinde- verbindungsstrassen	200 000.--		124 392.40	
440 Tilgung aus 5.1		200 000.--		124 392.40
910 Beiträge an Ausbau Wanderwege	5 000.--		1 000.--	
441 Gemeindeanteile an Motorfahrzeugsteuern		322 500.--		--
911 Beiträge an Gemeinden für Strassenunterhalt	322 500.--		--	
930 Beiträge an sozialen Wohnungsbau	45 000.--		19 390.--	
931 Kantonsanteil Betriebsdefizit Autobetr. Sernftal AG	120 000.--		115 717.--	
5. 10 Gewässerschutz/Kehrichtbeseitigung/ Raumplanung	2 762 000.--	35 000.--	4 010 325.60	--
620 Besoldungen Gewässerschutzamt	85 000.--		76 478.80	
621 Taggelder	10 000.--		7 260.--	
790 Sachaufwand	7 000.--		7 158.55	
510 Gewässerschutz Tilgung	2 500 000.--		3 900 000.--	
791 Ölwehr	5 000.--		3 208.80	
792 Raumplanung und Entwicklungskonzept	50 000.--		16 219.45	
910 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	105 000.--		--	
401 Bundesbeiträge		35 000.--		--
	12 916 500.--	8 763 000.--	12 179 529.50	6 292 284.90

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 000.--		22 751.--
760 Sachaufwand der Erziehungsdirektion	6 000.--		5 577.--	
6. 1 Schulinspektorat/Leitung Volksschule	150 000.--		75 780.05	
620 Besoldungen	140 000.--		69 269.10	
621 Taggelder	10 000.--		6 510.95	
6. 2 Landesarchiv/Landesbibliothek	198 000.--		168 250.10	
620 Besoldungen	160 000.--		136 674.05	
621 Taggelder	3 000.--		2 672.55	
760 Anschaffungen	20 000.--		16 867.45	
761 Sachaufwand	15 000.--		12 036.05	
6. 3 Turn- und Sportamt	854 600.--	62 000.--	--	--
606 Kommissionen und Experten	13 000.--		--	
620 Besoldungen	88 600.--		--	
621 Taggelder	4 000.--		--	
720 Ausbildung der Leiter J+S	40 000.--		--	
401 Bundesbeitrag J+S		62 000.--		--
721 Sachaufwand	5 000.--		--	
760 Schulturnen/Schulsport	4 000.--		--	
930 Beiträge an Anlagen für sportl. Ausbildung	700 000.--		--	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	17 000.--		13 208.45	
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	3 000.--		2 516.--	
760 Miete	6 000.--		6 000.--	
761 Anschaffungen und Unterhalt	8 000.--		4 692.45	
6. 5 Berufsberatung	115 700.--	40 000.--	96 826.65	29 917.--
620 Besoldungen Berufsberatung	106 700.--		89 866.05	
621 Taggelder Berufsberatung	5 000.--		4 227.10	
760 Sachaufwand Berufsberatung	4 000.--		2 733.50	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		40 000.--		29 917.--
6. 6 Lehrlingswesen	206 000.--	36 000.--	175 195.--	24 067.--
620 Besoldungen Berufsbildungsamt	49 000.--		40 293.60	
621 Taggelder Berufsbildungsamt	3 000.--		2 114.80	
760 Sachaufwand Berufsbildungsamt	4 000.--		3 770.70	
601 Berufsbildungskommissionen	5 000.--		907.20	
Übertrag	1 402 300.--	126 000.--	406 728.55	52 668.--

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 402 300.--	126 000.--	406 728.55	52 668.--
762 Lehrlingsprüfungen	80 000.--		72 908.70	
402 Bundesbeitrag hieran		18 000.--		16 467.--
931 Lehrlingsstipendien	65 000.--		55 200.--	
403 Bundesbeitrag hieran		18 000.--		7 600.--
6. 7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	654 200.--	407 400.--	555 164.65	328 904.50
601 Aufsichtskommission	7 000.--		6 472.85	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	325 000.--		264 625.40	
Nebenamtlehrer	170 000.--		163 589.20	
Verwaltung/Sekretariat	16 000.--		9 276.20	
660 LVK	22 500.--		28 370.80	
661 AHV/IV	25 000.--		16 177.85	
840 Versicherungen	200.--		121.--	
760 Druckkosten/Inserate	1 700.--		2 578.35	
761 Mietzins	31 600.--		12 315.--	
762 Lehrmittel/Schulmaterial	40 000.--		18 899.60	
763 Tagungen, Exkursionen	7 000.--		5 856.50	
764 Anschaffungen, Büromaterial, Mobilien etc.	4 400.--		19 001.65	
765 Übriger Sachaufwand	3 800.--		7 880.25	
401 Bundesbeiträge		210 300.--		176 765.--
410 Gemeindebeiträge		152 700.--		124 289.--
420 Lehrmeisterbeiträge		43 400.--		27 850.50
421 Kursgelder		1 000.--		--
6. 8 Kantonsschule	2 789 000.--	828 000.--	2 402 481.05	776 918.--
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		2 000.--		1 543.--
410 Beiträge der Schulgemeinden		279 000.--		273 000.--
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.--		12 000.--
420 Schulgelder und Gebühren		7 000.--		4 375.--
440 Erwerbssteueranteil		528 000.--		486 000.--
606 Sitzungen und Kommissionen	6 000.--		5 898.80	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	1 980 000.--		1 580 747.--	
Rektorat usw.	34 000.--		29 082.--	
Hilfslehrer	160 000.--		222 574.50	
Stellvertreter	20 000.--		15 518.30	
Abwarte	68 000.--		52 527.80	
Kanzleipersonal	32 500.--		27 028.45	
660 Lehrerversicherungskasse	170 000.--		204 919.60	
661 AHV/IV	105 000.--		85 566.60	
662 Unfallversicherung	18 000.--		13 870.10	
Übertrag	4 795 000.--	1 397 400.--	3 327 735.05	1 182 557.50

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	4 795 000.--	1 397 400.--	3 327 735.05	1 182 557.50
710 Druckkosten	10 000.--		1 717.60	
713 Kanzleibedarf	3 000.--		1 839.--	
715 Telefon, Porti usw.	2 500.--		2 553.45	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	25 000.--		22 146.60	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	4 000.--		4 589.25	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	22 000.--		19 836.15	
719 Übriger Sachaufwand	10 000.--		6 790.85	
760 Lehrerbildung und Delegationen	10 000.--		6 260.20	
761 Lehrmittel	18 000.--		14 772.55	
762 Schulmaterial	24 000.--		21 091.30	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	20 000.--		18 017.40	
764 Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studienwochen	30 000.--		30 252.75	
765 Einmalige Anschaffungen	6 000.--		6 034.50	
766 Schulgesundheitspflege	7 000.--		6 822.20	
767 Berufsberatung	500.--		45.--	
930 Verschiedene Beiträge	3 500.--		1 979.10	
6. 9 Beiträge	9 343 500.--	763 500.--	8 089 837.15	683 329.30
910 Beiträge an die Besoldungen der Volksschullehrer	4 300 000.--		3 765 651.95	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	60 000.--		46 059.05	
914 Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	160 000.--		156 677.40	
402 Bundesbeiträge		40 000.--		48 708.--
640 Seminaristenbetreuung und Mentorenentschädigung	6 000.--		5 054.80	
915 Beitrag an die Handwerkerschule	10 000.--		16 036.60	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	200 000.--		237 381.20	
510 Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	300 000.--		300 000.--	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	220 000.--		198 096.70	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	100 000.--		30 648.25	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial	18 000.--		21 384.75	
921 Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	13 000.--		---	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	15 000.--		2 700.--	
923 Beiträge an Stenographiekurse	2 000.--		1 950.--	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	80 000.--		69 013.75	
925 Beitrag an Schulversicherung	120 000.--		119 110.20	
410 Von den Schulgemeinden		60 000.--		30 140.60
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	500 000.--		513 020.30	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	100 000.--		100 395.75	
Übertrag	11 194 500.--	1 497 400.--	9 075 663.65	1 261 406.10

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	11 194 500.--	1 497 400.--	9 075 663.65	1 261 406.10
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	270 000.--		215 892.40	
411 Anteil Schulgemeinden		108 000.--		84 880.05
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestelltenkurse	279 000.--		78 750.--	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule				
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	290 000.--		209 563.25	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		12 000.--		5 845.--
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		80 000.--		67 365.85
420 Anteil von Lehrmeistern und Eltern		24 000.--		19 416.30
935.1 Beitrag an Fachkurse	65 000.--		19 250.25	
405 Bundesbeiträge		32 500.--		7 260.--
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	335 000.--		321 842.45	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ	40 000.--		39 367.60	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	150 000.--		149 483.--	
413 Anteil Schulgemeinden		75 000.--		74 415.50
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	70 000.--		40 843.10	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	12 000.--		6 336.50	
942 Stipendien	700 000.--		701 010.--	
406 Bundesbeitrag hieran		260 000.--		263 768.--
943 Beiträge an Schulgelder	10 000.--		10 645.--	
944 Beiträge an Oberseminarien	40 000.--		15 600.--	
420 Rückerstattungen für Beiträge früherer Jahre		--		21 600.--
945 Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektoren- Konferenz	15 000.--		9 452.40	
946 Beiträge an Musikunterricht	144 000.--		115 860.--	
414 Anteil Gemeinden		72 000.--		59 930.--
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.--		11 500.--	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	300 000.--		226 031.90	
511 Beitrag an Technikum Rapperswil (Tilgung)	--		40 000.--	
949 Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben	398 000.--		160 758.60	
947.2 Beitrag an Sonderschule Oberurnen	10 000.--		10 000.--	
947.1 Beitrag an Anstalt Haltli, Erweiterungsbau	--		124 470.--	
6. 10 Schulpsychologischer Dienst	72 200.--		60 305.20	
620 Besoldungen	65 200.--		54 441.40	
621 Taggelder	3 000.--		3 556.80	
760 Sachaufwand	4 000.--		2 307.--	
	14 406 200.--	2 160 900.--	11 642 625.30	1 865 886.80

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Fürsorgedirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		7 400.--		7 400.--
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	15 500.--	6 000.--	14 727.60	8 199.--
601 Taggelder	2 000.--		1 897.--	
640 Entschädigungen	12 000.--		12 696.30	
719 Sachaufwand	300.--		127.30	
801 Versorgungskosten	1 200.--		7.--	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		6 000.--		8 199.--
7. 2 Kantonaler Fürsorger	48 900.--		41 097.80	
620 Besoldung	46 300.--		39 167.30	
621 Taggelder	2 000.--		1 900.50	
719 Sachaufwand	600.--		30.--	
7. 3 Beiträge	1 164 800.--	71 100.--	1 338 236.20	77 581.70
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	---		---	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 200.--		2 176.--	
410 Zu Lasten der Gemeinden		1 100.--		1 088.70
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.--		6 500.--	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.--		3 300.--	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.--		800.--	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	34 000.--		30 000.--	
Abstinentervereine u. gemeinnützige Institutionen	36 000.--		19 190.85	
Kurse, Beitrag an Entwöhnungskuren usw.	2 000.--		254.20	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	20 000.--		6 531.35	
Pausenäpfelaktion	3 000.--		1 990.--	
440 Übertrag von der Direktion des Innern		70 000.--		76 493.--
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8 000.--		2 864.--	
936 Verschiedene Beiträge	14 000.--		4 629.80	
510 Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)	800 000.--		1 200 000.--	
937 Beitrag an Umbau Töchterheim Mollis	10 000.--		60 000.--	
938 Beitrag an Heilpädagogisches Schulungszentrum Rapperswil	225 000.--		---	
	1 229 200.--	84 500.--	1 394 061.60	93 180.70
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium	192 000.--	34 000.--	169 833.85	35 757.25
310 Laboratoriumseinnahmen		14 000.--		17 913.05
401 Bundesbeitrag		11 500.--		9 723.--
620 Besoldungen	140 000.--		128 758.10	
Übertrag	140 000.--	25 500.--	128 758.10	27 636.05

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	140 000.--	25 500.--	128 758.10	27 636.05
621 Taggelder	7 000.--		6 383.--	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	17 000.--		16 242.40	
410 Anteil der Gemeinden		8 500.--		8 121.20
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	1 000.--		796.20	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	4 500.--		2 626.50	
719 Übriger Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	2 000.--		767.05	
Betrieb des Laboratoriums	16 000.--		9 815.60	
Lokalmiete	4 500.--		4 445.--	
8. 2 Fleischschau	18 000.--	11 000.--	16 301.90	1 704.40
770 Sachaufwand	18 000.--		16 301.90	
401 Bundesbeitrag		1 000.--		1 704.40
310 Für Fleischschaubegleitscheine		10 000.--		--
8. 3 Sanitätsdienst	43 000.--	5 200.--	42 425.25	3 017.80
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		200.--		41.80
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakt. Untersuchungen	13 000.--		12 560.15	
401 Bundesbeiträge		2 000.--		2 440.--
772 Kinderlähmungsbekämpfung	12 000.--		1 654.90	
402 Bundesbeitrag		3 000.--		536.--
774 Baderettungsdienst und Kioskbetrieb Gäsi	5 000.--		16 876.10	
910 Hebammenwesen	12 000.--		10 278.90	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	1 000.--		1 055.20	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	498 500.--	47 000.--	387 256.90	46 379.--
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	4 000.--		3 337.10	
401 Bundesbeiträge		1 000.--		724.--
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	440 000.--		330 000.--	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	8 500.--		8 264.80	
402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		46 000.--		45 655.--
932 hievon für Sanatorium Braunwald	37 500.--		37 264.--	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	8 500.--		8 391.--	
8. 5 Kantonsspital	4 256 500.--	132 000.--	3 839 794.45	130 960.15
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	4 500.--		4 369.60	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	13 000.--		13 635.25	
660 Sparkasse des Hauspersonals	25 000.--		22 489.35	
770 Defizit der Betriebsrechnung	3 994 000.--		3 640 650.--	
442 Billettsteuer		110 000.--		109 919.15
771 Krankentransporte	35 000.--		34 676.65	
310 Rückerstattungen		22 000.--		21 041.--
772 Schule für praktische Krankenpflege	185 000.--		123 973.60	
Übertrag	5 008 000.--	229 200.--	4 455 612.35	217 818.60

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	5 008 000.--	229 200.--	4 455 612.35	217 818.60
8. 6 Beiträge	411 600.--		334 750.75	
931 Beiträge an Geburten	---		10 680.--	
932 Beiträge an Kinderkrippen	5 000.--		5 000.--	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	48 100.--		33 000.--	
934 Unentgeltliche Beerdigung	220 000.--		200 555.35	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.--		500.--	
936 Verschiedene Beiträge	98 000.--		65 015.40	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	40 000.--		20 000.--	
	5 419 600.--	229 200.--	4 790 363.10	217 818.60
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	143 200.--	20 000.--	122 547.10	19 909.25
620 Besoldungen	130 000.--		115 229.75	
621 Taggelder	8 000.--		4 664.30	
661 Unfallversicherung	1 200.--		1 019.20	
713 Kanzleibedarf	4 000.--		1 633.85	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten		20 000.--		19 909.25
9. 2 Landwirtschaftliche Berufsschule	60 000.--		44 487.--	
620 Besoldungen	39 000.--		30 775.--	
621 Taggelder	3 500.--		1 733.05	
640 Entschädigung der Hilfslehrer	5 000.--		388.--	
760 Sachaufwand	10 000.--		9 626.40	
401 Bundesbeitrag		---		---
761 Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	2 500.--		1 964.55	
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	8 900.--	1 800.--	6 488.--	1 828.--
621 Taggelder	3 500.--		1 660.--	
640 Entschädigungen	1 500.--		1 144.--	
780 Sachaufwand	3 900.--		3 684.--	
320 Kostenvergütungen		1 800.--		1 828.--
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	71 500.--	82 000.--	54 099.55	54 370.50
131 Hundetaxen		82 000.--		54 370.50
812 Bezugskosten	7 500.--		6 991.50	
640 Wartgelder	50 000.--		35 868.--	
780 Sachaufwand	14 000.--		11 240.05	
Übertrag	283 600.--	103 800.--	227 621.65	76 107.75

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	283 600.--	103 800.--	227 621.65	76 107.75
9. 5 Alpaufsicht	4 200.--		3 023.--	
606 Alpkommission	4 200.--		3 023.--	
9. 6 Massnahmen zur Hebung d. Rindviehzucht	314 900.--	93 400.--	207 251.10	46 467.35
607 Viehschaukommission	7 300.--		5 813.10	
781 Viehschau	12 000.--		12 230.75	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände	10 800.--		5 278.95	
401 Bundesbeitrag		5 400.--		2 624.45
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	10 500.--		10 630.--	
402 Bundesbeiträge		5 000.--		10 630.--
784 Ausmerzaktionen	100 000.--		41 404.95	
403 Bundesbeitrag		81 000.--		31 676.85
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.	80 000.--		63 980.85	
404 Bundesbeitrag		2 000.--		1 536.05
786 Milchwirt. Kontroll- und Beratungs-Dienst	44 300.--		17 912.50	
787 Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.--		50 000.--	
9. 7 Viehprämien	41 600.--	15 050.--	31 893.--	11 531.50
930 Zuchtstiere	16 500.--		13 925.--	
401 Bundesbeiprämien		8 250.--		6 962.50
931 Kühe	10 000.--		6 720.--	
402 Bundesbeiprämien		5 000.--		3 360.--
932 Rinder	5 500.--		3 930.--	
933 Gemeindestiere	6 000.--		4 900.--	
934 Kleinviehprämien	3 600.--		2 418.--	
404 Bundesbeiprämien		1 800.--		1 209.--
9. 8 Meliorationen	1 619 800.--	603 500.--	1 355 759.50	355 404.50
510 Meliorationen, Tilgung	492 000.--		730 000.--	
931 Landwirtschaftliche Hochbauten	667 000.--		152 852.--	
402 Bundesbeiträge		359 000.--		82 264.--
932 Wohnungsbausanierungen in Berggebieten	460 800.--		472 907.50	
403 Bundesbeiträge		201 300.--		231 289.--
410 Gemeindebeiträge		43 200.--		41 851.50
9. 9 Beiträge	2 943 400.--	2 780 100.--	2 005 874.95	1 850 906.30
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	8 000.--		3 350.--	
401 Bundesbeitrag		4 500.--		2 550.--
931 Beiträge an Ziegenherden	2 000.--		1 505.--	
402 Bundesbeitrag		800.--		705.--
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	40 000.--		37 234.50	
933 Beitrag an die Viehversicherung	56 000.--		52 292.25	
403 Bundesbeitrag		25 500.--		23 031.50
Übertrag	2 370 100.--	846 550.--	1 919 930.--	515 797.60

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 370 100.--	846 550.--	1 919 930.--	515 797.60
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.--		1 100.--	
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	80 000.--		80 296.--	
405 Bundesbeitrag		40 000.--		39 608.--
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	15 000.--		8 995.55	
940 Betriebsberatung und Beiträge	320 000.--		315 924.90	
407 Bundesbeitrag		309 500.--		304 592.30
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	2 500.--		--	
942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffelbau	9 800.--		8 065.50	
409 Bundesbeitrag		9 800.--		8 065.50
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		--		--
943 Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	2 210 000.--		1 431 810.75	
409.2 Bundesbeitrag		2 210 000.--		1 430 482.--
944 Beiträge an Kälbermäster	180 000.--		41 872.--	
409.3 Bundesbeitrag		180 000.--		41 872.--
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	2 500.--		1 044.--	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	15 000.--		15 059.05	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen	1 500.--		7 325.45	
	5 207 500.--	3 595 850.--	3 831 423.20	2 340 417.40
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	211 000.--		174 452.85	
621 Taggelder	17 000.--		16 794.15	
661 Unfallversicherung	2 200.--		1 471.50	
302 Rückvergütung für Arbeiten des techn. Personals		60 000.--		52 284.60
713 Kanzleibedarf	8 000.--		6 999.80	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	1 000.--		545.60	
510 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.--		250 000.--	
511 Beiträge an Verbauungen u. Aufforstungen (Tilgung)	150 000.--		150 000.--	
930 Verschiedene Beiträge	36 000.--		9 748.20	
10. 1 Natur- und Heimatschutz	200 000.--		198 818.90	
930 Beiträge an Natur- und Heimatschutz	150 000.--		198 818.90	
931 Beiträge an Europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz	50 000.--		--	
	875 200.--	60 000.--	808 831.--	52 284.60
11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)				
110 Grundbuchgebühren		400 000.--		555 465.80
620 Grundbuchamt, Besoldungen	319 000.--		274 103.05	
302 Anteil Gebäudeversicherung		40 900.--		34 979.20
140 Kanzleigebühren		40 000.--		40 736.90
Übertrag	319 000.--	480 900.--	274 103.05	631 181.90

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	319 000.--	480 900.--	274 103.05	631 181.90
401 Anteil am Alkoholmonopol		700 000.--		764 930.--
950 Übertrag auf Fürsorgedirektion	70 000.--		76 493.--	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	80 000.--		40 000.--	
621 Zivilstandsinspektorat	1 000.--		1 162.50	
701 Studien über langfristige Entwicklungsmöglich- keiten des Kt. Glarus und seiner Gemeinden	--		4 033.--	
702 Massnahmen zur Förderung des Kantons	100 000.--		38 501.80	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	205 600.--	70 000.--	174 570.30	62 433.35
620 Besoldungen	180 000.--		151 424.75	
621 Taggelder	1 800.--		1 593.--	
710 Druckkosten	7 000.--		7 044.50	
713 Kanzleibedarf	1 500.--		924.55	
719 Übriger Sachaufwand	15 000.--		13 308.50	
820 Revisionskosten	300.--		275.--	
301 Vergütung der Fremdenpolizei		4 000.--		4 960.--
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		60 000.--		51 984.75
310 am Sachaufwand		6 000.--		5 488.60
11. 2 Staatliche Alters- und Invaliden und Mobiliarversicherung	122 400.--	122 400.--	104 754.20	104 754.20
620 Besoldungen	122 400.--		104 754.20	
301 Rückvergütung der Verwaltung		122 400.--		104 754.20
11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	395 000.--	360 000.--	285 349.10	252 089.80
620 Besoldungen	385 600.--		273 448.45	
719 Sachaufwand	9 400.--		11 900.65	
301 Rückvergütung der Verwaltung		360 000.--		252 089.80
11. 4 Beiträge	6 352 500.--	2 378 433.--	5 354 977.55	2 072 797.65
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	55 000.--		46 756.30	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	12 500.--		11 513.--	
930 Beiträge an die Krankenkassen	640 000.--		541 495.30	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	200.--		--	
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	3 000.--		2 110.40	
935 Landwirtschaftliche Familienzulagen	177 300.--		91 109.--	
411 Anteil der Gemeinden		59 100.--		30 369.50
936 Beiträge an gewerbl. Bürgschaftsgenossenschaften	2 000.--		964.80	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	3 115 200.--		2 536 666.--	
940 Beitrag des Kantons an die IV	1 144 300.--		951 236.--	
412 Anteile der Gemeinden		1 419 333.--		1 162 629.45
941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 200 000.--		1 173 065.--	
Übertrag	7 642 500.--	3 211 733.--	6 353 882.75	3 008 388.20

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	7 642 500.--	3 211 733.--	6 353 882.75	3 008 388.20
401 Bundesbeitrag		600 000.--		586 532.50
413 Anteile der Gemeinden		300 000.--		293 266.20
942 Beiträge für Zahlungsunfähige	--		61.75	
943 Beitrag an eidg. Betriebszählung	3 000.--		--	
11. 5 Verkehrswesen, Tourismus,				
 Regionalplanung	8 000.--	--	63 813.40	6 760.--
910 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	--		21 350.90	
401 Bundesbeiträge		--		6 760.--
930 Beiträge an Verkehrswesen	--		22 462.50	
931 Beiträge an Alpentunnels, Propaganda	8 000.--		20 000.--	
510 Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	--		--	
	7 653 500.--	4 111 733.--	6 417 757.90	3 894 946.90

Zusammenstellung

Rechnung 1973			Voranschlag 1975		Voranschlag 1974	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3 118 301.80	1 673 762.92	1. Allgemeine Verwaltung	3 840 000.--	1 710 000.--	3 361 100.--	1 631 500.--
27 231 198.95	56 897 417.75	2. Finanzdirektion	29 572 100.--	61 558 000.--	25 884 900.--	54 470 000.--
2 325 102.35	1 585 258.60	3. Militärdirektion	3 117 400.--	2 663 350.--	2 434 700.--	1 674 350.--
1 733 539.50	679 349.75	4. Polizeidirektion	2 391 650.--	760 700.--	2 117 200.--	1 117 200.--
12 179 529.50	6 292 284.90	5. Baudirektion	12 916 500.--	8 763 000.--	11 710 850.--	8 009 750.--
11 642 625.30	1 865 886.80	6. Erziehungsdirektion	14 406 200.--	2 160 900.--	12 438 670.--	1 973 070.--
1 394 061.60	93 180.70	7. Fürsorgedirektion	1 229 200.--	84 500.--	1 178 850.--	69 600.--
4 790 363.10	217 818.60	8. Sanitätsdirektion	5 419 600.--	229 200.--	4 813 000.--	202 100.--
3 831 423.20	2 340 417.40	9. Landwirtschaftsdirektion	5 207 500.--	3 595 850.--	4 236 900.--	2 670 300.--
808 831.--	52 284.60	10. Forstdirektion	875 200.--	60 000.--	790 600.--	55 000.--
6 417 757.90	3 894 946.90	11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)	7 653 500.--	4 111 733.--	6 831 700.--	3 440 633.--
		Zusätzliche Teuerungszulagen	606 000.--		890 000.--	
75 472 734.20	75 592 608.92		87 234 850.--	85 697 233.--	76 688 470.--	75 313 503.--
119 874.72		Vorschlag				
		Rückschlag		1 537 617.--		1 374 967.--
75 592 608.92	75 592 608.92		87 234 850.--	87 234 850.--	76 688 470.--	76 688 470.--

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Spitalbauten				
2003 Schwesternhaus	185 000.--	2942000.--	368 809.20	2 807 419.85
420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds		20 000.--		21 197.15
750 Unterhaltskosten	--		6 110.--	
421 Vermächtnis Herr F. Zwicky sel. Ennenda		--		2 000.--
2001 Neu- und Erweiterungsbauten Kantonsspital				
750 Bauausgaben Kantonsspital	--		5 790.20	
751 Bauausgaben Geschützte Operationsstelle	--		10 033.55	
401 Bundesbeitrag an dito		--		3 277.80
501 Darlehenszins	185 000.--		225 000.--	
950 Konto-Korrent-Zins Konto 2.440	--		121 875.45	
440 Zuweisung Spitalbausteuer Konto 2.510		2 922 000.--		2 780 944.90
II. Übriges Verwaltungsvermögen				
2011 Badekiosk im Gäsi		--		16 500.--
320 Pachtzins		--		500.--
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 8.3.774		--		12 000.--
250 Tilgung aus Sporttotofonds		--		4 000.--
2013 Gerichtshausrenovation	--	100 000.--	132 891.75	150 000.--
750 Bauausgaben	--		132 891.75	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.752		100 000.--		100 000.--
401 Bundesbeiträge		--		50 000.--
2014 Baukonto Kantonsschule	7 630 000.--		1 812 154.45	
750 Bauausgaben	7 400 000.--		1 812 154.45	
501 Bauzinsen	230 000.--		--	
2015 Haus Mercier		30 000.--		30 000.--
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.759		30 000.--		30 000.--
2016 Haus Brigitte Kundert		10 000.--		10 000.--
440 Tilgung aus Verwaltungsrechnung 5.7.751		10 000.--		10 000.--
2017 Baukonto Kant. Gewerbliche Berufsschule	4 150 000.--	1 000 000.--	88 693.60	--
750 Bauausgaben	4 000 000.--		88 693.60	
501 Bauzinsen	150 000.--		--	
401 Bundesbeiträge		1 000 000.--		--
Total Verwaltungsvermögen	11 965 000.--	4 082 000.--	2 402 549.--	3 013 919.85

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Strassenbauten				
3001 Baukonto Strassen und Brücken	3 990 000.--	2 501 380.--	4 001 654.30	3 087 013.65
740 Bauausgaben	3 990 000.--		4 001 654.30	
410 Gemeindebeiträge		881 000.--		841 089.05
401 Bundesbeiträge		862 000.--		650 000.--
440 Tilgung a/ord. Verw.rechnung Konto 5.1.510.		758 380.--		1 595 924.60
3003 Baukonto Nationalstrasse N3	10 848 000.--	10 052 000.--	18 561 590.20	17 240 304.77
740 Bauausgaben	10 818 000.--		18 531 507.75	
501 Bauzinsen	30 000.--		30 082.45	
401 Bundesbeiträge		9 952 000.--		16 947 648.27
440 Tilgung a/ord. Verw.rechnung Konto 5.1.510.		---		---
420 Kostenanteil Kanton St. Gallen		100 000.--		292 656.50
3004 Werkhof Biäsche	170 000.--	215 000.--	894 433.55	172 000.--
740 Kantonsanteil Bauausgaben	70 000.--		---	
440 Tilgung a/ord. Verw.rechnung 5.4.511		40 000.--		---
741 Mobiliar und Einrichtung	---		---	
441 Tilgung a/ord. Verw.rechnung Konto 5.4.512		50 000.--		---
742 Fahrzeuge und Geräte	100 000.--		894 433.55	
442 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.4.510/5.6.510		125 000.--		172 000.--
3005 Baukonto Militärstrasse Elm-Wichlen	---	---	112 513.95	265 170.95
740 Bauausgaben	---		112 513.95	
401 Bundesbeiträge		---		265 170.95
3906 Baukonto Sernftalstrasse	500 000.--	325 000.--	390 907.50	858 228.30
740 Bauausgaben	500 000.--		390 907.50	
401 Bundesbeiträge		325 000.--		782 287.--
410 Gemeindebeiträge		---		75 941.30
440 Tilgung a/ord. Verw.rechnung Konto 5.1.510		---		---
Total Strassenbauten	15 508 000.--	13 093 380.--	23 961 099.50	21 622 717.67
Übrige zu tilgende Aufwendungen				
3100 Durnagelbachverbauungen	45 000.--	125 000.--	1 350 692.60	1 346 900.--
930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	45 000.--		1 350 692.60	
401 Bundesbeiträge		25 000.--		746 900.--
440 Tilgung a/ord. Verw.rechnung Konto 5.8.510		100 000.--		600 000.--
Übertrag	45 000.--	125 000.--	1 350 692.60	1 346 900.--

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	45 000.--	125 000.--	1 350 692.60	1 346 900.--
3101 Schulhausbauten	1 000 000.--	300 000.--	730 000.--	300 000.--
910 Beiträge an Gemeinden	1 000 000.--		730 000.--	
440 Tilgung a/ord. Verw.rechnung Konto 6.9.510		300 000.--		300 000.--
3400 Grundbuchvermessung	70 000.--	70 000.--	54 066.30	54 066.30
701 Kosten der Grundbuchvermessung	70 000.--		54 066.30	
440 Tilgung a/ord. Verw.rechnung Konto 5.510		70 000.--		54 066.30
3102 Zivilschutzbauten	220 000.--	135 000.--	--	--
910 Beiträge an Gemeinden	220 000.--		--	
401 Bundesbeiträge		135 000.--		--
440 Tilgung a/ord. Verw.rechnung Konto 3.4.510		--		--
3103 Gewässerschutz	4 735 000.--	2 500 000.--	2 618 380.45	3 900 000.--
910 Beiträge an Sammelk., Abwasserreinigungsanl.	4 685 000.--		2 556 219.50	
911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	50 000.--		62 160.95	
440 Tilgung a/ord. Verw.rechnung Konto 5.10.510		2 500 000.--		3 900 000.--
3104 Kehrriechtverbrennungsanlage	300 000.--	850 000.--	3 718 566.55	2 845 044.--
750 Bauausgaben	300 000.--		3 718 566.55	
410 Gemeindebeiträge		--		1 000 000.--
430 Tilgung a/ord. Verw.rechnung Konto 5.10.510		--		--
401 Bundesbeiträge		850 000.--		1 845 044.--
3105 Verbauungen und Aufforstungen	604 900.--	569 800.--	492 751.60	507 926.95
780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte	45 000.--		38 369.25	
910 Beiträge an Gemeinden	478 300.--		405 133.75	
930 Beiträge an Korporationen und Private	81 600.--		49 248.60	
401 Bundesbeiträge		419 800.--		357 926.95
440 Tilgung a/ord. Verw.rechnung Konto 10.511		150 000.--		150 000.--
3107 Waldwege und Waldstrassen	648 900.--	684 000.--	498 286.60	483 508.30
910 Beiträge an Gemeinden	583 900.--		334 444.20	
930 Beiträge an Korporationen und Private	65 000.--		163 842.40	
401 Bundesbeiträge		434 000.--		233 508.30
440 Tilgung a/ord. Verw.rechnung Konto 10.510		250 000.--		250 000.--
3106 Meliorationen	1 462 000.--	1 366 800.--	1 687 998.--	1 707 192.--
910 Beiträge an Gemeinden	217 000.--		481 786.--	
930 Beiträge an Korporationen und Private	1 245 000.--		1 206 212.--	
401 Bundesbeiträge		874 800.--		977 192.--
440 Tilgung a/ord. Verw.rechnung Konto 9.8.510		492 000.--		730 000.--
Übertrag	9 085 800.--	6 600 600.--	11 150 742.10	11 144 637.55

	Voranschlag 1975		Rechnung 1973	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	9 085 800.--	6 600 600.--	11 150 742.10	11 144 637.55
3108 Baubeitrag Technikum Rapperswil	--	--	265 800.--	46 250.--
930 Beitrag an Technikum Rapperswil	--	--	265 800.--	
410 Beiträge der Gemeinden		--		6 250.--
440 Tilgung a/ord. Verw.rechnung Konto 6.9.511		--		40 000.--
3109 Baubeiträge an Alterswohnheime	1 800 000.--	800 000.--	1 900 250.--	1 200 000.--
440 Tilgung a/ord. Verw.rechnung Konto 7.3.510		800 000.--		1 200 000.--
910 Beiträge an Altersheime	1 800 000.--		1 900.250.--	
Total übrige zu tilgende Aufwendungen	10 885 800.--	7 400 600.--	13 316 792.10	12 390 887.55
Zusammenzug	38 358 800.--	24 575 980.--	39 680 440.60	37 027 525.07
Verwaltungsvermögen	11 965 000.--	4 082 000.--	2 402 549.--	3 013 919.85
Strassenbauten	15 508 000.--	13 093 380.--	23 961 099.50	21 622 717.67
Übrige zu tilgende Aufwendungen	10 885 800.--	7 400 600.--	13 316 792.10	12 390 887.55
Abschluss der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung	38 358 800.--	38 358 800.--	39 680 440.60	39 680 440.60
Total der Einnahmen		24 575 980.--		37 027 525.07
Total der Ausgaben	38 358 800.--		39 680 440.60	
Überschuss der Ausgaben		13 782 820.--		2 652 915.53
III. Gesamtrechnung				
I. Ordentliche Verwaltungsrechnung	87 234 850.--	85 697 233.--	75 472 734.20	75 592 608.92
II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung	38 358 800.--	24 575 980.--	39 680 440.60	37 027 525.07
Ausgabenüberschuss		15 320 437.--		2 533 040.81
	125 593 650.--	125 593 650.--	115 153 174.80	115 153 174.80